



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Usability/Accessibility von Rechtsinformation
im mehrsprachigen Europa“

verfasst von / submitted by

Manuela Kotowska, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 060 375 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Übersetzen Polnisch Englisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Danksagung

Pragnę serdecznie podziękować i zadedykować tę pracę moim bliskim, którzy wspierali mnie przez cały okres studiów. Dziękuję moim wspaniałym rodzicom i kochanej siostrze za bezgraniczną wiarę we mnie, motywację i miłość ponad życie. Chciałabym też podziękować moim dziadkom za każdą modlitwę, każde trzymanie kciuków i każdy obiadek.

Dziękuję z całego serca!

Ein besonderer Dank geht an meinen Freund Maximilian für seine Unterstützung, sein Verständnis und seine lieben Worte, die mir sehr viel Kraft für den Endspurt gegeben haben.

Zu guter Letzt danke ich auch meinem Betreuer Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin für seine Hilfsbereitschaft und seine wertvollen Tipps bei der Themenfindung sowie Erstellung der Masterarbeit.

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung.....	1
1. Begriffsbestimmung.....	4
1.1.1. Usability.....	4
1.1.2. Accessibility.....	6
1.1.3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede.....	8
1.2. Inklusion	9
1.3 E-Government.....	11
1.4. Leichte Sprache, einfache Sprache und bürgernahe Sprache	12
1.4.1. Bürgernahe Sprache	13
1.4.3. Einfache Sprache	15
1.4.4. Gemeinsamkeiten und Unterschiede.....	15
1.4.5. Easy-to-Read und Plain Language.....	17
1.5. Universelles Design	18
2. Gesetze, Normen, Standards	19
2.1. UN-Behindertenrechtskonvention	20
2.1.1. Allgemeines	20
2.1.2. Artikel 9 – Barrierefreiheit.....	21
2.1.3. Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen.....	22
2.1.4. Kommunikation nach UN-BRK	22
2.1.5. Universelles Design	23
2.2. Barrierefreiheit in der Europäischen Union.....	24
2.2.1. Initiative eEurope.....	24
2.2.2. Europa 2020	26
2.2.3. Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen	26
2.2.4. European Accessibility Act.....	27
3. World Wide Web Consortium – W3C.....	30
3.1. Web Accessibility Initiative – WAI.....	30
3.2. Web Content Accessibility Guidelines 1.0	31
3.3. Web Content Accessibility Guidelines 2.0	33
4. Behinderungsarten und Barrieretypen	36
4.1. Behinderungsarten	37
4.1.1. Sehbehinderungen und Blindheit.....	37
4.1.2. Hörbehinderungen und Gehörlosigkeit.....	38
4.1.3. Kognitive Behinderungen	40

4.1.4. Intellektuelle Behinderungen	41
4.2. Barrieretypen.....	41
5. Methoden der barrierefreien Kommunikation	44
5.1. Gebärdensprache.....	44
5.2. Untertitelung	46
5.3. Audiodeskription.....	47
5.4. Leichte Sprache.....	48
5.4.1. Konzept der Leichten Sprache – Allgemeines.....	49
5.4.2. Zielgruppe	50
5.4.3. Regeln der Leichten Sprache	52
5.4.4. Textpraxis	55
6. Fachübersetzung und Rechtsübersetzung	57
6.1. Fachkommunikation und Übersetzung	57
6.1.1. Fachkommunikation	58
6.1.2. Fachübersetzung	60
6.1.3. FachübersetzerInnen	60
6.2. Rechtsübersetzung	61
6.2.1. Rechtssprache	62
6.2.2. Arten der Übersetzung	64
6.2.3. Rechtstexte.....	65
6.2.4. AdressatInnenpluralität.....	66
6.2.5. Faktoren der Übersetzungssituation.....	67
6.2.6. Übersetzungsstrategien	69
7. Übersetzung in Leichte Sprache	70
7.1. Spezifik der Übersetzung in Leichte Sprache.....	71
7.2. Übersetzung von juristischen Texten.....	72
8. Usability/Accessibility – Aktuelle Lage	76
8.1. Österreich.....	77
8.1.1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.....	78
8.1.2. bidok Österreich.....	83
8.2. Polen	86
8.2.1. Internetauftritt der Stadt Poznań	87
8.2.2. Polskie Stowarzyszenie na Rzecz Osób z Niepełnosprawnością Intelektualną – PSONI.....	90
8.3. Vereinigtes Königreich	92
8.3.1. Internetauftritt der britischen Regierung.....	94
8.3.2. British Institute of Learning Disabilities – BILD	97
9. Schlussfolgerungen	101
Bibliografie	104

Abbildungsverzeichnis.....	117
Tabellenverzeichnis	118
Abkürzungsverzeichnis.....	119
Abstract (Deutsch)	121
Abstract (English)	121

0. Einleitung

Ein uneingeschränkter Zugang zu Information und Kommunikation wird als ein grundlegendes Menschenrecht betrachtet und sowohl im Bereich der alltäglichen wie auch fachlichen Kommunikation eingefordert. Dabei wird auch der umfangreiche und unbegrenzte Zugriff auf Rechtsinformationen gefordert, wodurch der Bedarf an Rechtsübersetzung immer größer wird. Mit der Entwicklung einer Informationsgesellschaft und der steigenden Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche gewinnt vor allem das Internet als ein führendes Medium der Informationsverbreitung und –gewinnung immer mehr an Bedeutung. Gleichzeitig wird vor allem seitens diverser Organisation für Menschen mit Behinderungen verlangt, dass Informationen und Internetinhalte möglichst für alle Zielgruppen und somit auch für Menschen, die von verschiedenen Einschränkungen betroffen sind, barrierefrei zugänglich und nutzbar gemacht werden. Aus diesem Grund rückte die Idee der Barrierefreiheit und Inklusion in den letzten Jahren ins Zentrum politischer und gesellschaftlicher Diskussionen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Bedeutung der Usability und Accessibility von Informations- und Kommunikationstechnologien wie auch der optimalen Inanspruchnahme ihrer Möglichkeiten immer deutlicher.

Einen Meilenstein in diesem Bereich schaffte die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der die Forderung nach Barrierefreiheit nicht nur in Bezug auf den architektonischen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen oder Transportmitteln gestellt wird, sondern ebenso den uneingeschränkten Zugang zu Informationen und Kommunikation umfasst. Auch auf der EU-Ebene werden Bemühungen unternommen, um in Anlehnung an die Konvention die Barrierefreiheit der Online-Dienste und Internetauftritte, vor allem der öffentlichen Stellen, zu gewährleisten. Nichtsdestotrotz werden Menschen mit Behinderungen, die bereits von diversen Beeinträchtigungen betroffen sind, mit weiteren Barrieren kommunikativer und technischer Natur konfrontiert, wodurch sämtliche Informationen für sie nur eingeschränkt oder gar nicht zugänglich sind.

Durch die Idee einer inklusiven Gesellschaft wird immer mehr Bewusstsein für die Barrierefreiheit der Sprache wie auch die Notwendigkeit des Barriereabbaus und die verschiedenen Methoden der barrierefreien Kommunikation geschaffen. Da gerade Menschen mit Behinderungen aufgrund von eingeschränkter Sprachfähigkeit und -kompetenz von vielen allgemeinen, aber vor allem auch fachlichen Informationen abgeschnitten werden, wird immer häufiger der Einsatz von Konzepten, die zur Verständlichmachung von Texten und Internetinhalten beitragen, gefordert. In den letzten Jahren rückte insbesondere die Leichte Sprache zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses, denn mit dem Konzept kann auch Menschen mit kognitiven und intellektuellen Beeinträchtigungen ein barrierefreier Zugang zu

Informationen wie auch zur Kommunikation sichergestellt werden. Als ein Mittel der Kommunikationsoptimierung ermöglicht Leichte Sprache spezifischen Zielgruppen die sprachliche Teilhabe an der Gesellschaft, indem auch juristische Texte oder Informationen, die aufgrund ihrer sprachlichen oder inhaltlichen Komplexität für bestimmte Personen kaum zugänglich sind, in einer zielgruppenadäquaten, leicht verständlichen Version angeboten werden.

Doch wie wird die Gewährleistung von barrierefreien Informationen im mehrsprachigen Europa realisiert? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind auf der EU-Ebene wie auch den nationalen Ebenen vorhanden und welche Standards der Accessibility gibt es? Was sind die Spezifika der Leichten Sprache und wie wird dieses Konzept in Bezug auf die Rechtsübersetzung eingesetzt? Wie wird die Forderung nach Usability und Accessibility, vor allem in Bezug auf Rechtsinformation, für Menschen mit Behinderungen in Österreich, Polen und im Vereinigte Königreich umgesetzt? Diese Fragen sollen im Rahmen der vorliegenden Arbeit thematisiert und beantwortet werden. Dabei sollen als Beispiele jeweils zwei Internetauftritte der bereits genannten Staaten herangezogen werden – eine Internetseite einer öffentlichen Stelle und eine Website einer Organisation oder eines Vereins, die sich mit den Themen Barrierefreiheit und Inklusion beschäftigt.

Im ersten Kapitel sollen die für das Thema der vorliegenden Arbeit relevanten Begriffe näher erläutern werden. Viele von ihnen haben verschiedene Definitionen, kommen in diversen Disziplinen vor und weisen viele Überschneidungen mit ähnlichen Ansätzen auf. Daher sollen die Begriffe genau bestimmt und voneinander unterschieden werden. Dieses Kapitel soll darüber hinaus auch eine Einführung in das Thema der Barrierefreiheit von Internetseiten und den zur Verfügung gestellten Informationen darstellen.

Das zweite Kapitel stellt einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die den Zugang zu Informationen und Kommunikation wie auch den Internetseiten und –inhalten für Menschen mit Behinderungen regeln. Neben der bereits erwähnten Konvention der Vereinten Nationen werden hier auch Richtlinien und Initiativen bzw. Strategien der Europäischen Union beschrieben. Des Weiteren sollen auch die internationalen Standards des W3C-Konsortiums in Bezug auf die Accessibility von Websites erläutert werden.

Im dritten Kapitel werden verschiedene Behinderungsarten und somit auch bestimmte AdressatInnengruppen der Zielgruppe „Menschen mit Behinderungen“ definiert. Darüber hinaus werden in dem Kapitel auch unterschiedliche Typen von kommunikativen Barrieren analysiert.

Ausgehend von diversen Behinderungstypen sollen im vierten Kapitel einige Methoden, die für den Abbau von Kommunikationsbarrieren für die genannten Zielgruppen von großer Bedeutung sind, beschrieben werden. Neben Gebärdensprachvideos, Untertiteln und Audiodeskription wird hier speziell auf das Konzept der Leichten Sprache näher eingegangen. Dabei sollen die Charakteristika der Leichten Sprache wie AdressatInnengruppe, Regeln und Textpraxis untersucht werden.

Das fünfte Kapitel ist der Spezifik der Rechtsübersetzung gewidmet. Wie bereits erwähnt, betrifft der geforderte Zugang zu Informationen sowohl alltägliche Bereiche als auch die Fachkommunikation. Aus diesem Grund soll hier zuerst auf die Bedeutung der Fachübersetzung näher eingegangen werden und ausgehend davon sollen die Besonderheiten der Rechtsübersetzung genau analysiert werden. Dabei soll unter anderen die Spezifik der Rechtssprache und der Rechtstexte wie auch die verschiedenen Faktoren der Übersetzungssituation behandelt werden.

Im nächsten Kapitel soll die Übersetzung in Leichte Sprache untersucht werden. Eine zentrale Rolle spielt dabei in Anlehnung an das vorige Kapitel vor allem die Übersetzung von juristischen Texten in Leichte Sprache. Ausgehend von allgemeinen Besonderheiten dieses Bereiches, soll auf die Schwierigkeiten des Übersetzens von Rechtstexten mit Hilfe von Beispielen eingegangen werden.

Das siebte Kapitel widmet sich der Analyse der aktuellen Lage in den Ländern Österreich, Polen und im Vereinigten Königreich. Dabei soll die nationale Gesetzeslage bzw. bestimmte Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung des Konzeptes der Leichten Sprache kurz erläutert werden und ausgehend davon sollen jeweils ein Internetauftritt einer öffentlichen Stelle wie auch einer (Selbstvertretungs-) Organisation in Hinblick auf die Accessibility der Seite wie auch ausgewählter Inhalte untersucht werden. Dabei wird versucht Rechtstexte oder Texte aus dem juristischen oder administrativen Bereich, die in einer Leichte-Sprache-Version zur Verfügung gestellt werden, zu analysieren.

In dem abschließenden Schlusswort werden die gewonnenen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen beleuchtet. Dabei sollen auch einige persönliche Überlegungen bezüglich des Potenzials der Übersetzung in Leichte Sprache und Aussichten in diesem Bereich thematisiert werden.

1. Begriffsbestimmung

Im ersten Kapitel sollen Begriffe, die für die vorliegende Masterarbeit eine wesentliche Bedeutung haben und im Verlauf der Arbeit mehrfach vorkommen, genau definiert werden. Ziel dessen ist die genaue Abgrenzung der Begriffe, um mögliche Doppeldeutungen und Missverständnisse zu vermeiden. Bei manchen der unten genannten Begriffe stellt sich eine eindeutige Definition als nicht einfach heraus, da sie in verschiedenen Disziplinen häufig anders gehandhabt werden. Oft handelt es sich auch um relativ neue Fachbegriffe bzw. junge Ansätze, die noch am Entwickeln sind und somit im deutschen Sprachgebrauch noch nicht fest verankert sind. Darüber hinaus soll dieses Kapitel als eine Einführung in das Thema der vorliegenden Masterarbeit darstellen und die Idee der Barrierefreiheit von Webseiten und den angebotenen Informationen näher erläutern.

1.1. Usability und Accessibility

In der heutigen Zeit wird Barrierefreiheit immer öfter als ein zentrales gesellschaftlichpolitisches Thema angesehen, wodurch auch die barrierefreie Kommunikation immer mehr ins öffentliche Interesse rückt. Gerade im Zeitalter des Internets und verschiedenster Technologien soll der barrierefreie und effiziente Zugang zu digitalen Informationen und somit auch verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen gewährleistet werden. Gleichzeitig sollen auch Menschen mit Behinderungen, die von diversen Barrieren betroffen sind, als Zielgruppe berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Begriffe Usability und Accessibility zu definieren wie auch ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede hervorzuheben.

1.1.1. Usability

Sowohl in der englischen als auch in der deutschen Sprache weichen die Definitionen des Begriffs je nach Ansatz und Disziplin voneinander ab. Das Oxford English Dictionary beschreibt *Usability* als „[the] degree to which something is able or fit to be used“ (Oxford Dictionaries^a). Wie die Definition zeigt, ist mit Usability weder ein Prozess noch ein Produkt gemeint. Vielmehr ist der Begriff als ein Qualitätsmerkmal eines Produktes zu sehen. Ins Deutsche wird der Begriff sowohl allgemein als auch in den Werken und Dokumenten, die das Thema behandeln wie zum Beispiel in der deutschen Fassung der Web Content Accessi-

bility Guidelines (WCAG) 2.0, auf die im weiteren Verlauf der Arbeit näher eingegangen wird, als Gebrauchstauglichkeit übersetzt¹.

In der Literatur zu den für die vorliegende Masterarbeit relevanten Themen wie Informationstechnologien, Internetauftritt und Wissensmedien wird häufig auf die Definition der Internationalen Organisation für Normung (ISO) zurückgegriffen (vgl. Thiemann 2008, Burmester 2006, Krone-Book 2013). Gemäß der Norm DIN EN ISO 9241-11 (1998:4) ist Usability, die auch hier als Gebrauchstauglichkeit übersetzt wird, „das Ausmaß, in dem ein Produkt durch bestimmte Benutzer in einem bestimmten Nutzungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen“. Wie Burmester (2006:176) in Anlehnung an die genannte Norm anmerkt, spielt für die Usability eines Produktes der Nutzungskontext eine zentrale Rolle. Dieser umfasst neben NutzerInnen des Produktes auch Faktoren wie die Umgebung, in der das Produkt genutzt wird, Arbeitsmittel wie auch Arbeitsaufgabe bzw. den Nutzungszweck. Somit stellt die Gebrauchstauglichkeit keine absolute Größe dar, sondern ist als das Ergebnis verschiedener Einflüsse zu sehen.

Auch im Bereich der Internetseiten und –anwendungen wird das Ziel verfolgt, den BenutzerInnen eine möglichst einfache, problemlose und zufriedenstellende Nutzung eines Produktes zu gewährleisten. Nielsen (2012) stellt Folgendes fest: „Usability is a quality attribute that assesses how easy user interfaces are to use. The word "usability" also refers to methods for improving ease-of-use during the design process.“ Gleichzeitig betont er die bereits erwähnte Rolle der NutzerInnen für die Usability einer Webseite oder –anwendung. Nur selten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass alle BenutzerInnen über die gleichen Fähigkeiten und Kompetenzen sowie das gleiche Vorwissen verfügen (vgl. Thiemann 2008:1). Somit muss auch die Heterogenität der AdressatInnen als auch wichtiger Faktor beachtet werden. Nielsen (2012) schlägt an dieser Stelle verschiedene Tests und Fallstudien mit BenutzerInnen vor, die in den Entwicklungsprozess der Internetseiten oder –anwendungen mit einbezogen werden sollen.

Nach Meier (2009:27) wird Usability – neben Inhalt und Ethik – als ein Faktor zur Qualitätsbewertung von Webseiten und -portalen herangezogen und soll folgenden Kriterien unterliegen:

- Accessibility: Ist der Zugang zur Webseite und zu ihrem Inhalt barrierefrei? Wurden verschiedene Barrieretypen berücksichtigt?
- Kommunikation: Werden Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt?

¹ Oft werden auch die Begriffe Benutzerfreundlichkeit, Nutzbarkeit, Bedienbarkeit und Benutzungsfreundlichkeit verwendet. Da jedoch in der in diesem Kapitel genannten Definition von Usability bzw. in der offiziellen deutschen Übersetzung der WCAG 2.0 der Begriff als Gebrauchstauglichkeit übersetzt wurde, und Ziel dieses Kapitels eine eindeutige Begriffsbenennung ist, werden im Laufe der Arbeit nur die Begriffe *Usability* und *Gebrauchstauglichkeit* synonym gebraucht.

- Benutzerfreundlichkeit: Sind die Informationen verständlich, gut strukturiert und leicht navigierbar?

Meiers Kriterien kann entnommen werden, dass Usability und Accessibility im engen Zusammenhang stehen und sich gegenseitig beeinflussen. Nichtsdestotrotz müssen die Unterschiede der beiden Begriffe, auf die im Unterkapitel 1.1.3. zusammen mit ihren Gemeinsamkeiten näher eingegangen wird, ebenso beachtet werden.

1.1.2. Accessibility

Der Begriff *Accessibility* wird im weiteren Sinne als „[t]he quality of being able to be reached or entered“ verstanden und wird oft wortwörtlich als Zugänglichkeit übersetzt (Oxford Dictionaries^b). Im engeren Sinne wird Accessibility jedoch als „[t]he quality of being easily reached, entered, or used by people who have a disability“ (ibid.) definiert und beschreibt den barrierefreien Zugang sowohl zu verschiedenen physischen Bereichen des Lebens als auch zu Produkten, Dienstleistungen und Informationen, der für alle Menschen gleichberechtigt sichergestellt werden soll (vgl. Palleit 2012:1). In diesem Zusammenhang wird Accessibility als Barrierefreiheit bezeichnet. Im Verlauf der Arbeit werden diese zwei Begriffe ebenfalls synonym gebraucht.

Wie Palleit (vgl. ibid.:2) anmerkt, soll Zugänglichkeit nicht mit Barrierefreiheit gleichgesetzt werden. Obwohl beide Wörter als Accessibility verstanden und übersetzt werden können und ihre Bedeutungen sich überschneiden, muss zwischen ihnen genau unterschieden werden. Auch Maaß und Bredel (2016a:74) stellen fest, dass der Begriff der Barrierefreiheit über den der Zugänglichkeit hinausgeht. Nur weil beispielsweise ein Produkt oder ein Text zugänglich ist, bedeutet es nicht, dass es barrierefrei für alle Menschen ist. In den für die vorliegende Masterarbeit relevanten Normen und Richtlinien, die im nächsten Kapitel näher dargestellt werden, wird Accessibility mit Barrierefreiheit gleichgesetzt und betrifft insbesondere Menschen mit Behinderungen, die häufig mit verschiedenen Barrieren kommunikativer Natur zu kämpfen haben.

Im österreichischen Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGStG 2006) wird Barrierefreiheit folgendermaßen definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Dieser Definition zufolge soll der barrierefreie Zugang nicht nur auf architektonische Aspekte, wie Bauten, Anlagen und sonstige Einrichtungen eingeschränkt werden, sondern in mög-

lichst allen Lebensbereichen sichergestellt werden, also ebenso auf kommunikativer Ebene. Auch Informationen und Kommunikation sowie diverse mit ihnen verbundene Technologien und Systeme sollen von allen Menschen uneingeschränkt benutzt werden können. Der barrierefreie Zugang zu Information und Kommunikation wird auch im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (2016:6) gefordert.

Im Rahmen dieser Arbeit wird in Bezug auf Accessibility vor allem der barrierefreie Zugang zu Internetseiten und den dort verfügbaren Informationen thematisiert und untersucht. Im digitalen Zeitalter, in dem Webseiten zum Alltag gehören und vielseitige Möglichkeiten von der Informationsbeschaffung über den Einkauf bis hin zum sozialen Austausch, soll ebenso Menschen mit Behinderungen dieser Zugang garantiert werden. Ähnlich wie bei der Usability, müssen auch bei Herstellung von Barrierefreiheit die heterogenen beachtet werden. Deswegen muss auch überlegt werden, ob beim Abbau von Barrieren für eine bestimmte Zielgruppe keine Barrieren für andere Menschen entstehen (vgl. Leidner 2007:32). Diesbezüglich merken Maaß und Bredel (2016a:74) an, dass die Barrierefreiheit „in Gänze unumsetzbar erscheint, da Lebensbereiche, die gänzlich frei von Barrieren gleich welcher Art sind, idealisierte Konstrukte sind“. Nichtsdestotrotz ist der Barriereabbau eine wichtige Maßnahme, um gegen strukturelle Diskriminierung vorzugehen (vgl. Palleit 2012:4).

Sowohl auf der internationalen Ebene als auch auf den nationalen Ebenen wird immer mehr Wert auf die barrierefreie Gestaltung von Webseiten und –inhalten gelegt. So gibt es eine Reihe von Regelwerken und Richtlinien für die Umsetzung von barrierefreien Informations- und Kommunikationslösungen, wie zum Beispiel die WCAG 2.0, die als Empfehlungen zur barrierefreien Gestaltung von Webinhalten gelten oder eine Richtlinie der EU aus dem Jahr 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Diese sollen jedoch in den nächsten Kapiteln genauer thematisiert werden.

Die Barrierefreiheit im Internet kann mit einer Reihe von Techniken und Verfahren, wie zum Beispiel Audiodeskription, Übersetzung in Gebärdensprache oder Leichte Sprache, Untertitelung oder Textalternativen, als auch mit Hilfe von assistiven Technologien erreicht werden. Darüber hinaus spielt nach den WCAG 2.0 (W3C 2009) dabei auch die visuelle Darstellung der Internetseite und ihrer Inhalte eine bedeutende Rolle. So soll den NutzerInnen die Möglichkeit gegeben werden unter anderen den Kontrast oder die Schriftgröße ändern bzw. anpassen zu können.

In den WCAG 2.0 (W3C 2009) werden vier Prinzipien, die die Grundlage von Accessibility von Webseiten und –inhalten darstellen, genannt. Dazu gehören drei ergonomische Prinzipien, die für die Informationsermittlung als auch Informationsverarbeitung eine Bedeutung haben, und ein technisches Prinzip (vgl. Villiger 2016:154):

- Wahrnehmbarkeit: Bestandteile und Informationen der Internetseite müssen wahrnehmbar sein.
- Bedienbarkeit: Bestandteile müssen von möglichst allen genutzt werden können.

- Verständlichkeit: Sowohl die Bedienung also auch die Informationen müssen verständlich sein.
- Robustheit: Das technische Prinzip, das voraussetzt, dass Inhalte mit verschiedenen aktuellen und zukünftigen Technologien, einschließlich assistiver Technologien, genutzt werden können (vgl. W3C 2009).

Mosconi und Porta (2012:105) betonen in Bezug auf die Accessibility von Informationen im Internet, dass BenutzerInnen nicht nur ein reibungsloser Zugang zu allen möglichen Informationen gewährleistet werden soll, sie sollen ebenso einen Nutzen daraus ziehen können.

1.1.3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Wie bereits erwähnt, hängen Usability und Accessibility eng zusammen. Auch in den genannten WCAG 2.0 wird betont, dass Accessibility die Gebrauchstauglichkeit verbessern kann, und dass vom barrierefreien Zugang letztendlich alle Menschen nicht nur die mit Behinderungen profitieren können bzw. sollen. Es kann die Verallgemeinerung getroffen werden, dass Internetseiten, die barrierefrei sind, grundsätzlich auch die Anforderungen der Gebrauchstauglichkeit erfüllen. Umgekehrt sind Webseiten die den Usability-Kriterien genügen jedoch nicht zwingend barrierefrei. Accessibility kann in diesem Zusammenhang als untergeordneter Bereich bzw. Unterbegriff von Usability betrachtet werden, zwischen den zwei Konzepten soll jedoch trotzdem unterschieden werden.

Bezüglich des multimedialen Kontextes bemerken Mosconi und Porta (2012:106) Folgendes: „[t]he aim of accessibility is to enable *all* users to access any service and content offered by the web, while the purpose of usability is to enable them to do so as intuitively and efficiently as possible“. Somit liegt ein großer Unterschied zwischen Usability und Accessibility beim Ziel der beiden Ansätze. Das Ziel der Gebrauchstauglichkeit besteht darin, ein Produkt möglichst effizient, effektiv und zufriedenstellend zu gestalten, während mit Barrierefreiheit das Ziel verfolgt wird, möglichst allen Menschen einen Zugang, der frei von jeglichen Barrieren ist, zu ermöglichen.

Betrachtet man die oben angeführte Definition von Usability, so kann festgestellt werden, dass die Gebrauchstauglichkeit als eine subjektbezogene Eigenschaft einer Internetseite oder Webanwendung zu betrachten ist, die auf einem subjektiven Nutzungserlebnis basiert. Dadurch variiert die Bewertung von Usability je nach NutzerIn bzw. Zielgruppe. Im Gegensatz dazu wird bei dem Accessibility-Konzept die Barrierefreiheit für möglichst alle BenutzerInnen angestrebt (vgl. W3C 2009). In diesem Zusammenhang spricht Villiger (2016:154), in Anlehnung an die WCAG 2.0 Richtlinien, von der universellen Usability und merkt an, dass bei der Gewährleistung der universellen Usability die Zielgruppen mit bestimmten Barrieren bzw. Beeinträchtigungen nicht im Vordergrund stehen sollen. Vielmehr

soll „eine Konzentration auf Funktionalitäten und Anwendungssituationen und die dabei auftretenden Barrieren [erfolgen]“ (ibid.).

Obwohl Usability und Accessibility in einer Wechselbeziehung zueinander stehen und viele Überschneidungen zwischen den beiden Ansätzen zu finden sind, muss ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen ihnen stets bedacht werden, und zwar, dass im Mittelpunkt des Konzeptes der Barrierefreiheit Menschen mit Behinderungen stehen.

1.2. Inklusion

Angesichts der barrierefreien Kommunikation ist ebenfalls der Begriff der Inklusion von großer Bedeutung. Ähnlich wie die Barrierefreiheit ist auch die Inklusion ein gegenwärtiges gesellschaftspolitisches Thema, das mit Accessibility in einem engen Zusammenhang steht.

Die Idee der Inklusion wurde in Folge der UN-Behindertenrechtskonvention, die im nächsten Kapitel der vorliegenden Arbeit genauer beschrieben wird, ins Zentrum gesellschaftlichpolitischer Diskussionen gestellt. Obwohl der Begriff heutzutage das politische Leben prägt, fehlte anfangs eine klare Begriffsbestimmung und –trennung. So wurde in der ersten offiziellen deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der englische Begriff *inclusion* unter anderen als *Einbeziehung* übersetzt, obwohl im Originaltext „[f]ull and effective participation and inclusion in society“ (UN 2006:5) als eines der Grundsätze des UN-Übereinkommens genannt wird. An weiteren Stellen wird *inclusion* wiederum mit dem Begriff *Integration* übersetzt. Nach heftiger Kritik seitens der Behindertenorganisationen, die einen Unterschieden zwischen den Begriffen *Integration* und *Inklusion* betont haben, wurde bereits im Jahr 2009 eine sogenannte Schattenübersetzung² des Übereinkommens vom Netzwerk Artikel 3 angefertigt, in der der englische Begriff *inclusion* als *Inklusion* oder *Einbeziehung* übersetzt wurde (vgl. Netzwerk Artikel 3 2009a). Seit 2016 ist eine Korrektur der deutschsprachigen Übersetzung verfügbar, die amtlich verfasst wurde jedoch nur in Österreich gilt, in der nur mehr der Begriff *Inklusion* gebraucht wird (vgl. UN-BRK 2016).

Nach Hinz (2013) geht es beim Inklusionsdiskurs „nicht um besondere Rechte für eine besondere Gruppe von Menschen [...], sondern lediglich darum, dass allgemeine Rechte für eine spezifische Gruppe nochmals betont und konkretisiert werden“. Um die Begriffsbestimmung jedoch zu erleichtern, bietet sich die Abgrenzung der Begriffe *Integration* und *Inklusion*, die oft verwechselt werden, an. Unter *Integration* versteht Kerkmann (2015:17) die Eingliederung des „Besonderen“ in das „Normale“, wobei Menschen nach ihren Fähigkeiten unterschieden werden. Im Gegensatz dazu sieht das Konzept der Inklusion, „die individuelle

² Der Begriff *Schattenübersetzung* wurde in Anlehnung an die Bezeichnung *Schattenbericht* gewählt (vgl. Netzwerk Artikel 3 2009b). Schattenberichte werden von Nichtregierungsorganisationen parallel zu den Berichten der Vertragsstaaten erstellt und setzen sich kritisch mit der Umsetzung einer UN-Konvention in dem betroffenen Vertragsstaat auseinander (vgl. DIMR 2017).

Vielfalt der Menschen als Normalität und nimmt keine Kategorisierung vor“ (ibid.). Ein weiterer wesentlicher Aspekt dieses Konzeptes liegt darin, dass nicht die Menschen sich an ihre Umgebung anpassen müssen, sondern es sollen Rahmendbedingungen geschaffen werden, die allen BürgerInnen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen.

Vom österreichischen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird eine ähnliche Definition des Begriffes der Inklusion vorgeschlagen, nach der „Inklusion [...] die volle und wirksame Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und den Genuss aller Menschenrechte ohne Diskriminierung“ bedeutet (Monitoringausschuss o.J.). Gleichzeitig wird betont, dass die unterschiedlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten der Menschen als Bereicherung für die ganze Gesellschaft und nicht als Problem betrachtet werden sollen.

Ein Beispiel des inklusionsorientierten Ansatzes im Kontext der barrierefreien Kommunikation und Kultur präsentiert Wünsche (2016:193-206), die im Rahmen eines innovativen Projektes³ die inklusive Einbindung der TeilnehmerInnen bzw. der Zielgruppen in Produktionsprozesse untersucht. Dabei stellt sie fest, dass der Barriereabbau, der in vielen Fällen im Nachhinein erfolgt oft nicht genügt, und dass eine inklusive Produktionsgestaltung hilfreich oder sogar notwendig ist (vgl. ibid.:206). Gleichzeitig merkt Wünsche jedoch an, dass die inklusive Einbindung der Zielgruppen in die Entstehungsprozesse nicht immer möglich ist (vgl. ibid.:201).

Im Kontext der barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnologien wird häufig der Begriff der digitalen Inklusion verwendet. Vor allem in der heutigen Informationsgesellschaft ist die Bedeutung neuer Medien nicht zu unterschätzen, denn die Nutzung von digitalen Medien den Zugang zu Bildung, Information und Kultur und somit die Teilhabe an der Gesellschaft unterstützen kann (vgl. Europäische Kommission 2016). Um digitale Inklusion zu ermöglichen und zu fördern, bedarf es der Bereitstellung barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologien, wie auch der Entwicklung und Unterstützung assistiver Hilfsmittel. Darüber hinaus ist auch der Erwerb der Medienkompetenz und des digitalen Know-Hows notwendig (vgl. ibid.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Grundgedanke der Inklusion die uneingeschränkte Teilhabe und Teilnahme aller Menschen, unabhängig ihrer Fähigkeiten und Beeinträchtigungen, an allen Bereichen des Lebens, ist. Dabei kann barrierefreie Kommunikation zur Förderung der Inklusion beitragen, und Techniken des Barriereabbaus können als Instrumente der Inklusion agieren (vgl. Maaß/Bredel 2016a:58). Es muss jedoch beachtet

³ Das Forschungsprojekt *Inklusives Theater* entstand 2014/2015 im Rahmen eines Seminars an der Universität Hildesheim am Institut für Übersetzungswissenschaften und Fachkommunikation und wurde unter Leitung von Prof. Dr. Nathalie Mälzer in Kooperation mit dem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Hildesheim und dem Theaterhaus Hildesheim durchgeführt. Dabei wurde ein Theaterstück entwickelt, das in deutscher Lautsprache als auch in Deutscher Gebärdensprache aufgeführt wurde, und gleichzeitig wurde auch eine Übertitelung angeboten. Die Zielgruppe der Inszenierung waren sowohl gehörlose und schwerhörige als auch hörende Personen (vgl. Wünsche 2016:200f.).

werden, dass die beiden Konzepte sich gegenseitig nicht verhindern und ausschließen (vgl. Mälzer 2016:7).

1.3 E-Government

Die fortschreitende Modernisierung und Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche wie auch die steigende Rolle des World Wide Webs haben den Bedarf an neuen Medien auch auf Verwaltungs- und Regierungsebene gezeigt. Die mobilen Lösungen werden somit immer öfter im Bereich der Behördendienste und Amtsgeschäfte eingesetzt (vgl. Digitales Österreich 2017:11f.). Das E-Government (Electronic Government) steht heutzutage als Synonym für eine moderne Verwaltung. Obwohl Electronic Government wörtlich elektronische Regierung bedeutet, reicht die Definition des Begriffes weit über die wortwörtliche Übersetzung hinaus, da E-Government das Ziel verfolgt, sämtliche öffentliche Dienste des Staates zu verbessern, indem ihre Effizienz und Transparenz gesteigert werden.

Auf der EU-Ebene werden unter E-Government die elektronischen Behördendienste verstanden, die folgendermaßen definiert werden:

„E-Government ist der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien mit dem Ziel, die Qualität und Zugänglichkeit der öffentlichen Dienste zu verbessern. Auf diese Weise können die Kosten für Unternehmen und Behörden gesenkt werden, und der Verkehr zwischen Behörden und Bürgern wird erleichtert. Außerdem wird der öffentliche Sektor offener und transparenter, die Behörden werden gegenüber den Bürgern stärker rechenschaftspflichtig, und ihr Handeln wird für diese leichter nachvollziehbar.“ (EUR-OP 2006)

Das E-Government richtet sich demnach an BürgerInnen, Unternehmen wie auch an Verwaltungen auf allen Ebenen und soll sowohl die Verwaltungsverfahren als auch die Kommunikation und Informationsbeschaffung mit Hilfe der digitalen Technologien verbessern bzw. erleichtern.

Der hier verwendete Begriff der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bezeichnet eine Reihe von Geräten, Technologien, Anwendungen und Softwareprogrammen, wie zum Beispiel Telefonie und Internet, Netzwerke, Computer und Fernsehen (vgl. *ibid.*). Da aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung IKT-Produkte in vielen Lebensbereichen bereits zum Alltag gehören und wirtschaftliche, kulturelle und soziale Strukturen beeinflussen, sollen auch diese von allen Menschen uneingeschränkt genutzt werden können (vgl. Digitales Österreich).

Eine besondere Rolle für das E-Government spielt das World Wide Web. In den letzten Jahren entwickelte sich das Internet von einer Möglichkeit der Informationsbeschaffung zu einer Benutzerschnittstelle, die unter anderen auch die Interaktion zwischen den BürgerInnen und den Behörden ermöglicht. Demnach können bereits in vielen Ländern sämtliche Formulare und Bescheide elektronisch signiert und auf elektronischem Weg an die Behörden

zugestellt werden. Das WWW trägt eine große Bedeutung auch für Menschen mit Behinderungen, die nicht selten von der Ausschließung aus dem sozialen, kulturellen und beruflichen Leben betroffen sind. Durch Informations- und Kommunikationstechnologien und vor allem durch das Internet kann die Ausgrenzung in gewissem Maße kompensiert werden. Gleichzeitig wird mit dem barrierefreien E-Government die virtuelle Mobilität für Menschen mit Behinderungen sichergestellt (vgl. BSI 2003:2).

Aus diesem Grund wird sowohl auf der EU-Ebene als auch auf den nationalen Ebenen die Bedeutung des barrierefreien Zugangs zu E-Government betont und gesetzlich geregelt. Die Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu dem Internetangebot öffentlicher Stellen wird als die Grundvoraussetzung des E-Governments betrachtet. Damit soll die Entstehung einer „digitalen Kluft“ aufgrund vom ungleichen Zugang zu Informationen und Technologien verhindert werden (vgl. EUR-OP 2006). In diesem Zusammenhang soll jedoch auch die Medienkompetenz und der Zugang zum Bildungsangebot, mit dem diese erreicht werden kann, beachtet werden, denn ohne digitale Kompetenz können Menschen mit Behinderung das Angebot des E-Governments nicht nutzen, auch wenn dieses barrierefrei ist (vgl. Peter/Schulte 2003:5).

1.4. Leichte Sprache, einfache Sprache und bürgernahe Sprache

Für die barrierefreie Kommunikation und Informationsvermittlung spielt die Sprache eine wesentliche Rolle. Gerade in Bezug auf Menschen mit Behinderungen muss beachtet werden, dass viele Menschen, vor allem kognitiv beeinträchtigte Personen, nicht nur eine wenig ausgeprägte Lesefähigkeit haben, sondern auch über ein eingeschränktes Sprach- und Weltwissen verfügen (vgl. Rink 2016:261f.). Deshalb ist im Kontext der barrierefreien Information und Kommunikation die Verwendung optimierter Kommunikationsmitteln von großer Bedeutung.

Schubert (2016:21) stellt eine Reihe von sprachlichen Mitteln der Kommunikationsoptimierung für den deutschen Sprachraum zusammen. Zu ihnen gehören: Leichte Sprache, einfache Sprache, bürgernahe Sprache, regulierte Sprache, Plansprache, Gebärdensprache, gelenkte Fachkommunikation, textarme Fachkommunikation. In Bezug auf das Thema der vorliegenden Arbeit ist hauptsächlich die Unterscheidung zwischen der Leichten Sprache und einfachen Sprache relevant, jedoch im Interesse der besseren Begriffsbestimmung soll ebenfalls das Konzept der bürgernahen Sprache definiert werden.

1.4.1. Bürgernahe Sprache

Die bürgernahe Sprache ist eine mit Hilfe von Schreibempfehlungen vereinfachte Sprachvariante, die hauptsächlich im schriftlichen Gebrauch zu finden ist. Ihre Funktion ist die Optimierung der Kommunikation zwischen den MitarbeiterInnen der öffentlichen Verwaltungen, also Fachleuten, und BürgerInnen, also einer breiten Adressatenschaft, deren Wissensvoraussetzungen kaum zu bestimmen sind (vgl. Schubert 2013:49). Obwohl die Kommunikation zwischen den beiden Gruppen in beide Richtungen stattfindet, sind nur Texte, die von Behörden ausgehen und an BürgerInnen gerichtet sind, Gegenstand des Konzeptes der bürgernahen Sprache. Insofern sollen fachliche Inhalte in Behördentexten und -dokumenten durch bürgernahe Sprache für ihre RezipientInnen verständlicher gemacht werden. An dieser Stelle spricht Schubert (2013:54) von der „Experten-Laien-Kommunikation“ entgegen der weitverbreiteten Definition von Hoffmann (1993:614), die fachexterne Kommunikation aus der Fachkommunikation ausschließt.

Für das Konzept der bürgernahen Sprache im deutschsprachigen Raum liegt kein einzig richtiges oder verbindliches Regelwerk vor. Es sind jedoch auf verschiedenen Verwaltungsebenen mehrere weit ausgearbeitete Leitfäden zu finden, die oft auch spezifische Hinweise unter anderen in Bezug auf die Formulierungen enthalten (vgl. Schubert 2013:49ff.). Faktoren, die die bürgernahe Sprache von den anderen zwei Phänomenen unterscheiden sind vor allem die Kommunikationsbereiche (Verwaltung und Recht), die Zielgruppe (alle BürgerInnen), und die sprachliche Komplexität, denn, obwohl Texte verständlicher gemacht werden sollen, beinhalten sie noch immer fachsprachliche Elemente (vgl. Bock 2015:85).

1.4.2. Leichte Sprache

Ein weiteres Mittel zur Kommunikationsoptimierung und Verständlichmachung stellt das Konzept der Leichten Sprache dar, das in den letzten Jahren im Kontext der barrierefreien Kommunikation immer mehr ins öffentliche Bewusstsein rückt. Unter dem Begriff der Leichten Sprache wird allgemein die Vereinfachung eines Textes verstanden, mit dem Ziel der Verständlich- und Zugänglichmachung von Inhalten (vgl. Bock 2014:32). Das Konzept hat ihren Ursprung in den 1970er Jahren in der amerikanischen Behindertenrechtsbewegung *People First* (vgl. ibid.:18) und verbreitete sich auch in den europäischen Ländern, vor allem in den skandinavischen, die jetzt eine Vorreiterrolle in dem Bereich einnehmen. Schubert (2016:22f.) definiert Leichte Sprache folgendermaßen:

„Leichte Sprache ist ein durch detaillierte Regeln eingreifend vereinfachtes Deutsch. Sie ist primär für den schriftlichen Gebrauch bestimmt, jedoch wird die Leichte Sprache bisweilen auch mündlich verwendet. Die Regeln betreffen alle Sprachebenen sowie Typografie und

Layout. Es gibt unterschiedliche Regelwerke, oft und ursprünglich von Arbeitsgruppen aus der Praxis [...] erarbeitet. [...] Dokumente in Leichter Sprache richten sich primär an Menschen mit Kognitionsbarrieren.“

Wie in der Definition betont wird, richten sich Texte in Leichter Sprache hauptsächlich an Menschen mit kognitiven Behinderungen. Diesbezüglich betont Schubert (ibid.:18f.) jedoch, dass kognitive Beeinträchtigungen sowohl mit anderen Barrieren auftreten können als auch durch anderen Barrieretypen, wie zum Beispiel durch eine Sinnenbarriere, verursacht werden können.

Aufgrund der sehr spezifischen AdressatInnengruppe, die hauptsächlich Menschen mit Behinderungen ausmachen, ergibt sich die große Bedeutung der Leichten Sprache für die Barrierefreiheit. Demnach ist Leichte Sprache als Form der barrierefreien Kommunikation sowie als Mittel zur Inklusion und Selbstbestimmung zu verstehen (vgl. Bock 2014:38f., Maaß/Bredel 2016a:55). Die Zielgruppe ist auch ein wichtiges Merkmal zur Abgrenzung der Leichten Sprache von anderen Ansätzen der Kommunikationsoptimierung. Obwohl jedoch die Zielgruppe der Leichten Sprache im Vergleich zu den AdressatInnengruppen der bürger-nahen Sprache und der einfachen Sprache sehr spezifisch ist, wird in der Literatur auf die deutliche Heterogenität der Gruppe verwiesen, die sich als eine Schwierigkeit der Leichten Sprache herausstellt (vgl. Bock 2015:80f., Maaß et al. 2014:56f., Rink 2014a:1f.) Dieses Merkmal der Leichten Sprache wird jedoch erst im weiteren Verlauf der Arbeit näher besprochen.

Der Grundgedanke der Leichten Sprache ist, Menschen mit Behinderungen, die eine eingeschränkte Sprach- und Lesekompetenz aufweisen, den Zugang zur Kommunikation zu ermöglichen (vgl. Maaß 2015:15ff.). Dies soll sowohl durch Vereinfachung komplexer Sachverhalte und der Ausdrucksweise als auch durch visuelle Einfachheit erreicht werden (vgl. Maaß 2015:11ff.). Sowohl im deutschen Sprachraum als auch auf der internationalen Ebene sind mehrere unterschiedliche Leitfäden für die Erstellung von Texten in Leichter Sprache vorhanden. Wie in der oben angeführten Definition betont wird, entstanden viele dieser Regelwerke aus der Praxis heraus. In der Literatur wird jedoch in diesem Zusammenhang die fehlende theoretische und empirische Begründung dieser Regeln kritisiert (vgl. Bock 2015:80).

Auch wenn Divergenzen zwischen den einzelnen Regelwerken zu finden sind, lassen sich Gemeinsamkeiten zwischen den Vorgaben feststellen. So sollen beispielsweise hauptsächlich Wörter des Grundwortschatzes benutzt werden und Nebensatzkonstruktionen vermieden werden (vgl. Maaß 2015:13). Zu den Regeln auf der grammatikalischen Ebene gehören unter anderen auch die Vermeidung von Negation, Genitiv und Passivsätzen. Des Weiteren sollen Texte auch auf der typografischen und orthografischen möglichst vereinfacht werden (vgl. Stefanowitsch 2014:12). Ebenso wird die Verwendung von multikodalen Elementen wie beispielsweise Illustrationen und Grafiken empfohlen (vgl. Maaß 2015:13).

Texte in Leichter Sprache sind stark von ihren AdressatInnengruppen geprägt, wodurch auch die Auswahl der Themenbereiche oft von der unmittelbaren Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderungen beeinflusst wird (vgl. Seitz 2014:4). Themenfelder, die behandelt werden, können jedoch sowohl fachlich als auch alltäglich sein. Dementsprechend werden solche Bereiche wie beispielsweise Politik, Recht, Inklusion, Verwaltung als auch Kultur oder Bildung behandelt (vgl. Bock 2015:95).

1.4.3. Einfache Sprache

Wie bereits erwähnt, kommt es zwischen den Merkmalen der *einfachen* und *Leichten* Sprache zu Überlappungen, und obwohl die beiden Phänomene doch gewisse Unterschiede aufweisen, stellt sich eine eindeutige Differenzierung mangels empirischer Forschung als schwierig heraus. Zudem fehlt auch eine genaue Definition der Bezeichnung *einfache Sprache*, wodurch die eindeutige Abgrenzung von Leichter Sprache zusätzlich erschwert wird.

Einfache Sprache, auf Englisch plain language, ist ebenso eine vereinfachte Sprachvariation, anders als die bürgernahe Sprache richtet sie sich jedoch an bestimmte Zielgruppen, wie zum Beispiel an Menschen mit Lernschwierigkeiten, eingeschränkter Lesefähigkeit oder eingeschränkten Deutschkenntnissen (vgl. Bock 2015:22ff.). Kellermann (2014:7) führt noch weitere Zielgruppen hinzu wie zum Beispiel ältere Menschen, TouristInnen wie auch hörbehinderte Menschen mit eingeschränkter Lautsprachkompetenz. Des Weiteren stellt die Soziologin fest, dass die Komplexität der einfachen Sprache im Gegensatz zur Leichten Sprache höher ist, während die optische Gestaltung des Textes weit weniger geregelt wird (vgl. *ibid.*). Aufgrund dessen ist die Unterscheidung zwischen Texten in einfacher Sprache und ihren Original- und Paralleltexten oft nicht so offensichtlich wie bei Texten in Leichter Sprache (vgl. Bock 2014:21). So sind beispielsweise längere Sätze, Nebensätze und kohäsive Mittel in Texten in einfacher Sprache „zulässig“. Anders als beim Konzept der Leichten Sprache existiert für die einfache Sprache kein stringentes Regelwerk, wodurch sie viel flexibler als Leichte Sprache ist (vgl. Maaß/Bredel 2016b:186f.). Je nach Adressatenschaft und Kommunikationssituation bewegt sich die einfache Sprache demnach zwischen der Leichten Sprache und der Standardsprache.

1.4.4. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Das Gemeinsame aller genannten Phänomene ist die Verständlichmachung verschiedener Inhalte. Anders als bürgernahe Sprache verfolgen einfache Sprache und Leichte Sprache jedoch das Ziel, die Kommunikation für mehr oder weniger bestimmte Zielgruppen nicht nur zu erleichtern, aber oft überhaupt zu ermöglichen und zugänglich zu machen (vgl. Lange/Bock 2016:123). Des Weiteren sind sie auch an keinen bestimmten Kommunikationsbe-

reich gebunden. In diesem Zusammenhang spricht Bock (2015:83) von ihrer universellen Anwendbarkeit.

Die unten angeführte Tabelle 1 dient einer besseren Abgrenzung zwischen den drei Ansätzen im deutschen Sprachgebrauch. Bock (2015:85) führt in der Tabelle sechs am häufigsten wiederkehrende Kernmerkmale der Phänomene an: Zielgruppe, intendierter Kommunikationsbereich, sprachliche Komplexität, Fachsprachlichkeit (Ist der Inhalt fachsprachlich oder alltäglich?), Kodifizierung und Übersetzung/Texterstellung (Handelt es sich um eine Übersetzung bzw. modifizierten Text oder einen neu formulierten Text?).

	„bürgerlich“	„einfach“	„leicht“
1. Zielgruppengröße und Zielgruppenspezifität	groß, eher unspezifisch	groß, spezifischer	klein, sehr spezifisch
2. intendierter Kommunikationsbereich	Verwaltung	alle	alle
3. Fach(sprach)lichkeit, Themen	fach(sprach)lich	fach(sprach)lich und alltäglich	fach(sprach)lich und alltäglich
4. sprachliche Komplexität	am komplexesten	[dazwischen]	am wenigsten komplex
5. Normiertheit und Kodifizierung	stark normiert, Kodifizierung	wenig normiert, (bisher) keine Kodifizierung	unterschiedlich stark normiert, Kodifizierung
6. (Quasi-)Übersetzung oder Texterstellung?	v.a. Texterstellung	beides	beides

Tabelle 1: Abgrenzungsmerkmale bürgerlicher, einfacher und Leichter Sprache. (Quelle: Bock 2015:85)

Wie bereits erwähnt, ist die bürgerliche Sprache an alle BürgerInnen gerichtet. Zielgruppen einfacher Sprache und Leichter Sprache sind im Gegensatz zum ersten Konzept eingeschränkt, während die einfache Sprache einer größeren Zielgruppe dienen soll, richten sich Inhalte in Leichter Sprache an sehr spezifische AdressatInnengruppen (vgl. Bock 2014:23). Trotzdem sind viele Überlappungen dieser zwei Phänomene bemerkbar (vgl. Lange/Bock 2016:120ff.). Der intendierte Kommunikationsbereich hängt mit dem Fachlichkeitsgrad der Inhalte bzw. mit dem Thema stark zusammen. So lässt sich feststellen, dass bürgerliche Sprache auf die Bereiche Verwaltung und Recht beschränkt ist, wodurch sie als eine Form der Fachkommunikation einzustufen ist (vgl. Bock 2015:85). Leichte Sprache sowie einfache Sprache können ebenso fachlich sein und die genannten Fachbereiche betreffen, gleichzeitig werden jedoch auch alltägliche Themen wie Freizeit oder Musik behandelt. Bezüglich der sprachlichen Komplexität stellt Bock (2014:24) fest, dass beim Konzept der Leichten Sprache Inhalte am stärksten verändert und vereinfacht werden, sowohl sprachlich als auch typografisch. Bürgerliche Texte stehen am anderen Extrempol und weisen eine hohe sprachliche und inhaltliche Komplexität auf. Das einfache Sprache-Konzept, bei dem sowohl sprachliche als auch typografische Veränderungen vorgenommen werden, befindet sich zwischen den beiden Extrempolen. Wie bereits erwähnt, liegen kein stringentes Regelwerk und keine Kodifizierung für einfache Sprache vor. Im Gegensatz dazu existieren für bürgerliche Sprache

sowie für Leichte Sprache mehrere mehr oder weniger ausgearbeitete Leitfäden und Regelkataloge, in denen ihre Normen kodifiziert werden.

Bezüglich des letzten Merkmals betont Bock (2015:86), dass es bei allen drei Phänomenen Texte gibt, die sowohl übersetzt werden als auch welche, die neu erstellt werden. Wie Bock jedoch anmerkt, handelt es sich bei Texten in bürgernahe Sprache eher um Texte und Dokumente, die neu formuliert und nicht unmittelbar übersetzt werden. Im Gegensatz dazu liegen viele der in Leichter Sprache oder in einfacher Sprache verfassten Texte als Übersetzungen von parallel zu ihnen verfügbaren Ausgangstexten vor. In diesem Zusammenhang sprechen Maaß et al. (2014:55) von intralingualer Übersetzung.

1.4.5. Easy-to-Read und Plain Language

Wie bereits erwähnt, werden die beschriebenen Phänomene im deutschsprachigen Raum vertreten. Jedoch auch in anderen Ländern sind entsprechende Konzepte zu finden, die gleiche Grundgedanken verfolgen als auch ähnlichen Regeln unterliegen (vgl. Przybyła-Wilkin 2016:135f.).

In diesem Zusammenhang entspricht Leichte Sprache dem Konzept *Easy-to-Read* im englischen Sprachgebrauch, im Webkontext auch E2R genannt, während unter dem englischen Begriff *Plain Language* die einfache Sprache bzw. die bürgernahe Sprache erfasst wird. Bezüglich des Konzeptes *Easy-to-Read* stellt Przybyła-Wilkin (ibid.) Folgendes fest: „*Easy-to-read* [...] is a term referring to a written language model simplified in respect of grammar, lexicon and layout. The target group of *Easy-to-read* includes people with intellectual or learning disabilities [...]” [Hervorhebung im Original]. Die Definition belegt, dass Easy-to-Read dem Konzept der Leichten Sprache entspricht. In Abgrenzung dazu, soll Plain Language für den durchschnittlichen Bürger/die durchschnittliche Bürgerin verständlich sein und das Ziel verfolgen, überflüssige Fachbegriffe und Komplexität zu eliminieren. Anders als im deutschsprachigen Raum, wo es für die einfache Sprache kaum Kodifizierung von Normen gibt, sind für Plain Language sämtliche ausgearbeitete Regelwerke zu finden, die ausführliche Leitfäden sowohl zur sprachlichen Gestaltung als auch zum Layout beinhalten (vgl. Maaß/Bredel 2016a:63f.).

Ebenso wie im deutschen Sprachgebrauch gibt es auch in anderen Ländern Überlappungen wie auch Abgrenzungen zwischen den beiden Modellen, auch in Bezug auf die Webinhalte. Dementsprechend werden in beiden Modellen die Verwendung kurzer Sätze anstatt komplexer sowie die Verwendung von Aktivkonstruktionen statt dem Passiv bevorzugt (vgl. Matausch/Nietzio 2012). Im Gegensatz zu Plain Language wird beim E2R-Modell der Gebrauch von Konnektoren nicht empfohlen. Somit soll bei E2R-Texten auch nur eine Aussage pro Satz gemacht werden, während bei Plain Language komplexere Sätze zulässig sind.

1.5. Universelles Design

Universelles Design ist ein Konzept des benutzerorientierten Designs von Umwelten, Produkten, Programmen, Systemen und Dienstleistungen, bei dem alle AdressatInnengruppen gleichermaßen und unter Einbindung der Barrierefreiheit beachtet werden (vgl. German UPA 2014:4). Universell bedeutet dabei, dass sämtliche Produkte so entwickelt werden sollten, dass sie von allen Menschen, auch bei Einschränkungen oder bei Ausfall bestimmter Fähigkeiten, benutzt und genutzt werden können. Der Bedarf an verschiedenen Hilfestellungen soll dabei möglichst reduziert werden, gleichzeitig soll jedoch der Einsatz assistiver Technologien nicht ausgeschlossen werden (vgl. *ibid.*:7). Wesentlich ist auch, dass Universelles Design kein fertiges Produkt ist, sondern vielmehr den Gestaltungsprozess der Produkte darstellt.

Häufig wird das europäische Konzept des Universellen Designs, das auch als *Design für Alle* oder *Design for All* bezeichnet wird, mit dem amerikanischen *Universal Design* verwechselt und gleichgesetzt. Obwohl die beiden Ansätze sehr ähnlich sind und vergleichbare Ziele verfolgen, sind ihre Grundgedanken verschieden. Das amerikanische Konzept, das das Individuum in den Mittelpunkt stellt, schafft einheitliche Anforderungen für alle Umwelten, Dienstleistungen und Produkte (vgl. Loeschke et al. 2011:26). Diese werden als sieben Prinzipien des Universellen Designs formuliert: „Breite Nutzbarkeit, Flexibilität in der Benutzung, Einfache und intuitive Benutzung, Sensorisch wahrnehmbare Informationen, Fehlertoleranz, Niedriger körperlicher Aufwand, Größe und Platz für Zugang und Benutzung“ (CUD 1977:1). Bei der Umsetzung des Konzeptes werden vor allem die kommerziellen Aspekte in den Vordergrund gestellt (vgl. Bühler et al. 2015:96). Im Gegensatz dazu soll das Konzept des Designs für Alle, bei dem in erster Linie die sozialen Aspekte eine Rolle spielen, nicht die einzelnen Menschen, sondern möglichst alle AdressatInnengruppen adressieren (vgl. *ibid.*). Darüber hinaus unterscheiden sich die Konzepte bezüglich ihrer Anforderungen. Während bei dem amerikanischen Konzept die Prinzipien einheitlich angewendet werden, sind beim europäischen Konzept mehrere Möglichkeiten der Zielerreichung erlaubt. Da die Erfüllung aller der genannten sieben Prinzipien für ein Produkt selten möglich ist, wird in der Literatur auf die dreistufige Strategie von Bühler (2009:908f.) zurückgegriffen, die nach folgendem Schema funktioniert: in der ersten Stufe sollen alle NutzerInnen das Produkt barrierefrei nutzen können, ist das nicht der Fall, so wird graduell auf die nächsten Stufen ausgewichen, bei denen möglichst viele BenutzerInnen berücksichtigt werden. Die erste Stufe, die sogenannte Universelle Usability, wird erreicht, wenn das Produkt von allen NutzerInnen uneingeschränkt benutzt werden kann (vgl. German UPA 2014:7). Diese Stufe stellt jedoch einen Idealzustand dar, der kaum erreichbar ist. Ist ein Produkt in der ersten Stufe nicht zugänglich, so wird in der zweiten Stufe eine individuelle Anpassungsmöglichkeit angeboten. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Einstellbarkeit von Farbkontrasten oder Schriftgrößen für Menschen mit Sehbehinderungen. Die dritte Stufe bezieht sich auf Produk-

te, die den Anschluss von assistierenden Geräten wie zum Beispiel Spezialtastatur oder Braillezeile erlauben, ohne dass die Nutzbarkeit des Produktes dadurch gestört wird (vgl. *ibid.*).

Das Konzept des Universellen Designs, das auch in der UN-Behindertenrechtskonvention thematisiert wird, wurde ursprünglich nur im architektonischen Bereich gebraucht. Heutzutage findet es jedoch auch im Bereich der Information und Kommunikation und somit auch im Bereich der neuen Medien, insbesondere des World Wide Webs, Anwendung (vgl. Bühler et al. 2015:95f.). Vor dem Hintergrund der Barrierefreiheit und Inklusion ist es von großer Bedeutung, dass Inhalte im Internet auch für Menschen, die von einer Beeinträchtigung oder Barriere betroffen sind, zugänglich und nutzbar gemacht werden, indem die Technologien, Systeme und verschiedenen Anwendungen nach gewissen Richtlinien entwickelt werden. Bei der Gestaltung von barrierefreien Internetseiten nach Universellem Design wird auf die bereits erwähnten vier Prinzipien der WCAG 2.0 und die Usability-Prinzipien zurückgegriffen (vgl. German UPA 2014:7).

2. Gesetze, Normen, Standards

In den vergangenen 20 Jahren wurden Menschenrechte zu einem zentralen Thema sowohl auf der internationalen Politikszene als auch auf nationaler Ebene. Auch die Rechte von Menschen mit Behinderungen entwickelten sich im Laufe der letzten Jahre zu einem wesentlichen Anliegen, wodurch auch die Begriffe Barrierefreiheit und Inklusion ins Zentrum der gesellschaftspolitischen Debatten rückten. Gleichzeitig wurde seitens der Gesellschaft immer mehr Zugang zu Information und Kommunikation und mit der steigenden Digitalisierung der privaten und öffentlichen Bereiche auch zu den neuen Medien verlangt. Vor diesem Hintergrund wurden geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, die unter anderem den barrierefreien Zugang zu Informationen im World Wide Web regeln und somit die Idee von Inklusion und Barrierefreiheit unterstützen sollen. Ebenso wurde eine Reihe von Standards und Richtlinien erstellt, die bei der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben als Hilfe dienen können.

2.1. UN-Behindertenrechtskonvention

2.1.1. Allgemeines

Die UN-Behindertenrechtskonvention, kurz auch UN-BRK genannt, ist das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* (*Convention of the United Nations on the rights of persons with disabilities*), das im Jahr 2006 verabschiedet wurde. Bis heute wurde das Übereinkommen von 160 Staaten wie auch von der Europäischen Union unterzeichnet (vgl. UN). Die UN-Behindertenrechtskonvention ist „das erste international rechtsverbindliche Instrument, mit dem internationale Mindeststandards für eine Reihe von Rechten von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Bürgerrechte, Politik, Soziales, Wirtschaft und Kultur festgelegt werden“ (Europäische Kommission 2015). Mit dem Übereinkommen wurde weltweit ein Meilenstein in der Behindertenrechtsbewegung gesetzt und der Begriff der Barrierefreiheit wurde in den Vordergrund der gesellschaftspolitischen Debatte gedrängt.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen setzt sich aus 50 Artikeln zusammen, in denen Ziele, Grundsätze wie auch einzelne Menschenrechte erörtert werden. Darüber hinaus werden auch Definitionen relevanter Begriffe angeführt. Wie im Artikel 1 festgehalten wird, ist der Zweck des Übereinkommens das Fördern, Schützen und Gewährleisten aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen (vgl. UN-BRK 2016:3). Zudem werden in dem Übereinkommen (vgl. *ibid.*:4) folgende Grundsätze genannt:

- a) Achtung der Menschenwürde, Autonomie und Selbstbestimmung der Personen,
- b) Nichtdiskriminierung,
- c) Inklusion in die Gesellschaft und „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft“,
- d) Achtung und Akzeptanz der Unterschiedlichkeit und Vielfalt,
- e) Chancengleichheit,
- f) Barrierefreiheit,
- g) Gleichberechtigung von Frau und Mann,
- h) Achtung der Fähigkeiten und Rechte von Kindern mit Behinderung.

Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen sollen Rechte für Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen des Lebens gewährleistet werden wie auch Rahmenbedingungen für gleichberechtigte Teilhabe geschaffen werden. Gleichzeitig wird mit der Forderung nach einer möglichst barrierefreien, inklusiven Gesellschaft auch eine Änderung der Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen initiiert (vgl. Maaß/Bredel 2016b:18f.). Nach der bereits besprochenen Idee der Inklusion, die den Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention darstellt, sollen Menschen mit Behinderungen nicht als die

„Anderen“ angesehen werden, die sich anpassen müssen. Vielmehr sollen in der Umwelt bestimmte Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Bedürfnisse aller Menschen geschaffen werden, so dass die Gesellschaft an alle ihre Mitglieder angepasst ist (vgl. Kerkmann 2015:17).

Durch die Unterzeichnung des Übereinkommens verpflichteten sich die Vertragsstaaten zur Gewährleistung und Förderung aller Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen, indem genannte geeignete Maßnahmen getroffen werden. Für die Umsetzung der im Rahmen des Übereinkommens gestellten Forderungen wird jedoch keine Frist genannt. Vielmehr wird von den Vertragsstaaten die progressive Realisierung der Konvention gefordert, die in regelmäßigen Berichten an den UN-Ausschuss erfasst werden soll.

2.1.2. Artikel 9 – Barrierefreiheit

Wie bereits erwähnt, werden in den 50 Artikeln der Konvention verschiedene Grundsätze und Menschenrechte angesprochen und erläutert. Accessibility stellt das zentrale Thema der vorliegenden Masterarbeit dar, deswegen ist Artikel 9 des UN-Übereinkommens, der Barrierefreiheit thematisiert, von großer Relevanz.

Im Artikel 9 wird das Treffen geeigneter Maßnahmen zum Abbau von Barrieren gefordert, durch die ein uneingeschränkter Zugang zu allen möglichen Bereichen des Lebens gehindert wird (vgl. UN-BRK 2016:6). In diesem Zusammenhang werden unter anderen architektonische, räumliche als auch soziale Bedingungen angesprochen. Dementsprechend sollen beispielsweise tierische und menschliche Assistenzformen sichergestellt werden sowie Schulungen zum Thema Barrierefreiheit angeboten werden. Ebenso soll auch der barrierefreie Zugang zu Gebäuden, Einrichtungen und Transportmitteln gewährleistet werden. An dieser Stelle werden in dem Übereinkommen jedoch nicht nur bauliche, architektonische Maßnahmen genannt, sondern auch sprachliche Bedingungen wie zum Beispiel „Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form“ sowie die Zurverfügungstellung von professionellen GebärdensprachdolmetscherInnen (vgl. *ibid.*).

Darüber hinaus wird ein weiterer wesentlicher Punkt des Übereinkommens genannt, und zwar der barrierefreie Zugang zu „Informations-, Kommunikations- und anderen Dienst[e]n, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste“ (vgl. *ibid.*). Somit soll Menschen mit Behinderungen die uneingeschränkte Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, ermöglicht werden. Im Verlauf der Arbeit wurde bereits auf die Bedeutung des World Wide Webs für Menschen, die von unterschiedlichen Barrieren und somit von verschiedenen Formen der Ausgrenzung betroffen sind, hingewiesen. Für viele Personen stellt das Internet die Möglichkeit einer aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und eine Form von Informationsbeschaffung dar. Deswegen sollen Maßnahmen zum Abbau der im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien bestehenden

Barrieren getroffen werden, wozu auch die Verwendung der geeigneten, an die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepassten Form der Kommunikation und Informationsvermittlung gezählt wird, als auch eine barrierefreie Gestaltung und Entwicklung solcher Technologien und Systeme gefördert werden (vgl. *ibid.*:7).

2.1.3. Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

In dem Übereinkommen der Vereinten Nationen wird auch das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie Meinungsäußerung als auch auf das freie Beschaffen, Empfangen und Weiterleiten von Informationen thematisiert. Der Form der Kommunikation wird dabei ein besonders hoher Stellungswert zugeschrieben.

Dementsprechend soll der Zugang zu den für die Allgemeinheit bestimmten Informationen in den von Menschen mit Behinderungen gewählten Kommunikationsformen gewährleistet werden (vgl. *ibid.*:10). Dabei wird vor allem die Verwendung von Gebärdensprachen betont, jedoch auch alle anderen alternativen Kommunikationsformen und –formate sollen akzeptiert werden und für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein. Darüber hinaus sollen für die betroffenen Personen keine zusätzlichen, mit der Herstellung der geeigneten Kommunikationsform verbunden Kosten entstehen.

Das Recht auf barrierefreien Zugang zu Informationen soll vor allem auf der behördlichen Ebene gewährleistet werden, jedoch auch private Rechtsträger und Massenmedien sollen dazu aufgefordert werden, ihre Dienstleistungen und Informationen in einer barrierefreien Kommunikationsform als auch in unterschiedlichen barrierefrei zugänglichen Formaten anzubieten (vgl. *ibid.*). Dabei wird insbesondere auf die Vermittlung von Informationen und Diensten über das Internet hingewiesen.

2.1.4. Kommunikation nach UN-BRK

In den vorigen Unterkapiteln wurde bereits gezeigt, dass der Kommunikation in der UN-Behindertenrechtskonvention eine wesentliche Bedeutung zukommt. Nach Artikel 2 des Übereinkommens schließt diese:

„Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, barrierefreies Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologie, ein.“ (vgl. *ibid.*:3)

Als Sprache werden in diesem Zusammenhang gesprochene und nicht gesprochene Sprachen, darunter auch die Gebärdensprachen, verstanden.

Im Artikel 9 wird der Begriff der Barrierefreiheit unter anderen auf die sprachliche und digitale Teilhabe an der Gesellschaft bezogen, wodurch die Forderung nach barrierefreier Kommunikation unterstrichen wird. Diese wird im Artikel 21 nochmals betont. Dabei wird hauptsächlich auf die geeignete, frei wählbare Kommunikationsform und auch auf die barrierefreien Formate und Technologien hingewiesen, die den Zugang zu den Informationen selbst sowie zu verschiedenen Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglichen und gleichzeitig ihre Nutzung gewährleisten. Hierzu gehören auch Kommunikationsformen, die die sprachliche Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen.

In dem oben angeführten Zitat wird einfache Sprache als eine Möglichkeit der Verständlichmachung von sprachlichen Inhalten genannt. Wie Bock (2015:84) jedoch anmerkt, wird mit der Bezeichnung „einfache Sprache“ kein konkretes Konzept gemeint, vielmehr wird damit „allgemein auf verständliche, den intendierten Zielgruppen angemessene Kommunikation verwiesen“. In diesem Sinne wird in der Literatur das Konzept der Leichten Sprache als zentrales Instrument zum Abbau von sprachlichen Barrieren und zur Gewährleistung der sprachlichen Teilhabe genannt, obwohl in der Konvention kein ausdrücklicher Hinweis auf das Konzept gefunden werden kann (vgl. Maaß/Bredel 2016a:75, Bock 2015:84, Seitz 2014:3f.). Auch seitens der Behindertenrechtsbewegung wird mit Berufung auf das Übereinkommen das Rechts auf barrierefreie Informationen und Kommunikation in Leichter Sprache eingefordert (vgl. Inclusion Europe 2009:6)

2.1.5. Universelles Design

Wie bereits gezeigt wurde, werden in der Konvention die Grundprinzipien und verschiedene Menschenrechte thematisiert sowie einige relevante Begriffe wie Kommunikation, Sprache und auch Universelles Design angeführt und bestimmt. Das bereits angesprochene Konzept des Universellen Designs wird im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention als „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen [verstanden,] in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“ (UN-BRK 2016:3). Hilfsmittel wie assistive Technologien, die von bestimmten Zielgruppen benötigt werden, sollen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dabei werden keine Speziallösungen für Menschen mit Behinderungen gefordert, sondern vielmehr die Einbeziehung möglichst aller NutzerInnengruppen in die Produktentwicklung, was zur Inklusion beitragen soll. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung barrierefrei zugänglicher Produkte getroffen werden, als auch die Entwicklung von Richtlinien und Normen des Universellen Designs unterstützt werden (vgl. UN-BRK 2016:4).

Das Konzept des Universellen Designs wurde bereits im vergangenen Kapitel erläutert. Dabei wurde festgestellt, dass Universelles Design, das in der Originalversion des Übereinkommens als *Universal Design* bezeichnet wird, oft mit dem gleichnamigen amerikanischen Konzept verwechselt wird. In der UN-Behindertenrechtskonvention handelt es sich jedoch vielmehr um das europäische Konzept *Design für Alle* (vgl. Park 2012:22-25). Dies wird vor allem bei genauer Betrachtung verschiedener nationaler Strategien als auch der EU Richtlinie zur Umsetzung von der UN-BRK ersichtlich. So wird beispielsweise in der Strategie der österreichischen Bundesregierung (vgl. BMASK 2012) auf das Konzept des Designs for All eingegangen, das ebenso als Universelles Design bezeichnet wird. Ebenso im Nationalen Aktionsplan der deutschen Bundesregierung (vgl. BMAS 2011) wie auch auf der EU-Ebene, wie zum Beispiel in dem Vorschlag der Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (vgl. Richtlinienvorschlag 2015:19), in der die geforderten, aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Maßnahmen thematisiert werden, werden die beiden Bezeichnungen synonym gebraucht werden die Bezeichnungen Design für Alle und Universelles Design synonym gebraucht.

2.2. Barrierefreiheit in der Europäischen Union

Auf der Ebene der Europäischen Union wird der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung ein hoher Wert zugesprochen. So werden laufend Strategien und Rahmenbedingungen geschaffen, mit denen gegen die Diskriminierung beispielsweise aufgrund des Geschlechts oder der Religion aber auch wegen einer Behinderung vorgegangen wird. Die Richtlinien und Strategien werden kontinuierlich konkretisiert, so dass immer mehr Bemühungen und Maßnahmen zur Barrierefreiheit unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen unternommen werden.

2.2.1. Initiative eEurope

Bereits im Dezember 1999 wurde von der Europäischen Kommission die Initiative *eEurope* ins Leben gerufen, im Rahmen derer ein paar Monate später der Aktionsplan *eEurope 2002: Informationsgesellschaft für alle* vorgestellt wurde, wodurch ein Impuls für die Weiterentwicklung der Europäischen Union im digitalen Zeitalter gesetzt wurde. Die Initiative sollte zur Förderung der Informationsgesellschaft im Zeitalter des Internets beitragen und allen BürgerInnen den Zugang zu neuen Medien ermöglichen sowie die Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien, insbesondere des Internets, vorantreiben (vgl. eEurope 2000:1f.). Zu den Gebieten, auf denen Handlungsbedarf bestand, gehörten unter anderen das E-Government und die eTeilnahme für Menschen mit Behinderungen (vgl. *ibid.*:2).

Im Jahr 2000 wurde der Aktionsplan *eEurope 2002* veröffentlicht, dessen Schwerpunkt die Gewährleistung des Internetzugangs für möglichst viele BürgerInnen darstellte (vgl. EUR-OP 2003). Im Rahmen des Aktionsplans sollten beispielsweise die Internetgebühren gesenkt werden, um die Teilnahme an der digitalen Informationsgesellschaft zu ermöglichen. Ebenso sollte die Idee der „Regierung am Netz“, die das Ziel verfolgt, einen einfachen elektronischen Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors zu gewährleisten, umgesetzt werden. Gleichzeitig wurde in dem Aktionsplan betont, dass eine „Informationsgesellschaft ohne soziale Ausgrenzung“ gefördert werden soll. Um möglichst allen BürgerInnen einen breiten Zugang zu Informationen und den digitalen Technologien sicherzustellen, sollten sämtliche Strategien zur Vermeidung digitaler und informationeller Kluft, die auch zur sozialen Ausgrenzungen führen kann, eingeleitet werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in den Maßnahmen des Aktionsplans besonders berücksichtigt werden, um die Nutzung der Technologien mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln zu ermöglichen (vgl. *ibid.*). Darüber hinaus wurde die Umsetzung des Konzeptes *Design for All* sowie die Aufstellung entsprechender Richtlinien zur Gewährleistung der Zugänglichkeit von Informationstechnologien gefordert. Als eine weitere Maßnahme wurde die Übernahme der Leitlinien der WAI für öffentliche Webseiten genannt, insbesondere der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte WCAG 1.0, die im weiteren Verlauf des Kapitels beschrieben werden (vgl. *eEurope 2002* 2001:4). In diesem Zusammenhang wurde auch das Konzept *eInclusion* entwickelt, das die Forderung nach elektronischer Eingliederung von benachteiligten Bevölkerungsgruppen, vor allem von Menschen mit Behinderungen, in die Informationsgesellschaft stellte (vgl. *eInclusion* 2001:5ff.).

Im Anschluss an den ersten Aktionsplan wurde 2002 die nächste Stufe der *eEurope*-Initiative verabschiedet – der Aktionsplan *eEurope 2005*. Im Mittelpunkt des Aktionsplans standen der Ausbau einer sicheren Breitband-Infrastruktur und die effiziente Nutzung des Internetzugangs, wodurch die wirtschaftliche Produktivität sowie die Qualität von öffentlichen Online-Dienstleistungen gesteigert werden sollten (vgl. *eEurope 2005* 2002:2). Eines der Ziele stellte dabei die Modernisierung der öffentlichen Dienste im Netz im Hinblick auf *eGovernment*, *eLearning* und *eHealth*, sowie *eBusiness*. Im Bezug auf öffentliche Dienstleistungen wurde betont, dass diese interaktiv und möglichst für alle BürgerInnen zugänglich sein sollten, wobei auch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollten (vgl. *ibid.*:12f.). Auch nach dem Abschluss der Aktion *eEurope 2005* hat sich die Europäische Union mit dem Thema *eAccessibility* weiterhin intensiv beschäftigt und die Idee eines barrierefreien Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien rückte immer mehr ins Zentrum der politischen Debatten.

2.2.2. Europa 2020

Im Jahr 2010 wurde eine weitere Strategie der Europäischen Union *Europa 2020* für ein „intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ eingeleitet. Eine der sieben Hauptinitiativen stellt die *Digitale Agenda für Europa* dar, in der Maßnahmen zur Förderung der Innovationen, der digitalen Gesellschaft und des Wirtschaftswachstums mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien vorgestellt werden (vgl. Digitale Agenda 2010:3f.). Auch hier wird der nach den WAI-Richtlinien, insbesondere WCAG 2.0, gestaltete, barrierefreie Zugang zu digitalen Diensten, insbesondere öffentlichen Internetseiten, für Menschen mit Behinderungen gefordert (vgl. *ibid.*:31). Einen wesentlichen Bestandteil der Agenda stellen ebenso die elektronischen Behördendienste dar. Die mit ihnen zusammenhängenden Forderungen und Aktionen wurden zuerst im *eGovernment-Aktionsplan 2011-2015* vorgestellt und später in dem aktuellen *eGovernment Aktionsplan 2016-2020*, in dem „Inklusion und Barrierefreiheit“ einen der Grundsätze darstellen, weiterentwickelt (vgl. *eGovernment Aktionsplan 2016*:3).

Gleichzeitig wurde im Jahr 2010 die *Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020*, die auf der UN-Behindertenrechtskonvention aufbaut, vorgestellt. Die Strategie, in der Maßnahmen zur Realisierung der UN-BRK genannt werden, orientiert sich an acht Aktionsbereichen und verfolgt das Ziel, Menschen mit Behinderungen eine uneingeschränkte Teilhabe sowohl an der Gesellschaft als auch an der Wirtschaft zu ermöglichen. Einen der Aktionsbereiche bildet der Punkt *Zugänglichkeit*, der mit dem Artikel 9 der UN-BRK über die Barrierefreiheit vergleichbar ist. Die wichtigste Forderung in dem Bereich ist die „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“ (*Strategie 2010-2020* 2010:6).

2.2.3. Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Vor dem Hintergrund vieler erwähnter politischer Initiativen und Aktionspläne, in denen einerseits die große Bedeutung von barrierefrei zugänglichen und nutzbaren Informations- und Kommunikationstechnologien und andererseits der Bedarf an elektronischen Behördendiensten betont wird, wurde bereits 2012 der Vorschlag für eine Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Internetseiten öffentlicher Stellen gemacht.

Durch die Richtlinie, die schließlich im Oktober 2016 erlassen wurde, werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass „öffentliche Stellen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten“ (*Richtli-*

nie (EU) 2016/2102 2016:10). Um das zu erreichen, soll mit der Richtlinie die „Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ bewirkt werden (vgl. *ibid.*:8). Durch die Harmonisierung der nationalen Vorschriften der EU-Staaten soll einerseits der Binnenmarkt und somit das Wirtschaftswachstum gefördert werden, und andererseits in Anlehnung an die UN-BRK ein flächendeckender, unionsweiter Zugang zu den öffentlichen Online-Diensten für alle EU-BürgerInnen gewährleistet werden. Wie in der Richtlinie festgestellt wird, werden in der digitalen Gesellschaft Informationen und Dienstleistungen zunehmend mittels IKT erstellt, angeboten und eingeholt. Der Zugang und die Nutzung der dadurch neu entstandenen Möglichkeiten sollen insbesondere den Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden (vgl. *ibid.*:1).

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie müssen die Internetseiten und Anwendungssoftware öffentlicher Stellen unabhängig vom Endgerät die folgenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen: Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit. Die genannten Anforderungen entsprechen den bereits im Kapitel 1 erwähnten vier Grundprinzipien der Accessibility nach WCAG 2.0. Obwohl jedoch die Web Content Accessibility Guidelines 2.0 in zahlreichen Strategien als internationale Standards für barrierefreie Internetinhalte herangezogen werden, beispielsweise in der Digitalen Agenda für Europa wie auch in dem Vorschlag der Richtlinie, wird in der Richtlinie selbst die Europäische Norm EN 301 549 V1.2 *Barrierefreiheitsanforderungen für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und – Dienstleistungen in Europa* herangezogen (vgl. *ibid.*:5). Die Norm EN 301 549 V1.2 (2015) basiert auf den WCAG 2.0 und beinhaltet darüber hinaus auch Vorgaben für nicht webbasierte Hardware, Software und Dokumente. Als Minimalanforderung für Internetseiten sieht die Europäische Norm die Erreichung der Konformitätsstufe AA der WCAG 2.0 (vgl. *ibid.*:39). Darüber hinaus sollen sich die Mitgliedstaaten regelmäßig mit den entsprechenden Interessengruppen, wie zum Beispiel Behindertenorganisationen, beraten (vgl. Richtlinie (EU) 2016/2102 2016:7).

Die Mitgliedstaaten sollen, wie erwähnt, die nationalen Recht- und Verwaltungsvorschriften über den barrierefreien Zugang auf EU-Ebene angleichen. Auf deren Basis sollen die Barrierefreiheitsanforderungen auf Internetseiten öffentlicher Stellen bis September 2018 und auf mobile Anwendungen bis Juni umgesetzt werden (vgl. *ibid.*:14).

2.2.4. European Accessibility Act

Wie bereits erwähnt, hat sich die Europäische Union mit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, diese in ihrer Gesetzgebung umzusetzen. Aus diesem Grund wurde in der *Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020* die Erlassung eines *European Accessibility Act* (EAA) gefordert (vgl.

Strategie 2010-2020 2010:5). Gemäß der Strategie wurde der erste Vorschlag des Europäischen Rechtsaktes zur Barrierefreiheit 2012 vorgelegt, und im Dezember 2015 in Anlehnung an die Empfehlung des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen die überarbeitete Version verfasst (vgl. ÖAR 2016:1).

Im *Vorschlag der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen* wird betont, dass die Herstellung von Barrierefreiheit ein zentrales Anliegen der Europäischen Union darstellt, von dem sowohl Menschen mit Behinderungen als auch die Wirtschaft profitieren können (vgl. EAA 2015:2f.). Darüber hinaus wird unterstrichen, dass durch die unterschiedlichen nationalen und internationalen Vorgehensweisen bezüglich barrierefreier Produkte und Dienste, die auf Abweichungen in den Vorschriften und Leitlinien zurückzuführen sind, Nachteile für den Binnenmarkt und die BenutzerInnen entstehen. Das Hauptziel der Richtlinie ist die Förderung des europäischen Marktes für barrierefrei zugängliche und nutzbare Produkte und Dienstleistungen und somit die Bekräftigung der sozialen Inklusion in der EU (vgl. *ibid.*:4f.).

Mit der Richtlinie sollen einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen und Normen für ausgewählte Dienstleistungen und Produkte formuliert und gewährleistet werden. Die Barrierefreiheit soll vorzugsweise mit Hilfe des Konzeptes des Universellen Designs bzw. Design für Alle erreicht werden. Die im European Accessibility Act enthaltene Definition des Universellen Designs entspricht der aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Gemäß des Richtlinienvorschlags (EAA 2015:23) sollen folgende Produkte und Dienstleistungen barrierefrei gemacht werden:

- Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner,
- Fahrausweis-, Geld- und Check-in-Automaten,
- Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang in Verbindung mit Telefondienstleistungen oder audiovisuellen Mediendiensten,
- Telefondienstleistungen und audiovisuelle Mediendienste und die zugehörigen Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang,
- Personenbeförderungsdienste,
- Bankdienstleistungen,
- E-Books,
- elektronischer Handel.

Mit dem European Accessibility Act soll die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Webauftritten öffentlicher Stellen vervollständigt werden, indem die Barrierefreiheitsanforderungen auch für einige Internetseiten des Privatsektors angewendet werden. Zu den „grundlegenden Diensten“, die online barrierefrei angeboten werden sollen, gehören die oben angeführten Dienstleistungen im Bereich des Bankwesens, Online-Handels und der Perso-

nenbeförderung (vgl. *ibid.*:6). Nach den Barrierefreiheitsanforderungen, die im Anhang des EAA (2015:11) angeführt werden, müssen Internetseiten folgende Bedingungen erfüllen:

„Websites [müssen] auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert [werden].“

Des Weiteren wird gefordert, Informationen zu Produkten und Dienstleistungen in verschiedenen Textformaten dazustellen, so dass der Einsatz assistiver Geräte und die Änderung der Form erlaubt sind, und der Informationsinhalt über mindestens zwei sensorische Kanäle wahrgenommen werden kann (vgl. *ibid.*). Im Anhang des EAA werden ebenso Barrierefreiheitsanforderungen an Betriebssysteme und Hardware für Universalrechner aufgelistet, denen zufolge die Benutzerschnittstellen unter anderen die Kommunikation über mindestens zwei sensorische Kanäle ermöglichen wie auch Alternativen zur Sprache sicherstellen sollen. Darüber hinaus sollen der barrierefreie Zugriff und die Funktionalität durch die Möglichkeit der Veränderung von Kontrast und Größe, der Lautstärkeregelung und Einstellung der Schärfe gewährleistet werden.

Von Behindertenverbänden und –organisationen wird der European Accessibility Act, dessen Erlassung sie stark befürworten, als eine bedeutende und notwendige Maßnahme zur Umsetzung der UN-BRK und zur Sicherung der Barrierefreiheit betrachtet. Nichtsdestotrotz wird seitens zahlreicher Organisationen die ungenügende Beachtung der Verständlichkeit als einer Anforderung, die vor allem für Menschen mit kognitiven Behinderungen von großer Bedeutung ist, kritisiert (vgl. Inclusion Europe 2016a:5, Autism-Europe 2016:7, EASPD 2016:4). Obwohl nach dem European Accessibility Act Produkte wie auch die Websites der grundlegenden Dienste verständlich sein sollten, und auch von den HerstellerInnen, EinführerInnen und HändlerInnen der Produkte verlangt wird, dass diverse Informationen in einer, vor allem für die VerbraucherInnen, leicht verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden, wird nicht explizit genannt, wie die Verständlichkeit zu gewährleisten ist. Aus diesem Grund wird seitens Behindertenorganisationen postuliert, dass diese Anforderung präzisiert wird und das Konzept der Leichten Sprache in die Richtlinie übernommen wird, um den Bedürfnissen von Menschen mit kognitiven Behinderungen gerecht zu werden (vgl. EASPD 2016:4, Inclusion Europe 2016a:7).

3. World Wide Web Consortium – W3C

Das *World Wide Web Consortium* (W3C) ist ein vom Erfinder des World Wide Webs 1994 gegründetes internationales Konsortium, das den Grundgedanken verfolgt, alle Möglichkeiten des WWW zu erschließen und das Wachstum des Internets zu sichern, indem vor allem Richtlinien und Web-Standards entwickelt werden (vgl. W3C^a). Das W3C, das aus Mitgliedsorganisationen und einem technischen ExpertInnenteam besteht, beschäftigt sich nicht nur mit der Entwicklung von Standards, sondern auch Software, und plädiert für die Web Interoperabilität. Wie vom W3C betont wird, ist das Potenzial des Internets nur dann voll nutzbar, wenn „die fundamentalen Web-Technologien kompatibel untereinander [sind] und mit jeder beliebigen Hard- und Software, die eingesetzt wird, um auf das Web zuzugreifen, zusammen arbeiten“ (W3C^a).

Zur Unterstützung des Leitgedankens wurden vom W3C vier langfristige Ziele für das Internet festgelegt: Web für Jedermann, Web auf allen Geräten, Wissensschatz und Sicherheit und Vertrauen. Dementsprechend setzt sich das W3C stark für die Gewährleistung der mit dem WWW verbundenen Vorteile und Möglichkeiten für alle Menschen ein, unabhängig ihrer Internetinfrastruktur, Endgeräte, technischer Hilfsmittel, aber auch ihrer Sprache sowie ihrer besonderen Fähigkeiten und Bedürfnisse (W3C^b). Um die genannten Ziele zu erreichen werden laufend Initiativen in den Bereichen wie Web Accessibility, Geräteunabhängigkeit und Internationalisierung entwickelt, mit denen „universelle Zugangsmöglichkeiten“ geschaffen werden sollen (W3C^c).

3.1. Web Accessibility Initiative – WAI

Vor dem Hintergrund, dass das WWW einen enormen sozialen Wert hat, von dem alle Menschen profitieren sollen, stellt die Web Accessibility eines der Hauptziele des W3C. Aus diesem Grund wurde 1997 eine Arbeitsgruppe des W3C, die *Web Accessibility Initiative* (WAI), gegründet, deren Zweck die Entwicklung von Standards für barrierefreien Zugang zum Internet darstellt.

Wie bereits im vorigen Kapitel erklärt, bedeutet Accessibility, dass Internetseiten und –anwendungen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden. Das W3C merkt an dieser Stelle an, dass gleichzeitig vorausgesetzt wird, dass Webseiten und –inhalte für ihre BenutzerInnen nicht nur zugänglich, sondern auch bedienbar sowie leicht verständlich und navigierbar sind (vgl. W3C^d). Die Web Accessibility soll jedoch nicht nur Menschen mit Behinderungen dienen, sondern einen Vorteil auch für andere AdressatInnengruppen wie ältere Menschen mit sich bringen.

Wie W3C betont, sind Millionen von Menschen von Barrieren betroffen, die sie an der Nutzung des Internets beeinträchtigen. Gleichzeitig werden sie jedoch mit zusätzlichen

Barrieren seitens der Webseiten und –anwendungen konfrontiert, die ihnen den Zugang zu Webinhalten einschränken oder sogar unmöglich machen. Aus diesem Grund setzt sich die Web Accessibility Initiative unter anderen für die Standardisierung der Anforderungen an die Barrierefreiheit. Ein Beispiel davon stellen die *Web Content Accessibility Guidelines* (WCAG) zur Gestaltung von barrierefreien Internetseiten und –inhalten dar, es werden jedoch auch weitere Standards entwickelt, die sich unter anderen auf Authoring Tools und User Agents beziehen (vgl. W3C^e). Darüber hinaus setzt sich die WAI für die Idee der Inklusion und die Miteinbeziehung der BenutzerInnen in die Gestaltungsprozesse ein, und entwickelt nicht nur die Web-Standards, sondern bietet auch zahlreiche Vorschläge zu ihrer Umsetzung an.

Obwohl die von WAI veröffentlichten Richtlinien als Best-Practice-Empfehlungen erstellt werden, werden sie von vielen als internationale Standards für die barrierefreie Gestaltung von Webauftritten herangezogen und drängen sich immer mehr in die europäische und nationale Gesetzgebung durch (vgl. Höckner et al. 2013, Digitale Agenda 2010:31). Somit wird ihnen auch die gesetzliche Verbindlichkeit verliehen (vgl. Hellbusch/Probiesch 2011). Ein Beispiel dessen ist die deutsche *Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung* (BITV), die auf den Empfehlungen des WAI, genauer gesagt auf den WCAG 2.0, basiert (vgl. BITV Lotse).

3.2. Web Content Accessibility Guidelines 1.0

Die *Web Content Accessibility Guidelines 1.0* sind die ersten Richtlinien des W3C bezüglich der Barrierefreiheit von Internetinhalten und wurden bereits 1999 veröffentlicht. Sie sind einerseits an die AutorInnen und DesignerInnen von Webseiten, und andererseits an die EntwicklerInnen von Authoring Tools gerichtet, und sollen zur besseren Zugänglichkeit von Internetinhalten beitragen, unabhängig von diversen Einschränkungen, der Umgebung und der benutzten Software (vgl. W3C 1999). Obwohl die WCAG 1.0 primär an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen orientiert sind, so soll ihre Befolgung Vorteile für alle BenutzerInnen bringen.

Die WCAG 1.0 stellen einen praxisbezogenen Referenzrahmen dar, in dem sowohl Grundsätze der Accessibility als auch Design-Vorschläge beschrieben werden. Demnach werden 14 Richtlinien, die insgesamt in 65 Checkpunkte unterteilt sind und in drei Prioritätsgruppen gegliedert sind, genannt. Die Prioritätsstufe ist vom Einfluss, den ein Checkpunkt auf die Zugänglichkeit hat, abhängig. Demnach ergibt sich eine Aufteilung der Checkpunkte, in die, die erfüllt werden müssen (Priorität 1: Zugänglichkeit wird ermöglicht), sollen (Priorität 2: Zugänglichkeit wird erleichtert) oder können (Priorität 3: Zugänglichkeit wird wesentlich erleichtert), während die Prioritätsgruppe 1 eine grundlegende Bedingung darstellt. Darüber hinaus werden in WCAG 1.0 drei Konformitätsstufen genannt: A, AA und AAA.

Für die Stufe A müssen alle Checkpunkte der Prioritätsstufe 1 erfüllt sein, für die Stufe AA alle Checkpunkte der Priorität 1 und 2, und für die Stufe AAA müssen alle Checkpunkte aller Prioritätsgruppen erfüllt sein (vgl. *ibid.*).

In den WCAG 1.0 (W3C 1999) werden die folgenden Richtlinien angeführt:

1. „Stellen Sie äquivalente Alternativen für Audio- und visuellen Inhalt bereit.
2. Verlassen Sie sich nicht auf Farbe allein.
3. Verwenden Sie Markup und Stylesheets und tun Sie dies auf korrekter Weise.
4. Verdeutlichen Sie die Verwendung natürlicher Sprache.
5. Erstellen Sie Tabellen, die geschmeidig transformieren.
6. Sorgen Sie dafür, dass Seiten, die neue Technologien verwenden, geschmeidig transformieren.
7. Sorgen Sie für eine Kontrolle des Benutzers über zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts.
8. Sorgen Sie für direkte Zugänglichkeit eingebetteter Benutzerschnittstellen.
9. Wählen Sie ein geräteunabhängiges Design.
10. Verwenden Sie Interim-Lösungen.
11. Verwenden Sie W3C-Technologien und -Richtlinien.
12. Stellen Sie Informationen zum Kontext und zur Orientierung
13. Stellen Sie klare Navigationsmechanismen bereit.
14. Sorgen Sie dafür, dass Dokumente klar und einfach gehalten sind.“

Die Richtlinien, die als allgemeine Grundsätze des zugänglichen Designs gelten, können in zwei wesentliche Bereiche aufgeteilt werden. Zum einen wird in den WCAG 1.0 (W3C 1999) die Entwicklung von Internetseiten, die „geschmeidig transformieren“, also trotz bestimmter Einschränkungen sowie Sinnes- und technologischer Barrieren zugänglich sind, gefordert. Zum anderen sollen die Inhalte verständlich als auch leicht navigierbar gestaltet werden (vgl. *ibid.*). So wird in den WCAG 1.0 der Einsatz von äquivalenten Alternativen wie zum Beispiel Text-Äquivalenten für Bilder, Audio-Beschreibungen für Texte oder Videos in Gebärdensprache stark empfohlen. Dabei wird betont, dass die Äquivalente denselben Zweck erfüllen sollen wie der ursprüngliche Inhalt. Ebenso wird die Bedeutung der sprachlichen Ebene für die Zugänglichkeit von Webseiten und –inhalten hervorgehoben. In der Richtlinie 14. wird demnach die Verwendung einer einfachen und leicht verständlichen Sprache gefordert (vgl. *ibid.*). Dabei wird auch betont, dass eine leicht verständliche Sprache nicht nur Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder Lernschwierigkeiten zugutekommt, sondern auch die erfolgreiche Kommunikation für Menschen, die eine andere Muttersprache haben als die Sprache des Textes, darunter auch Personen, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist.

3.3. Web Content Accessibility Guidelines 2.0

Mit der Weiterentwicklung des WWW wurde eine Anpassung der WCAG 1.0 an den neusten Stand der Technik wie auch an die neuen Anforderungen notwendig. So wurde im Jahr 2008 eine aktualisierte erweiterte Fassung der Empfehlungen veröffentlicht, die *Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) 2.0*. Das Ziel der WCAG 2.0 ist neben der Gewährleistung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen auch die Schaffung eines internationalen Standards für EntwicklerInnen, Organisationen wie auch Regierungen (vgl. W3C 2009).

Um die WCAG 2.0 auch für die zukünftigen Techniken, Technologien und Situationen anwendbar zu machen, sind diese, anders als die WCAG 1.0, recht allgemein und nicht technikspezifisch formuliert. Die technische Umsetzung der Richtlinien wird in einem getrennten Dokument *Techniques for WCAG 2.0* näher beschrieben, wodurch die spätere Anpassung an neue Formate ermöglicht wird (vgl. Gundermann 2011:37). Des Weiteren sind die WCAG 2.0 „Technologie unabhängiger, klarer und verständlicher verfasst“ und beinhalten präziser formulierte und überprüfbare Erfolgskriterien (vgl. *ibid.*:37f.).

Die Web Content Accessibility Guidelines 2.0 (W3C 2009) werden auf vier Ebenen pyramidenartig aufgebaut. Die Ebenen sollen alle angewendet werden, um einer möglichst großen Zielgruppe einen barrierefreien Zugang zu den Webseiten anzubieten. Zu ihnen gehören:

- Prinzipien,
- Richtlinien,
- Erfolgskriterien,
- ausreichende und empfohlene Techniken (vgl. W3C 2009).

Die vier Prinzipien von Web-Accessibility: Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit, bilden das Fundament der Barrierefreiheit im Internet. Ausgehend von den Prinzipien werden 12 Richtlinien angeführt, die Zielvorgaben für EntwicklerInnen liefern. Für die Umsetzung dieser Vorgaben werden für jede Richtlinie prüfbare Erfolgskriterien, insgesamt 61, genannt, denen wiederum eine Reihe von Techniken zur Realisierung dieser Erfolgskriterien unterstellt ist. Die ersten zwei Ebenen der WCAG 2.0 (W3C 2009) sind folgendermaßen aufgebaut:

- Prinzip 1: Wahrnehmbarkeit
 - 1.1.Stellen Sie Textalternativen für alle Nicht-Text-Inhalte zur Verfügung, so dass diese in andere vom Benutzer benötigte Formen geändert werden können, wie zum Beispiel Großschrift, Braille, Symbole oder einfachere Sprache.
 - 1.2.Stellen Sie Alternativen für zeitbasierte Medien zur Verfügung.

1.3. Erstellen Sie Inhalte, die auf verschiedene Arten dargestellt werden können (zum Beispiel mit einfacherem Layout), ohne dass Informationen oder Strukturen verloren gehen.

1.4. Machen Sie es für den Benutzer leichter, Inhalte zu sehen und zu hören, einschließlich der Trennung zwischen Vordergrund und Hintergrund.

- Prinzip 2: Bedienbarkeit

2.1. Sorgen Sie dafür, dass alle Funktionalitäten von der Tastatur aus verfügbar sind.

2.2. Geben Sie den Benutzern ausreichend Zeit, Inhalte zu lesen und zu benutzen.

2.3. Gestalten Sie Inhalte nicht auf Arten, von denen bekannt ist, dass sie zu Anfällen führen.

2.4. Stellen Sie Mittel zur Verfügung, um Benutzer dabei zu unterstützen zu navigieren, Inhalte zu finden und zu bestimmen, wo sie sich befinden.

- Prinzip 3: Verständlichkeit

3.1. Machen Sie Textinhalte lesbar und verständlich.

3.2. Sorgen Sie dafür, dass Webseiten vorhersehbar aussehen und funktionieren.

3.3. Helfen Sie den Benutzern dabei, Fehler zu vermeiden und zu korrigieren.

- Prinzip 4: Robustheit

4.1. Maximieren Sie die Kompatibilität mit aktuellen und zukünftigen Benutzeragenten, einschließlich assistierender Techniken.

Ähnlich wie bei WCAG 1.0 werden auch in der neuen Fassung der W3C-Empfehlungen drei Konformitätsstufen genannt. Die Erfolgskriterien werden den Stufen A, AA und AAA zugeordnet. Demnach muss die Internetseite „für eine Konformität auf Stufe A (die minimale Konformitätsstufe) [...] alle Erfolgskriterien der Stufe A erfüllen“ (W3C 2009). Beispielsweise für die Richtlinie 1.4., die dem Prinzip der Wahrnehmbarkeit zugeordnet ist, wird auf der Konformitätsstufe A verlangt, dass neben Farbe auch andere visuelle Elemente zur Unterstreichung oder besseren Vermittlung der Inhalte benutzt werden. Auf der Konformitätsstufe AA derselben Richtlinie muss die Möglichkeit der Änderung der Textgröße ohne assistive Geräte angeboten werden, während auf der höchsten Stufe AAA unter anderen ein bestimmtes erhöhtes Kontrastverhältnis für die visuelle Darstellung von Text eingefordert wird (vgl. ibid.). Bezüglich der sprachlichen Ebene ist vor allem das Prinzip der Verständlichkeit und die mit ihm zusammenhängenden Erfolgskriterien. Für die Richtlinie 3.1. auf der Konformitätsstufe AAA wird die Berücksichtigung der Lesekompetenz der BenutzerInnen gefordert.

Dabei wird verlangt, dass für Texte, für die ein über die niedrige, sekundäre Schulbildung⁴ hinausgehendes Leseniveau gebraucht wird, eine leichte Version oder ergänzende Inhalte zur Verfügung gestellt werden.

Werden auf einer Internetseite alle Erfolgskriterien einer bestimmten Konformitätsstufe erfüllt oder eine übereinstimmende Alternativversion angeboten, so kann die Konformität mit einem der unten angeführten Logos mit der Stufenbezeichnung bestätigt werden. Dies muss jedoch mit einer Konformitätserklärung einhergehen, die bestimmten Komponenten wie zum Beispiel die erfüllte Stufe, eine genaue Beschreibung der Webseite und eine „Liste mit Webinhalts-Techniken, auf die man sich verlässt“ umfasst (W3C 2009). Konformitätslogos sind ebenso für die WCAG 1.0 verfügbar.

A	AA	AAA
		
		

Tabelle 2: Konformitätslogos der WCAG 2.0.

(Quelle: WAI <https://www.w3.org/WAI/WCAG2-Conformance>, Stand: 01.07.2017)

Wie jedoch in den W3C-Empfehlungen angemerkt wird, bedeutet die Erfüllung der höchsten Konformitätsstufe nicht, dass Inhalte ohne Ausnahmen für alle BenutzerInnen barrierefrei zugänglich sind. Deswegen werden die WebautorInnen dazu aufgefordert, sowohl auf die empfohlenen Techniken als auch die aktuellen Best-Practice-Lösungen zurückzugreifen (vgl. W3C 2009). Gleichzeitig wird in den Richtlinien für barrierefreie Webinhalte 2.0 betont, dass, „[o]bwohl diese Richtlinien ein weites Feld von Problemen abdecken, können sie nicht die Bedürfnisse von Menschen mit allen Arten, Ausprägungen und Kombinationen von Behinderungen adressieren“ (ibid.). Das Befolgen der WCAG 2.0 verbessert häufig jedoch die allgemeine Gebrauchstauglichkeit für BenutzerInnen und macht die Internetseiten vor allem auch für ältere Menschen besser nutzbar.

Ende Juli 2017 wurde der Entwurf einer neuen Version der Richtlinien veröffentlicht, der eine Erweiterung der WCAG 2.0 darstellt. In den *Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1* werden neben allen Erfolgskriterien der WCAG 2.0 auch einige bearbeitete sowie ganz neue Kriterien genannt (vgl. W3C^f). Der Entwurf der neuen Richtlinien wurde auf

⁴ Nach der UNESCO-Klassifikation (UNESCO 1997) endet die niedrige, sekundäre Schulbildung neun Jahre nach Beginn der Grundschule.

der Internetseite des W3C-Konsortiums zur Einsicht und eventueller Stellungnahme vorgelegt.

Wie bereits erwähnt, werden die WCAG 2.0 von vielen, auch von verschiedenen Regierungen und Verwaltungen, häufig als internationale Standards der barrierefreien Gestaltung im Internet herangezogen, wie beispielsweise in der deutschen *Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung* (BITV) oder indirekt auch in der *EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen*. Darüber hinaus werden die WCAG 2.0 als „zentraler Ankerpunkt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention [...] und den darauf beruhenden nationalen Gesetzgebungen“ angeführt (Villiger 2016:152). Aus diesem Grund wird ebenso in verschiedenen nationalen Aktionsplänen und Strategien zur Realisierung der UN-BRK bezüglich des barrierefreien Internetauftritts öffentlicher Stellen sowie Medien auf die WCAG 2.0 zurückgegriffen (vgl. BMAS 2011, BMASK 2012).

4. Behinderungsarten und Barrieretypen

Wie im Verlauf der Arbeit bereits mehrmals betont wurde, ist die AdressatInnenengruppe ein entscheidender Faktor bei der Gewährleistung von Barrierefreiheit. Dies gilt ebenso für die Gestaltung und Vermittlung von Informationen über das Internet, denn gerade dieses Medium für viele Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung ist. Dementsprechend müssen sowohl die RezipientInnen als auch ihre vorausgesetzte Sprach- und Lesekompetenz sowie ihr Diskurs- und Weltwissen in den Entstehungsprozess von Informationen und Texten miteinbezogen werden (vgl. Bock 2015:81, Heidrich 2016:39).

Vor diesem Hintergrund ist es von großer Relevanz, dass die Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen nicht als ein Ganzes betrachtet wird, sondern dass die Bedürfnisse möglichst aller Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt werden, auch wenn die vollkommene Barrierefreiheit kaum erreichbar ist (vgl. Maaß/Bredel 2016a:74). Dabei ist es wichtig, dass mindestens die Webseiten, die für Menschen mit Behinderungen relevante oder sie betreffende Informationen vermitteln, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Um dies zu Erreichen müssen jedoch bei der Gestaltung und Gewährleistung von barrierefreien Informationen, Produkten und Dienstleistungen sowohl verschiedene Behinderungsarten als auch unterschiedliche Barrieretypen in Betracht gezogen werden.

4.1. Behinderungsarten

Ein Merkmal der Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen ist ihre große Heterogenität, denn es gibt verschiedene Arten von Behinderungen, die auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen sind. Bezüglich der Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ wird in der UN-Behindertenrechtskonvention (2016:3) Folgendes festgestellt:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

Demnach gibt es Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen, Personen mit geistigen und intellektuellen Behinderungen wie auch Menschen mit motorischen Einschränkungen⁵. Die einzelnen AdressatInnengruppen haben dementsprechend unterschiedliche Bedürfnisse und Anforderungen an barrierefreie Informationen, und weisen heterogene Kompetenzprofile auf. Darüber hinaus sind auch Unterschiede sowohl in Bezug auf die Ausprägung der Einschränkung als auch das Wissen der Menschen innerhalb der einzelnen Zielgruppen festzustellen, wodurch für die Gewährleistung der Barrierefreiheit diverse Methoden des Barriereabbaus eingesetzt wie auch verschiedene mediale Realisierung von Inhalten angeboten werden müssen.

4.1.1. Sehbehinderungen und Blindheit

Sehbehinderungen umfassen ein breites Spektrum an mehr oder weniger ausgeprägten, meist dauerhaften Einschränkungen der Sehkraft, die auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sind. Von einer Sehbehinderung spricht man, wenn das Sehvermögen weniger als 30% beträgt, während Blindheit eine Sehfähigkeit von unter 2 % bedeutet (vgl. Hellbusch/Probiesch 2011:12). Sehbeeinträchtigungen können im Laufe der Zeit auftreten oder angeboren sein wie auch korrigierbar oder nicht korrigierbar sein. Ihr Spektrum reicht dabei von der Blendempfindlichkeit über die Farbfehlsichtigkeit bis hin zu Sehnervstörungen und Blindheit.

Die Bedeutung des Internets für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen wurde im Verlauf der Arbeit bereits betont. Da jedoch das WWW ein in erster Linie visuelles Medium ist, werden gerade Menschen, die von einer Seheinschränkung oder Blindheit betroffen sind, mit zahlreichen Barrieren konfrontiert. Das breite Spektrum an Sehbehinderungen

⁵ Auch Menschen mit motorischen Behinderungen soll gemäß UN-BRK der barrierefreie Zugang zu Informationen gewährleistet werden. Dieser kann jedoch lediglich mithilfe assistiver Technologien kann und nicht durch gezielte Anpassung und verschiedene mediale Realisierung der Textinhalte sichergestellt werden, ist er nicht Gegenstand der vorliegenden Masterarbeit.

geht mit einer Vielfalt an unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen einher. Aufgrund dessen gibt es nicht nur eine Methode des Barriereabbaus für Sehbehinderte, sondern eine Reihe an Techniken, die bestimmten Zielgruppen den barrierefreien Zugang zu Internetseiten und –inhalten ermöglichen (vgl. *ibid.*).

Bei Menschen mit Farbfehlsichtigkeit muss bedacht werden, dass je nach Ausprägung bestimmte Farben nicht wahrgenommen werden können. Aus diesem Grund sollen Informationen beispielsweise durch andere Elemente hervorgehoben werden als nur Farbe. Auch die Farbe vom Hinter- und Vordergrund stellt für viele BenutzerInnen ein Problem dar. Für blendempfindliche Menschen sollen deswegen Kontrastmodi angeboten werden (vgl. *ibid.*:13f.).

Eine wichtige Maßnahme bildet auch die Anpassung der Schriftgröße. Gerade bei Menschen mit Seheinschränkungen ist der Vergrößerungsbedarf sehr groß, deswegen verwenden viele von ihnen spezielle Bildschirmvergrößerungsprogramme. Der Einsatz solcher Programme ist jedoch häufig mit einer reduzierten Übersichtlichkeit verbunden, denn nur Ausschnitte der Internetseite vergrößert werden (vgl. *ibid.*:15). Aus diesem Grund soll gemäß den WCAG 2.0 (W3C 2009) den BenutzerInnen die Möglichkeit gegeben werden die Textgröße zu ändern, „ohne dass dabei Inhalt oder Funktionalität verloren geht“.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Hilfsprogramme und assistierender Techniken, auf deren Verwendung vorwiegend blinde Personen angewiesen sind. Der Zugang dieser bestimmten Zielgruppe zu Internetinhalten und Informationen ist am stärksten eingeschränkt, denn diese müssen mit anderen Sinnen wahrgenommen werden. Um dies zu ermöglichen, können Informationen vorgelesen oder auf tastbaren Geräten angezeigt werden (vgl. Hellbusch/Probiesch 2011:16f.). Ein solches Hilfsgerät ist beispielsweise ein Screenreader, mithilfe dessen die Webinhalte an die Sprachausgabe oder als Blindenschrift an die Braillezeile weitergeleitet werden. Dabei muss beachtet werden, dass die assistiven Techniken linear arbeiten, wodurch die BenutzerInnen kaum Überblick über die Internetseite haben. Abgesehen davon, wenn keine Textalternativen angeboten werden, fehlt ihnen auch der Zugang zum Bildmaterial und Videos.

4.1.2. Hörbehinderungen und Gehörlosigkeit

Hörbehinderungen umfassen alle möglichen Einschränkungen des auditiven Systems, die mit verschiedenen Ursachen verbunden sind. Auch diese AdressatInnengruppe ist durch große Heterogenität gekennzeichnet, denn Hörschädigungen von leichter Schwerhörigkeit, die bei einer Hörschwelle von 20 dB auftritt, über die Resthörigkeit bis hin zur Taubheit, Hörschwelle bei über 80 dB, reichen können (vgl. ÖSB 2008). Bei gehörlosen Menschen ist zusätzlich zwischen prälingual und postlingual Gehörlosen zu unterscheiden. Während bei prälingual Gehörlosen die Hörschäden bereits von Geburt an vorhanden sind oder vor dem Lautspracherwerb auftreten, ertauben die postlingual Gehörlosen erst nach dem Spracherwerb (vgl.

Wünsche 2016:196). Dementsprechend ist die Sprachkompetenz der postlingual Gehörlosen aufgrund der Kenntnis der Lautsprache viel besser ausgeprägt als die der prälingual Gehörlosen, die häufig durch eine ungenügende Spracherziehung in der Kindheit erhebliche Schwierigkeiten sowohl bei der Laut- als auch bei der Schriftsprache aufweisen und oft die Gebärdensprache als Muttersprache erlernen (vgl. Maaß 2015:17). Dies spielt eine wichtige Rolle für die kommunikative Disposition der betroffenen Personen und somit auch für die Umsetzung der Barrierefreiheit.

Vor diesem Hintergrund soll im Kontext der barrierefreien Kommunikation bei Menschen mit Hörschädigungen berücksichtigt werden, dass innerhalb der AdressatInnengruppe enorme Unterschiede sowohl im Bezug auf ihr Hörvermögen als auch ihre Sprach- und Lesekompetenz bestehen (vgl. Wünsche 2016:197). Während Menschen mit leichter Schwerhörigkeit oft auf technische Hilfen zurückgreifen können, um akustische Reize und Informationen wahrzunehmen, sind Personen mit ausgeprägter Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit ausschließlich auf Kommunikation und Informationsvermittlung über den visuellen Kanal angewiesen. Um Menschen mit einem eingeschränkten Hörvermögen den Zugang zu auditiven Internetinhalten zu ermöglichen, sollen für Audio- und Videoinhalte gleichwertige Textalternativen in Form von Untertiteln oder Audiodeskription zur Verfügung gestellt werden (vgl. W3C 2009). Eine weitere wesentliche Methode des Barriereabbaus stellt die Übersetzung der Audioinhalte in die Gebärdensprache dar, die für viele Menschen, vor allem prälingual Hörgeschädigte, als Muttersprache gilt und von vielen bevorzugt wird (vgl. WAI-Austria 2006). Dabei muss beachtet werden, dass die Gebärdensprache eine eigenständige Sprache mit eigener Lexik und Grammatik bildet, wodurch das Erlernen der Schriftsprache mit dem Erwerb einer Fremdsprache verglichen werden kann (vgl. *ibid.*). Dies unterstreicht das oben erwähnte Problem in Bezug auf die fehlende Sprach- und Lesekompetenz von Menschen mit Hörbehinderungen.

Da Hörgeschädigte und Gehörlose auf visuelle Kanäle zurückgreifen können, werden Höreinschränkungen bei der Herstellung von Barrierefreiheit oft nur im Zusammenhang mit audiovisuellen Inhalten berücksichtigt. Obwohl immer mehr Websites Bild- und Videomaterial als unterstützende Elemente zur Verfügung stellen, werden Texte noch immer als das führende Medium bei der Informationsvermittlung im WWW betrachtet (vgl. Villiger 2016:164f.). Aus diesem Grund wird in der heutigen Informationsgesellschaft für den Zugang zu Informationen und Internetinhalten eine schriftsprachliche Kompetenz vorausgesetzt (vgl. Rink 2014b:1). Vor allem prälingual Gehörlose haben jedoch große Schwierigkeiten mit der Schriftsprache und verfügen häufig über einen geringen Wortschatz, wodurch sie enormen Einschränkungen beim Zugriff auf Informationen begegnen. Aus diesem Grund wird für den Barriereabbau bei der schriftlichen Kommunikation das Konzept der Leichten Sprache herangezogen (vgl. Maaß 2015:17, Rink 2014b:1). Wie Maaß und Bredel (2016a:185f.) jedoch anmerken, wird das Konzept beispielsweise auch bei der Untertitelung für Hörgeschädigte eingesetzt.

4.1.3. Kognitive Behinderungen

Bei kognitiven Behinderungen handelt es sich im Gegensatz zu den bereits erwähnten Zielgruppen um keine körperlichen Einschränkungen, sondern vielmehr um eine geistige Störung (vgl. Göbel 2009:47). Durch die geringe kognitive Fähigkeit, „neue oder komplexe Informationen zu verstehen und neue Fähigkeiten zu erlernen und anzuwenden (beeinträchtigte Intelligenz) [...] verringert sich die Fähigkeit, ein unabhängiges Leben zu führen (beeinträchtigte soziale Kompetenz)“ (WHO). Das Spektrum kognitiver Behinderungen ist sehr breit und umfasst unter anderen altersbedingten Verlust bereits vorhandener Fähigkeiten, wie zum Beispiel bei Demenzerkrankungen, verschiedene Lese-Rechtschreibschwächen, Autismus und Down-Syndrom. Gleichzeitig können geistige Einschränkungen mit verschiedenen Ausprägungen von Intelligenzminderung einhergehen.

Menschen mit kognitiver Behinderung haben je nach Ausprägungsgrad der Einschränkung große Schwierigkeiten beim Erfassen von Informationen. Aus diesem Grund spielt im Kontext der Barrierefreiheit von Internetseiten und –inhalten nicht nur die Gewährleistung eines barrierefreien technischen Zugangs zum Internet eine wesentliche Rolle, sondern auch die Verständlichmachung von Informationen. Dementsprechend stellen Menschen mit geistigen Behinderungen eine der Hauptzielgruppen von Texten in Leichter Sprache dar. Diese AdressatInnengruppe zeichnet sich jedoch durch hohe Heterogenität aus, denn die betroffenen Personen aufgrund ihrer Kompetenzen „unterschiedliche Bedürfnisse in Bezug auf die sprachliche Gestaltung von Texten“ aufweisen (Maaß et al. 2014:56f.). Obwohl immer mehr Texte in Leichter Sprache verfügbar sind, so ist das Angebot noch immer unzureichend und oft von verschiedener Qualität, was zusammen mit der fehlenden empirischen Forschung einhergeht und kritisiert wird (vgl. Villiger 2016:167f., Maaß et al. 2014:53).

Sowohl auf politischer Ebene als auch in der Praxis wird im Kontext der Menschen mit kognitiven Behinderungen häufig die Benennung *Menschen mit Lernschwierigkeiten* gebraucht (vgl. Maaß 2015:15). Auch von VertreterInnen dieser AdressatInnengruppe und Behindertenorganisationen wird dieser Ausdruck gegenüber der stigmatisierenden Bezeichnung *Menschen mit geistigen Behinderungen* bevorzugt (vgl. Bock 2015:81). In der wissenschaftlichen Literatur wird jedoch zwischen den Benennungen unterschieden. Bei Menschen mit geistiger Behinderung sind ihre kognitiven Fähigkeiten durch eine Hirnschädigung eingeschränkt. Im Gegensatz dazu sind bei Menschen mit Lernschwierigkeiten in erster Linie solche Faktoren wie Familie, Schule, soziales Umfeld für ihr eingeschränktes schulisches Leistungsvermögen verantwortlich (vgl. Heimlich 2016:36f.).

4.1.4. Intellektuelle Behinderungen

Die Bezeichnung *Intellectual Disabilities* wurde als Reaktion auf die Kritik seitens betroffener Personen und ihrer Vertretungsorganisationen zum negativ empfundenen Begriff *geistige Behinderung* und die Verwendung der Benennung *Menschen mit Lernschwierigkeiten* entwickelt (vgl. Theunissen 2008:130). Eine intellektuelle Behinderung ist jedoch mit einer geistigen nicht gleichzusetzen, obwohl beide sowohl Beeinträchtigungen der intellektuellen bzw. kognitiven Fähigkeiten als auch Einschränkungen der sozial-adaptiven Fähigkeiten umfassen. Während bei kognitiven Behinderungen die soziale Ausgrenzung und geringe soziale Kompetenz als Folgen der Behinderung zu sehen sind, werden soziale Faktoren, wie Armut, unzureichende Hilfe oder soziale Randständigkeit als potenzielle Ursachen intellektueller Behinderung betrachtet (vgl. *ibid.*:132). Die Bezeichnung *intellektuelle Behinderungen* wird häufig mit den Begriffen Lernschwierigkeiten oder Lernbehinderungen synonym gebraucht. Die intellektuellen Behinderungen werden ebenso wie die bereits oben angeführten Behinderungen in der UN-Behindertenrechtskonvention genannt (vgl. UN-BRK 2016:3). Somit müssen die Rechte von Menschen mit dieser Art von Einschränkungen ebenso beachtet werden, wodurch sie auch bei der Erstellung von barrierefreien Informationen und Internetinhalten berücksichtigt werden sollen. Menschen mit intellektuellen Behinderungen werden vor diesem Hintergrund von verschiedenen Vereinigungen wie zum Beispiel Inclusion Europe als Zielgruppe barrierefreier Kommunikation und des Konzeptes der Leichten Sprache genannt (vgl. Inclusion Europe 2009).

4.2. Barrieretypen

Menschen mit Behinderung werden mit einer Reihe diverser Barrieren in allen Bereichen des Lebens wie Bildung, Arbeit, Kultur konfrontiert. Hindernisse, auf die Menschen mit Behinderungen treffen, sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen und sind oft an die speziellen Anforderungen der Menschen gebunden.

Wie bereits erwähnt, hat das Internet eine enorme Bedeutung für die soziale Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion von Menschen mit Behinderungen und stellt darüber hinaus eine unbegrenzte Informations- und Kommunikationsquelle dar. Nichtsdestotrotz stoßen viele Personen auf unzählige technische Barrieren, die zur Einschränkung des Zugangs führen, wie auch kommunikative Barrieren, die das Wahrnehmen und Verstehen von Informationen verhindern. Der Abbau dieser Barrieren spielt für die Idee der Barrierefreiheit und Inklusion eine zentrale Rolle.

Im Kontext barrierefreier Kommunikation definiert Schubert (2016:18) eine Barriere als „einen Umstand, der es Menschen unmöglich macht, an der Kommunikation in derselben

Weise teilzunehmen wie andere Menschen“. Dabei hebt er aus einer Vielzahl existierender Kommunikationsbarrieren folgenden hervor:

- Sprachbarrieren,
- Fachsprachenbarrieren,
- Fachbarrieren,
- Kulturbarrieren,
- Sinnesbarrieren,
- Kognitionsbarrieren.

Von Sprachbarrieren spricht man, wenn AdressatInnen die Sprache des Textes, in der dieser verfasst wurde, nicht verstehen (vgl. *ibid.*:19). Dabei wird die Mitteilung wahrgenommen, jedoch wegen fehlender oder unzureichender Sprachkenntnis nicht verstanden. Im Gegensatz dazu wird bei einer Fachsprachbarriere das Verstehen des Textes von der Unkenntnis der speziellen Fachsprache bedingt. Das bedeutet, dass die RezipientInnen die Sprache, in der die Nachricht formuliert wurde zwar verstehen, jedoch nicht die Fachsprache, wodurch sie den Text nicht verstehen können. Diese Barriere hängt häufig, doch nicht immer, mit der Fachbarriere zusammen, bei der nicht die Sprache, sondern der Inhalt des Textes und folglich auch die gesamte Nachricht aufgrund des fehlenden Fachwissens nicht verstanden wird (vgl. *ibid.*:18). Wie im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit gezeigt wird, wird das fachliche Wissen für das Verstehen fachlicher Texte, beispielsweise im Bereich der Rechtskommunikation und –information vorausgesetzt.

Eine weitere Barriere ist auf die Unterschiede im Kulturwissen der TextsenderInnen und –empfängerInnen zurückzuführen. Im Falle einer Kulturbarriere wird die Nachricht wegen dem mangelnden Kulturwissen nicht verstanden oder nicht richtig aufgefasst. In der Literatur wird die Bedeutung des kulturellen Aspekts häufig betont, und gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass dieser in Wechselwirkung mit der Sprache den Kommunikationsrahmen einer Gesellschaft bildet, auch im Bereich der Fachkommunikation (vgl. Kadrić et al. 2012). Unter dem Begriff Kultur werden somit verschiedene Normen und Standardisierungen einer Gesellschaft auch in Bezug auf Sprache und Kommunikation verstanden, wie beispielsweise Textsortenkonventionen oder bestimmte Gestaltungsregeln für Texte. Die Dimension „Kultur“ spielt auch eine Rolle für bestimmte Sozialgruppen wie zum Beispiel für die Gruppe der Gehörlosen, die eine eigene Kultur aufweist, was wiederum zu bestimmten Barrieren führen kann (vgl. Maaß/Bredel 2016a:183f.).

Von einer Kognitionsbarriere sind Menschen betroffen, die aufgrund ihrer eingeschränkten kognitiven Fähigkeit „die gedankliche Struktur der Mitteilung“ nicht nachvollziehen können, wobei die Komplexität des Textes, sowohl die sprachliche als auch die inhaltliche, einen wesentlichen Faktor darstellt (vgl. Schubert 2016:18). Dementsprechend werden Texte mit komplexen Satzstrukturen oder Verneinungen vor allem von Menschen mit

kognitiven Behinderungen oder prälingual Gehörlosen zwar wahrgenommen, jedoch häufig nicht verstanden (vgl. *ibid.*). Im Gegensatz dazu betreffen Sinnesbarrieren verschiedene Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der menschlichen Sinne, wie Blindheit oder Gehörlosigkeit.

Die Sinnesbarriere ist die einzige von den sechs genannten, bei der in erster Linie die Wahrnehmung und nicht das Verstehen des Textes eingeschränkt wird. Wie Schubert (*ibid.*) jedoch anmerkt, können verschiedene Barrieren in Verbindung miteinander auftreten, so dass die betroffene Person die Mitteilung weder wahrnehmen noch verstehen kann. Demnach können zwei Barrieren derselben Art gleichzeitig auftreten, wie Blindheit und Taubheit, oder unterschiedlicher Typen, wenn zum Beispiel eine blinde Person sich eine Sendung in einer ihr unbekannten Sprache anhört. Darüber hinaus können Barrieren auch einander bedingen und verursachen, wie bei prälingual Gehörlosen, die in erster Linie von einer Sinnesbarriere betroffen sind, jedoch aufgrund dieser Barriere Schwierigkeiten mit der Schriftsprache haben und somit auch von einer Kognitionsbarriere betroffen sind.

Im Zusammenhang mit den bereits angeführten Barrieren nennt Schubert (2016:21-28) auch verschiedene Mittel zur Kommunikationsoptimierung. Einfache Sprache wird zum Abbau von Kognitionsbarrieren wie auch Sprachbarrieren eingesetzt, da sie ebenso für Menschen, die eine andere Muttersprache haben, als auch für Menschen mit Behinderungen hilfreich ist, während mit der bürgernahen Sprache in erster Linie Fach- und Fachsprachenbarrieren abgebaut werden. Die Leichte Sprache wird hauptsächlich bei Kognitionsbarrieren eingesetzt, sowohl für Menschen mit kognitiven Einschränkungen als auch mit Sinnesbehinderungen, durch die die kognitiven Fähigkeiten beeinträchtigt werden (vgl. *ibid.*:27).

Vor diesem Hintergrund muss auch zwischen dem Umgehen, Überwinden und Abbauen von Kommunikationsbarrieren unterschieden werden. Bei Sinnesbeeinträchtigungen müssen die Barrieren umgangen werden, indem die Kommunikation über andere Sinne stattfindet. Im Gegensatz dazu kann bei anderen Barrieretypen auf kommunikative und sprachliche Mittel zurückgegriffen werden. Dementsprechend bedeutet Barriereüberwindung, dass bestimmte Barrieren wie Sprach- oder Fachbarrieren von der betroffenen Person selbst durch Lernen überwunden werden können (vgl. *ibid.*:20). Der Abbau von Barrieren ist hingegen von anderen Menschen bzw. den von ihnen eingesetzten Maßnahmen abhängig. Demnach können Kommunikationsbarrieren „durch Erklärungen und verständnisfördernde inhaltliche, sprachliche und gestalterische Einrichtung von Dokumenten“ wie auch durch Anpassung der sprachlichen und inhaltlichen Komplexität des Textes an die speziellen Bedürfnisse der AdressatInnengruppe abgebaut werden (*ibid.*). Die verschiedenen Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren werden im nächsten Kapitel genauer thematisiert.

5. Methoden der barrierefreien Kommunikation

Die Gewährleistung von Barrierefreiheit und Inklusion entwickelt sich immer mehr zu einer zentralen gesellschaftspolitischen Aufgabe unserer Zeit. Durch verschiedene EU-Richtlinien sowie nationale Gesetze, aber vor allen durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wird die Bedeutung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zusätzlich unterstrichen. Nichtsdestotrotz werden Menschen mit Behinderungen täglich mit einer Reihe unterschiedlicher Barrieren konfrontiert, die ihnen den Zugang sowohl zu Gebäuden als auch zu Bildung, Kultur, Information und Kommunikation unmöglich machen und somit ihre Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben verhindern.

Der barrierefreien Kommunikation kommt an dieser Stelle eine besondere Bedeutung zu, denn sie ermöglicht Menschen mit Behinderungen nicht nur den Zugang zu Informationen, sondern auch die soziale Teilhabe an der Gesellschaft, wodurch die Nachteile einer Behinderung zumindest zum Teil kompensiert werden (vgl. BSI 2003:2). In der heutigen von digitalen Medien geprägten Informationsgesellschaft bietet vor allem das Internet Menschen mit Behinderungen uneingeschränkte Möglichkeiten an, von der Informationsvermittlung über die sozialen Kontakte bis hin zu virtueller Mobilität durch E-Government. Damit die Konzepte der Barrierefreiheit und Inklusion in allen Bereichen umgesetzt werden können, muss die Kommunikation sich an den Bedürfnissen und Anforderungen der AdressatInnen orientieren (vgl. Rink 2014c:1). Aus diesem Grund sind verschiedene Ansätze der Kommunikationsoptimierung als auch der Herstellung barrierefreier Internetinhalte notwendig, um die Kommunikationsdefizite auszugleichen.

5.1. Gebärdensprache

Die Gebärdensprache wird im Gegensatz zur gesprochenen Sprache nicht durch die auditive, sondern durch die manuell-visuelle Form bestimmt. Die Zeichen dieser Sprache lassen sich somit in manuelle Ausdrucksmittel, wie Hand- und Armbewegungen, sowie in nichtmanuelle, wie Mimik, Mundbild, Blick oder Kopf- und Körperhaltung, einteilen (vgl. Leonhardt 2010:141). Dabei ist auch zu beachten, dass ebenfalls Emotionen mithilfe der Gebärdensprache übermittelt werden können. Ein wesentliches Merkmal von Gebärdensprachen ist, dass es keine internationale Gebärdensprache gibt, vielmehr existieren viele nationale wie auch regionale Varietäten. Dabei verfügen die einzelnen Gebärdensprachen über eigene Syntax- und Grammatikregeln, die von den Regeln der entsprechenden Lautsprache abweichen (vgl. Hellbusch/Probiesch 2011:20f., ÖGSDV). Gebärdensprachen werden als eigenständige, natürli-

che Sprachen betrachtet und in manchen Ländern wie z.B. Österreich und Deutschland sogar als solche anerkannt.

Die Gebärdensprache ist ein zentrales Kommunikationsmittel von Menschen mit Hörschäden, gleichzeitig stellt sie auch das bedeutendste identitätsstiftende Merkmal für die Gehörlosengemeinschaft dar (vgl. Ugarte Chacón 2015:115). Wie bereits erwähnt, ist die Gebärdensprache für viele nichthörende Menschen die Muttersprache, was dazu führt, dass die Schriftsprache als Fremdsprache erlernt wird und die betroffenen Personen über eine geringe Sprach- und Lesekompetenz verfügen. Aus diesem Grund von vielen Personen mit Hörbehinderungen die Verwendung der Gebärdensprache bei der Kommunikation bevorzugt (vgl. Maaß 2015:17, WAI-Austria 2006).

Die Bedeutung der Gebärdensprache für die Gewährleistung von Barrierefreiheit wird nicht nur durch Selbstvertretungsorganisationen betont, sondern ist in verschiedenen Richtlinien wie auch in der UN-Behinderungskonvention verankert. Gemäß des Übereinkommens der Vereinten Nationen (2016:10ff.) soll die Verwendung der Gebärdensprache bei Behörden und Verwaltungen akzeptiert und ermöglicht werden sowie in anderen Lebensbereichen unterstützt werden. Auch wenn das Angebot noch gering ist, so werden vor diesem Hintergrund in manchen Ländern zumindest bestimmte Sendungen im Fernsehen wie Nachrichten, Wetterberichte oder Übertragungen aus dem Parlament in die Gebärdensprache übersetzt und teilweise auch als Gebärdensprachvideos online zur Verfügung gestellt. Dies unterstreicht, dass die Gebärdensprache in verschiedenen Kommunikationsbereichen eingesetzt wird, von alltäglichen Themen über die Politik bis hin zu fachlichen Themen, wodurch sie auch Fachausdrücke umfasst (vgl. Schubert 2016:25).

Obwohl man annehmen könnte, dass Hörgeschädigte und Gehörlose gerade im WWW nur wenigen Barrieren begegnen, da sie die textlichen Informationen wahrnehmen können, so führen die oft geringe Sprachkompetenz und die Unterschiede zwischen der Laut- und Gebärdensprache dazu, dass Informationen nicht verstanden werden (vgl. Hellbusch/Probiesch 2011: 20f.) Aus diesem Grund stellt die Übersetzung von Inhalten in die Gebärdensprache eine Methode zur Sicherstellung von Barrierefreiheit im Internet dar. Dabei soll beachtet werden, dass die Gebärdensprache eine eigenständige Sprache bildet, wodurch die Übersetzung in die Gebärdensprache eine Form der interlingualen Übertragung darstellt, was bedeutet, dass Zeichen einer Sprache z.B. deutscher Lautsprache mit Zeichen anderer Sprache z.B. deutscher Gebärdensprachen ersetzt werden (vgl. Griesel 2007:54). Die verschiedenen Übersetzungsarten werden im weiteren Verlauf der Arbeit genauer thematisiert.

Nach den WCAG 2.0 (W3C 2009) sollen für die Konformitätsstufe AAA Gebärdensprachvideos als Alternative zu Audioinhalten und Texten bereitgestellt werden. Vor allem für RezipientInnen, die Schwierigkeiten mit der Schriftsprache haben, können Gebärdensprachfilme ebenfalls als eine Unterstützung oder eine Alternative zu Untertiteln angeboten werden (vgl. *ibid.*). Dabei soll unter anderen auch beachtet werden, dass verschiedene Videoformate zur Verfügung gestellt werden. Neben der Bereitstellung von Übersetzungen in

Gebärdensprache gibt es auch weitere Ansätze der Kommunikationsoptimierung, mit denen sowohl Menschen mit Hörbehinderungen als auch anderen Zielgruppen der barrierefreie Zugang zu Informationen sichergestellt werden kann.

5.2. Untertitelung

Als Untertitel wird ein schriftlicher Text bezeichnet, bei dem die auditiven Informationen einer Sendung oder eines Filmes, also in erster Linie die gesprochene Sprache, aber häufig auch die Musik und Geräusche, wie auch visuelle Inhalte wie zum Beispiel Inserts oder Plakate, wiedergegeben werden (vgl. Díaz-Cintas/Remael 2007:8). Dabei werden Untertitel in der Regel am unteren Bildrand gleichzeitig zum Original in wenigen Zeilen (meistens maximal zwei) eingeblendet.

Díaz-Cintas und Remael (2014: 9ff.) merken an, dass in der Literatur häufig die Meinung vertreten wird, Untertitelung sei nicht als Translation, sondern als Adaption zu sehen, und zwar aufgrund der räumlicher (maximal zwei Zeilen) und zeitlicher (Lesegeschwindigkeit) Einschränkungen. Diesbezüglich stellen sie fest, dass Translation und folglich auch audiovisuelle Übersetzung an die Gegebenheiten der gängigen Praxis angepasst und flexibler betrachtet werden müssen. Vor diesem Hintergrund vertreten sie die Meinung, dass Untertitelung als eine Form der audiovisuellen Translation eingestuft und somit als übersetzerische Tätigkeit betrachtet werden kann, bei der ausgehend vom Informationsangebot der Ausgangskultur ein Informationsangebot, skoposorientiert und unter Beachtung einer bestimmten AdressatInnengruppe, in der Zielkultur realisiert wird (vgl. Díaz-Cintas/Remael 2014: 9ff., Reiß/Vermeer 1984:105). In diesem Zusammenhang kann in Anlehnung an die Übersetzungsarten nach Jakobson (1959:233) zwischen interlingualer und intralingualer Untertitelung unterschieden werden (vgl. Herold 2013:534). Die interlinguale Untertitelung stellt dabei die Übersetzung von Inhalten der Ausgangssprache in die Zielsprache dar, beispielsweise die klassischen Untertiteln in fremdsprachigen Filmen. Bei der intralingualen Untertitelung wird der Filmdialog an eine neue Zielgruppe angepasst, wobei im Gegensatz zu interlingualen Übersetzung die Ausgangs- und Zielsprache gleich bleiben (vgl. *ibid.*). Zwei wesentliche Faktoren, die bei beiden Untertitelungsarten beachtet werden muss, sind die räumlichen wie auch zeitlichen Beschränkungen, da die Untertitel nur einen geringen Teil der Bildfläche einnehmen sollen und zusätzlich ein Zeitmangel besteht (vgl. Díaz-Cintas/Remael 2014:9ff.).

Die häufigste AdressatInnengruppe der intralingualen Untertitelung bilden Hörgeschädigte oder Gehörlose, wobei auch interlinguale Untertitel z.B. bei DVDs für Menschen mit Hörbehinderungen erstellt werden (vgl. *ibid.*:14ff.). Die Besonderheit dieser Zielgruppe liegt darin, dass alle im Video vorkommenden auditiven Elemente den schwerhörigen oder gehörlosen AdressatInnen in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden müssen, denn

auch akustische Informationen können relevant und entscheidend sein. Vor diesem Hintergrund muss jedoch beachtet werden, dass Inhalte aufgrund von räumlichen und zeitlichen Einschränkungen nicht wörtlich übernommen werden können, sondern gekürzt werden müssen (vgl. *ibid.*:9). Ein weiterer Grund dafür ist auch die Sprechgeschwindigkeit, die meistens höher ist als die Lesegeschwindigkeit. Gerade bei Menschen mit Hörbehinderungen, die häufig eine geringere Lesekompetenz aufweisen, muss dies berücksichtigt werden. Ebenso ein wesentlicher Faktor, ist die Tatsache, dass für manche Gehörlose die Gebärdensprache und nicht die Sprache des Videos ihre Muttersprache ist, was ihre Lesekompetenz ebenfalls beeinflusst. Wie bereits erwähnt, ist die Heterogenität der Zielgruppe von Menschen mit Hörbehinderungen sehr groß. Aus diesem Grund ist es schwierig die Bedürfnisse und Kompetenzen aller RezipientInnen einzuschätzen und zu berücksichtigen, wodurch die Erstellung von Untertiteln für diese AdressatInnengruppe eine besondere Herausforderung darstellt. Ivarsson (1992:140) schlägt an dieser Stelle vor, dass neben den üblichen Untertiteln zusätzlich auch eine Version in einfacher Sprache für Schwerhörige und Gehörlose angeboten werden soll.

Eine Form der Untertitelung für Menschen mit Hörschädigungen ist die Live-Untertitelung, bei der eine Live-Sendung mit Hilfe einer speziellen Software untertitelt wird. Dabei werden die Inhalte von Untertitel-RedakteurInnen, den sogenannten RespeakerInnen, mit eigenen Worten wiedergegeben und mit einer Spracherkennungs- und einschließlich einer Untertitelungssoftware werden Untertitel erstellt (vgl. Käber 2016:301).

Betrachtet man alle Besonderheiten der Untertitelung, so wird im Sinne der Barrierefreiheit eingefordert, dass die sprachliche und inhaltliche Komplexität der Inhalte reduziert wird (vgl. Díaz-Cintas/Remael 2007:151ff.). Dabei sollen beispielsweise komplexe Sätze einfach formuliert werden oder Verneinungen vermieden werden. Für barrierefreie Webinhalte sollen gemäß den WCAG 2.0 (W3C 2009) bereits auf der Konformitätsstufe A für alle aufgezeichneten Audioinhalte und auf der Stufe AA ebenso für Live-Audioinhalte Untertitel zur Verfügung gestellt werden.

5.3. Audiodeskription

Wie Hellbusch und Probiesch (2011:176f.) anmerken, ist Audiodeskription mit Untertitelung vergleichbar, denn beide gelten als „zuschaltbare Informationen für Multimedia“, jedoch steht bei der Audiodeskription die akustische Ergänzung der Inhalte und nicht ihre visuelle Wiedergabe in Form eines geschriebenen Textes im Mittelpunkt. Demnach werden bei der Audiodeskription zusätzlich zu den Dialogen die visuellen, bildlichen Elemente wie Gestik, Mimik oder Landschaft durch Beschreibungen in gesprochener Sprache zugänglich gemacht. Dabei können sowohl Beschreibungen von Videos als auch von Bildern, Zeitungen, Veran-

staltungen und Ausstellungen in Form von Audiodeskription angeboten werden (vgl. Jekat/Oláh 2016: 70f.).

Die wichtigste AdressatInnengruppe von Audiodeskription stellen Menschen mit Seheinschränkungen dar, die keinen Zugang zu visuellen Inhalten haben. Ziel der Audiodeskription ist es somit, „den blinden oder sehbehinderten Zuschauer [...] [die Szene] so erleben zu lassen, wie es ein Sehender erfährt bzw. ihm das gleiche *Erlebnis* wie einem Sehenden zu ermöglichen“ (Benecke 2014:6) [Hervorhebung im Original]. Dies soll erreicht werden, indem möglichst viele der vorhandenen visuellen Informationen akustisch in den Dialogpausen dargestellt werden. Da Filmtongpausen häufig zu kurz sind, um alle Informationen wiederzugeben, muss eine Informationsauswahl getroffen werden (vgl. *ibid.*:2).

Nach den WCAG 2.0 (W3C 2009) soll den BenutzerInnen einer Internetseite eine Audiodeskription, die „Informationen zu Handlungen, Charakteren, Szenenwechsel, Bildschirmtexten und anderen visuellen Inhalten“ liefert, aller aufgezeichneten Videoinhalte bereitgestellt werden. Darüber hinaus soll auf der Konformitätsstufe AAA eine erweiterte Audiodeskription angeboten werden, wenn die Dialogpausen für die Vermittlung des Sinnes nicht ausreichend sind.

Obwohl mit Audiodeskription der barrierefreie Zugang zu Informationen für Menschen mit Seheinschränkungen gewährleistet werden kann, findet diese Methode der audiovisuellen Translation hauptsächlich bei Kunstfilmen Anwendung, wodurch Regelwerke nur in diesem Bereich vorliegen. Wie Jekat und Oláh (2016:90) jedoch betonen, sind Unterrichts- und Informationsfilme, auch amtliche, eine bedeutende Informationsquelle ebenso für Menschen mit Behinderung. Im Sinne der Barrierefreiheit wird somit mehr Forschung als auch die Entwicklung geeigneter Regeln in diesem Bereich gebraucht.

5.4. Leichte Sprache

Barrierefreiheit im Kontext der Informationsvermittlung und Kommunikation bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen ein barrierefreier Zugang zu Internetseiten und Informationen sichergestellt wird, indem der Einsatz assistiver Technologien wie Screenreader, Spezialtastatur oder Spracheingabesystem erlaubt wird und gleichzeitig die für die bestimmten Zielgruppen geeigneten Methoden der Bereitstellung von Informationen angewendet werden, wie Gebärdensprachvideos oder Untertitelung. Ein mindestens genauso bedeutender Faktor ist die verständliche sprachliche Darstellung von Internetinhalten, die ebenfalls in diversen Gesetzen und Richtlinien verankert ist, denn auch wenn Informationen zugänglich gemacht werden, können sie nicht genutzt werden, wenn sie nicht verständlich sind. Aus diesem Grund wurde den im ersten Kapitel angesprochenen Konzepten der Leichten Sprache und der einfachen Sprache in den letzten Jahren immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Da jedoch in der vorliegenden Arbeit die Usability und Accessibility von Informationen für Menschen mit Behin-

derung thematisiert wird, und die Zielgruppe von Texten in einfacher Sprache viel breiter ist, soll hier das Konzept der Leichten Sprache als eine Form der barrierefreien Kommunikation und somit eine Methode zur Gewährleistung der Barrierefreiheit verstanden werden. Darüber hinaus werden Gesetze wie auch rechtliche Informationen vorwiegend als schriftlich fixierte Texte produziert, wodurch bei der Bereitstellung barrierefreier Texte in erster Linie das Konzept der Leichten Sprache zum Einsatz kommt.

5.4.1. Konzept der Leichten Sprache – Allgemeines

Wie bereits im ersten Kapitel erwähnt, sollen mit dem Konzept der Leichten Sprache diverse Informationen verständlicher wiedergegeben und somit für bestimmte Zielgruppen zugänglich gemacht werden. Maaß (2015:11f.) fasst die Definition der Leichten Sprache folgendermaßen in drei Punkten zusammen:

„Leichte Sprache ist eine (1) Varietät des Deutschen, die (2) im Bereich Satzbau und Wortschatz systematisch reduziert ist. Ebenso systematisch ist die Reduktion mit Bezug auf das Weltwissen, das für die Lektüre vorausgesetzt wird. (3) Außerdem zeichnen sich Leichte-Sprache-Texte durch eine besondere Form der visuellen Aufbereitung aus.“

Wie aus der Definition ersichtlich wird, ist die sprachliche und inhaltliche Reduktion der Komplexität des Textes ein bedeutendes Merkmal der Leichten Sprache. Demnach soll in den Leichte-Sprache-Texten auf Satzgefüge und Konnektoren wie auch den Nominalstil verzichtet werden. Gleichzeitig sollen Inhalte erklärt oder mit Beispielen belegt werden. Ebenso sollen Texte in Bezug auf ihre optische Aufbereitung vereinfacht werden, indem große Schrift, Bilder oder Worttrennungen verwendet werden (vgl. *ibid.*:13). Die einzelnen Regeln der Verständlichmachung sollen im weiteren Verlauf der Arbeit ausführlicher thematisiert werden. Beachtet man jedoch die Kommunikationsbereiche, in denen Texte in Leichter Sprache gebraucht werden, so kann man feststellen, dass nicht nur alltägliche Themen behandelt werden. Mit Leichter Sprache soll die Kommunikation und Informationsvermittlung in allen Bereichen ermöglichen werden.

Wie man der oben angeführten Definition von Maaß entnehmen kann, ist Leichte Sprache eine stark vereinfachte Varietät der deutschen Sprache, jedoch muss dabei angemerkt werden, dass das Konzept ebenso in vielen anderen Ländern unter verschiedenen Bezeichnungen vertreten wird, wie zum Beispiel in Schweden als *lättläst*, in Polen als *język łatwy do czytania* wie auch im englischen Sprachraum als *easy-to-read*. Leichte Sprache ist als eine Form der schriftbasierten Kommunikation zu sehen und wird somit vorrangig schriftlich realisiert. Dennoch wird es versucht, Leichte Sprache als ein Instrument der mündlichen Kommunikation zu etablieren. Wie Maaß (2015:12) jedoch anmerkt, ist die schriftliche Ausprägung der Leichten Sprache auf die Verfassung regelkonformer Texte zurückzuführen, was

wiederum einen Planungsaufwand und einen längeren Übersetzungsprozess voraussetzt. Darüber hinaus hat Leichte Sprache im Gegensatz zu anderen Sprachen keine Sprechergemeinschaft, sondern vielmehr passive RezipientInnen (vgl. *ibid.*).

5.4.2. Zielgruppe

Eine Besonderheit der Leichten Sprache stellt ihre breite AdressatInnengruppe dar. Wie bereits erwähnt, sind Texte in Leichter Sprache vorwiegend an Menschen mit Behinderungen, präziser ausgedrückt mit kognitiven Einschränkungen, gerichtet. Dies lässt sich vom Ursprung des Konzeptes der Leichten Sprache ableiten, der in der Vereinigung *People First*, einer Selbstvertretungsorganisation für Menschen mit geistigen Behinderungen, liegt. Mittlerweile wird von der Organisation selbst statt der stigmatisierend empfundenen Benennung *geistige Behinderungen* die häufig kritisierte Bezeichnung *Lernschwierigkeiten* gebraucht und eingefordert (vgl. Bock 2015:81). Obwohl sich die Benennung *Menschen mit Lernschwierigkeiten* teilweise auch im deutschsprachigen Raum durchgesetzt hat und in der Praxis häufig zur Bezeichnung der Zielgruppe von Texten in Leichter Sprache eingesetzt wird, wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass diese zwei Gruppen eindeutig abzugrenzen sind, was bereits im vorigen Kapitel erläutert wurde. In diesem Zusammenhang merkt Maaß (2015:15) an, dass im engeren Sinne zwar Menschen mit Kognitions- bzw. Sinnesbehinderungen die Zielgruppe der Leichten Sprache ausmachen, jedoch nach dem Konzept der Inklusion sind „Adressatinnen und Adressaten von Texten in Leichter Sprache diejenigen Menschen, die mit einem ausgangssprachlichen Text nicht zurechtkommen und die darum in der konkreten Situation lieber die „leichtere“ Version benutzen“. Texte in Leichter Sprache sollen somit primär Menschen mit Behinderungen dienen, jedoch gleichzeitig einen Nutzen für die Allgemeinheit bringen.

Vor diesem Hintergrund schlagen Maaß und Bredel (2016b:29) vor, die Zielgruppe zu erweitern und in zwei unterschiedliche AdressatInnengruppen aufzuteilen, die primären und die sekundären AdressatInnen. Im Gegensatz zur primären umfasst die sekundäre Adressatenschaft Personen, die Texte in Leichter Sprache aktiv oder passiv wahrnehmen, obwohl diese vorrangig nicht für sie bestimmt sind. Zu der primären Adressatenschaft werden Menschen mit einer Leseeinschränkung, die auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist, gezählt. Demnach kann die Gruppe folgendermaßen aufgeteilt werden:

- Menschen mit geistigen Behinderungen,
- Menschen mit Demenz,
- Menschen mit Aphasie,
- Menschen mit (prälingualen) Hörschäden und Gehörlose,
- Menschen mit Lernschwierigkeiten,
- funktionale AnalphabetInnen,

- MigrantInnen (vgl. *ibid.*:29f.).

Wie bereits gezeigt, kann bei Menschen mit geistigen Behinderungen die Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten festgestellt werden, wodurch ihre Sprach- und Lesekompetenz nicht voll ausgebaut wurde oder durch die Erkrankung eingeschränkt wurde. Die Beeinträchtigungen sind dabei auf organische Schäden zurückzuführen. Anders als bei manchen anderen AdressatInnengruppen, können Menschen mit geistigen Behinderungen die bestehenden Barrieren nicht überwinden, wodurch sie meist dauerhaft auf den Barriereabbau mit Hilfe von Texten in Leichter Sprache angewiesen sind (vgl. Maaß 2015:82). Obwohl Demenzerkrankungen zu den kognitiven Behinderungen gezählt werden können, werden sie hier getrennt angeführt, um die AdressatInnengruppe von Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen zu unterstreichen. Des Weiteren werden auch Personen, die von unterschiedlichen Ausprägungen der Aphasie, einer Sprachstörung, betroffen sind, aufgezählt. Dabei wird angemerkt, dass diese Erkrankungen keine geistigen Behinderungen sind, da die geistigen Fähigkeiten normalerweise nicht beeinträchtigt werden (vgl. Maaß/Bredel 2016b.:36ff.).

Eine weitere wesentliche AdressatInnengruppe machen Menschen mit starken Hörschäden wie auch prälingual Gehörlose aus. Wie bereits gezeigt, liegt die Besonderheit dieser Gruppe darin, dass die Kognitionsbeeinträchtigung sekundär ist, also durch eine andere Behinderung verursacht ist. Somit ist aufgrund der Hörschädigung der Erwerb der Laut- und Schriftsprache erschwert, wodurch die betroffenen Personen eine stark eingeschränkte Sprach- und Lesekompetenz aufweisen. Zudem haben viele eine andere Muttersprache als die Schriftsprache, nämlich die Gebärdensprache. Maaß und Bredel (*ibid.*:35) merken dabei an, dass MuttersprachlerInnen einer Gebärdensprache die sprachliche Minderheit in ihren Ländern sind, der der Zugang zur „Schriftsprache der dominierenden Kultur“ ermöglicht werden soll.

Die nächste Zielgruppe stellen Personen mit Lernschwierigkeiten dar. Wie bereits im Verlauf der Arbeit gezeigt, ist der Begriff *Lernschwierigkeiten* von dem Begriff der *geistigen Behinderung* zu trennen, auch wenn sie häufig synonym gebraucht werden. Wie jedoch oft angemerkt wird, besteht der bedeutende Unterschied zwischen diesen zwei Zielgruppen darin, dass Lernschwierigkeiten im Gegensatz zu geistigen Behinderungen überwunden werden können, was jedoch die Anpassung der Texte an die Fähigkeiten der LeserInnen voraussetzt (vgl. *ibid.*:33). Durch die Verwendung der Leichten Sprache als einer Methode des Barriereabbaus, kann die Erhöhung der Sprach- und Lesekompetenz ermöglicht werden, was in weiterer Folge die Überwindung von Barrieren unterstützt (vgl. Schubert 2016:20).

Die ersten fünf genannten Zielgruppen betreffen Leseeinschränkungen, die häufig mit einer Behinderung zusammenhängen oder einhergehen. In der Praxis werden jedoch auch andere Personengruppen als AdressatInnen von Texten in Leichter Sprache herangezogen. Anders als bei Schubert (2016) gehören nach Maaß und Bredel (2016b:39) auch funktionale AnalphabetInnen und Personen, die eine andere Muttersprache als die des Textes haben, zu

den primären AdressatInnen von Leichte-Sprache-Texten, denn auch sie können ausgeprägte Defizite in der sprachlichen Kompetenz aufweisen. Funktionale AnalphabetInnen sind Menschen, die trotz einer durchlaufenen Schulbildung keine ausreichende Lesekompetenz besitzen, um den Sinn des Textes zu erfassen. Diese Gruppe umfasst einen breiten Personenkreis, darunter auch Menschen mit kognitiven oder intellektuellen Behinderungen oder prälingual Gehörlose (vgl. Maaß 2015:17). Bei MigrantInnen ist zu beachten, dass Texte in Leichter Sprache nur am Anfang des Zweitspracherwerbs für die Bewältigung der Kommunikationsprobleme gebraucht werden (vgl. *ibid.*:18).

Die genannten Personengruppen beweisen die erhebliche Heterogenität der Zielgruppe und auch innerhalb der einzelnen AdressatInnengruppen von Texten in Leichter Sprache, die eine große Schwierigkeit bei der Erstellung der Texte bildet (vgl. Maaß/Bredel 2016a:139ff.). Auf Grund der verschiedenen Anforderungen und Bedürfnisse der AdressatInnen wie auch wegen ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten und Kompetenzen stellt sich die Umsetzung des Konzeptes der Leichten Sprache unter Berücksichtigung möglichst aller AdressatInnengruppen als besonders schwierig heraus. Problematisch in Bezug auf die Heterogenität ist auch die fehlende empirische Untersuchung der unterschiedlichen Anforderungen an die Gestaltung der Texte bzw. die Überprüfung der bestehenden Regeln (vgl. Bock 2014:39).

5.4.3. Regeln der Leichten Sprache

Der Grundgedanke der Leichten Sprache ist die zielgruppenadäquate Vereinfachung eines Textes, so dass dieser seinen AdressatInnen zugänglich gemacht wird. Die Verwendung einer verständlichen, wenig komplexen Sprache wird als eine Maßnahme des Barriereabbaus unter anderem in den W3C-Empfehlungen wie auch in diversen EU-Strategien und –Richtlinien gefordert. Der im ersten Kapitel angeführten Definition der Leichten Sprache von Schubert (2016:22f.) kann entnommen werden, dass die Reduktion der Komplexität nach bestimmten detaillierten Regeln erfolgt. Obwohl immer mehr wissenschaftlich fundierte Regelwerke erstellt werden, entstand der Großteil der frei verfügbaren Leitfäden der Leichten Sprache aus der Praxis heraus, was seitens der Wissenschaft aufgrund der fehlenden empirischen Begründung und linguistischen Erforschung häufig kritisiert wird (vgl. Bock 2014, Maaß 2015).

In vielen, jedoch nicht allen, Ländern sind bereits Regelkataloge zur Erstellung von Texten in Leichter Sprache vorhanden. Obwohl die einzelnen Leitfäden viele Gemeinsamkeiten aufweisen, so unterscheiden sie sich häufig im Bezug auf ihren Restriktionsgrad (vgl. Przybyła-Wilkin 2016:136). Dennoch existieren auch Regeln, die als universelle Prinzipien der Leichten Sprache betrachtet werden, und in mehreren Ländern bzw. Sprachen gebraucht werden. Dazu gehört vor allem das Regelwerk von Inclusion Europe (vgl. *ibid.*:137).

Die Broschüre *Informationen für alle. Europäische Regeln, wie man Informationen leicht lesbar und leicht verständlich macht* wurde 2009 von Inclusion Europe, der europäischen Organisation für Menschen mit Lernschwierigkeiten und deren Familien, im Rahmen des Projektes *Pathways – Wege zur Erwachsenenbildung* mit Unterstützung der Europäischen Kommission entwickelt (vgl. Inclusion Europe 2009). Das Regelwerk von Inclusion Europe, das in 16 Sprachen veröffentlicht wurde, wird als die universelle und am weitesten verbreitete Sammlung von Regeln betrachtet und in vielen europäischen Ländern umgesetzt (vgl. Przybyła-Wilkin 2016:137f.). Da das Regelkatalog besonders ausführlich ist und eine große Zahl von Prinzipien formuliert, werden viele der Regeln in anderen Leitfäden und Richtlinien wie zum Beispiel in dem Regelkatalog des *Netzwerks Leichte Sprache* übernommen.

Wie bereits in der Einleitung des Regelwerkes festgehalten wird, sind die Regeln für alle Personen gedacht, die verständliche Informationen produzieren wollen, wie auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten (vgl. Inclusion Europe 2009:5). In dem Katalog, das selbst in Leichter Sprache verfasst wurde, sind die Regeln insgesamt in fünf Anwendungsbereiche eingeteilt:

- Allgemeine Regeln für leicht verständliche Informationen,
- Regeln für geschriebene Informationen,
- Regeln für elektronische Information,
- Regeln für Information auf Videos,
- Regeln für Audio-Informationen (vgl. Inclusion Europe 2009).

Im ersten Kapitel wird die genaue Bestimmung der Zielgruppe empfohlen, um die Informationen an die Anforderungen der AdressatInnen anzupassen. Wie Maaß (2015:64) jedoch bemerkt, auch wenn die Bestimmung oder Eingrenzung der genauen Zielgruppe für die übersetzerische Tätigkeit relevant ist, so ist sie häufig umöglich. Des Weiteren werden Regeln für die Wort-, Satz- als auch für die Textebene aufgestellt (vgl. Inclusion Europe 2009:10f.). Demnach sollen leicht verständliche und allgemein bekannte Wörter verwendet werden. Schwierige Wörter, Fremdwörter, Synonyme und Methaphern wie auch hohe Zahlen und Prozentzahlen sollen vermieden werden. Falls jedoch schwierige Wörter oder Abkürzungen benutzt werden, sollen sie klar und eindeutig erklärt oder anhand von Beispielen veranschaulicht werden. Darüber hinaus sollen Sätze kurz sein und Verneinungen und Passiv sollen umgangen werden. Gefordert wird auch, dass der Text logisch aufgebaut ist und mit Hilfe von (Zwischen-) Überschriften strukturiert wird. Um den Text verständlich zu machen, werden auch Wiederholungen wesentlicher Informationen bzw. sich wiederholende Erklärungen gutgeheißen.

Da Leichte Sprache in erster Linie schriftlich umgesetzt wird, wird im zweiten Kapitel eine Reihe von Prinzipien für die Erstellung von leicht verständlichen schriftlichen Informationen bzw. Dokumenten genannt. Zunächst werden Regeln in Bezug auf Typografie, Layout

und Struktur definiert. Demnach soll der Hintergrund möglichst einfach sein und sich von der Schrift kontrastreich abheben. Bezüglich der Schrift müssen ebenso andere Aspekte beachtet werden wie zum Beispiel die geeignete Schriftart ohne Serifen, angemessene Schriftgröße (wie z.B. Arial 14 pt), Vermeidung von kursiver oder bunter Schrift und Unterstreichungen (vgl. *ibid.*:15). Im Kapitel 3 des Regelwerkes wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Unterstreichungen im Internet üblich und somit berechtigt ist, um auf weiterführende Informationen zu verweisen. Darüber hinaus wird die Verwendung von Fußnoten, vielen Satz- und Sonderzeichen und Pronomen nicht empfohlen. Auf der Satzebene soll darauf geachtet werden, dass die Sätze kurz sind, und dass jeder Satz in einer neuen Zeile beginnt. Gleichzeitig soll jeder Satz möglichst in eine Zeile passen, wenn das jedoch nicht gelingt, soll er so geteilt werden, dass er leicht lesbar ist. Ferner wird betont, dass der Text nur wesentliche Informationen beinhalten soll und die wichtigsten hervorgehoben werden sollen. Auf der Textebene wird die linksbündige Absatzformulierung wie auch genug Abstand zwischen den Absätzen und zu den Rändern gefordert. Einen wesentlichen Punkt stellt auch die Verwendung von Fotos, Zeichnungen und Symbolen dar, da sie bedeutende Instrumente zur Erklärung der Textinhalte darstellen und somit empfohlen werden.

Darüber hinaus werden im zweiten Kapitel auch spezifische Regeln für die einzelnen Sprachen, in denen die Broschüre erschienen ist, genannt. Um die Verständlichkeit der Texten in deutscher Sprache zu optimieren, sollen beispielsweise lange Wörter mit einem Bindestrich getrennt werden, wie etwa Gleichstellungs-Gesetz, sowie das Perfekt statt dem Präteritum verwendet werden (vgl. *ibid.*:23). Im darauffolgenden Kapitel werden in Anlehnung an die WAI-Richtlinien Regeln für Informationen, die im Internet zur Verfügung gestellt werden, zusammengefasst, darunter auch Anforderungen an die Gestaltung einer Internetseite und ihre Navigation. Neben gewissen W3C-Regeln wird unter anderen gefordert, dass die Zielgruppe in die Entstehung der Seite eingebunden wird, indem sie diese „ausprobieren“, dass Inhalte auch mit assistiven Hilfsmitteln und älteren Geräten zugänglich und benutzbar sind, und dass den BenutzerInnen die Möglichkeit gegeben wird, die Schriftgröße zu ändern (vgl. *ibid.*:25ff.). Darüber hinaus soll die Bildschirmseite nicht zu breit sein, nicht zu viele Informationen und keine sich bewegenden Elemente enthalten und die Navigationsleiste soll immer gleich aussehen und nicht mehr als 8 Schalter umfassen. In den zwei weiteren Kapiteln wird festgehalten, dass ebenso Video- und Audioinhalte verständlich sein sollen. Um dies zu erreichen sollen beispielsweise für Untertitel oder Audiodeskription unter anderen die allgemeinen Regeln aus Kapitel 1 verwendet werden (vgl. *ibid.*:35ff.).

Ähnlich wie bei den WAI-Richtlinien ist auch von Inclusion Europe ein Logo zur Kennzeichnung von Texten in Leichter Sprache verfügbar. Das unten angeführte europäische Logo kann jedoch nur dann verwendet werden, wenn die Regeln von Inclusion Europe eingehalten wurden und, wenn „[m]indestens eine Person mit geistiger Behinderung das Dokument gelesen [hat], um zu prüfen, ob es leicht zu lesen und zu verstehen ist“ (Inclusion Europe 2016b).



Abbildung 1: Easy-to-Read Logo von Inclusion Europe, © Inclusion Europe
(Quelle: www.easy-to-read.eu, 2017)

In manchen Ländern gibt es neben den Regeln von Inclusion Europe eine Reihe weiterer Ratgeber zur Erstellung von Texten in Leichter Sprache. Die Regelkataloge werden entweder von diversen Ministerien sowie auch als Teil der Richtlinien zur Barrierefreiheit veröffentlicht, wie zum Beispiel in der deutschen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV 2.0 2011), oder auch von diversen Organisationen für Menschen mit Behinderungen, wie beispielsweise von Mencap (2000), dem britischen Verband für Menschen mit Lernbehinderungen, der Standards für barrierefreie Informationen verfasste.

Die meisten der verfügbaren Regelkataloge stellen eine Hilfe für den Umgang mit Texten in Leichter Sprache dar, und zwar für viele verschiedene Personengruppen. Wie Maaß und Bredel (2016b:23f.) jedoch anmerken, sind die meisten Regeln sehr unscharf formuliert und bieten keine ausreichende Handlungsorientierung für die Erstellung von Leichte-Sprache-Texten, denn obwohl viele Regeln beispielsweise in Bezug auf die Wort- und Satzebene aufgestellt werden, wird nicht konkret genannt, wie diese umzusetzen sind. Um verständliche Texte zu produzieren, brauchen ÜbersetzerInnen nicht nur die translatorische Kompetenzen, aber auch konkrete Handlungsanleitungen. Eine solche Anleitung für die übersetzerische Praxis bietet das von der Forschungsstelle Leichte Sprache der Universität Hildesheim herausgegebene Regelbuch der Leichten Sprache (vgl. Maaß 2015), das eines der wenigen wissenschaftlich und linguistisch fundierten Regelwerke darstellt und konkrete Handlungsvorschläge für ÜbersetzerInnen umfasst. Diese sind jedoch sehr stark an der deutschen Sprache orientiert, wodurch die Regeln nur im deutschsprachigen Raum Anwendung finden.

5.4.4. Textpraxis

Wie bereits erwähnt, werden Texte in Leichter Sprache sowohl in alltäglichen als auch fachlichen Bereichen zu verschiedenen Themen verfasst. Eine Vielzahl von ihnen orientiert sich an der Lebenswirklichkeit der betroffenen AdressatInnengruppen und beschäftigt sich mit Themen, die für Menschen mit einer Behinderung oder Lernschwäche relevant sind. Dies geht auf die ursprüngliche Aufgabe der Leichten Sprache zurück, die unter anderen darin

bestand, „mittels Leichter Sprache die eigenen Rechte besser zu kennen, um sie wirkungsvoll vertreten zu können und somit ein Instrument der Selbstvertretung zur Verfügung zu haben“ (Seitz 2014:4). Aus diesem Grund werden auch heutzutage viele Informationsbroschüren und Flyer zu Wahlrechten, Wohnformen oder zu sozialen Teilhabe in Leichter Sprache veröffentlicht. Ebenso werden informative Texte für PatientInnen bereitgestellt (vgl. Maaß/Bredel 2016b:25). Darüber hinaus werden auch Nachrichten zu diversen Themen wie auch einzelne Fernsehsendungen in Leichter Sprache angeboten.

Schweden zählt unter den EU-Mitgliedstaaten zu den Pionieren, wenn es um die Verbreitung der Leichten Sprache geht. Das Konzept *lättläst* (leicht zu lesen) wurde bereits in den 1960er Jahren entwickelt und heutzutage gibt es unter anderen Zeitschriften in Leichter Sprache, wie zum Beispiel die Zeitung *8 sidor*, die aktuelle, politische wie auch kulturelle Themen behandelt, und eine Reihe von Internetseiten, die neben politischen Nachrichten auch Informationen über Sozialhilfe anbieten. Neben Zeitschriften werden auch viele andere Texte in leichten Schwedisch herausgebracht wie Informationsbroschüren und verschiedene Bücher (vgl. Bock 2016:404ff.). Die schwedische Behörde für barrierefreie Medien, *Myndigheten för tillgängliga medier* (MTM), veröffentlicht in ihrer digitalen Bibliothek nicht nur Texte in Leichter Sprache, sondern stellt diverse andere barrierefreie Medien zur Verfügung wie zum Beispiel Audiozeitungen und –bücher, Bücher in Blindenschrift sowie barrierefreie Literatur in Gebärdensprache (vgl. MTM o.J.). Auch in Deutschland wird das Angebot von Nachrichten in Leichter Sprache immer größer. Seit Oktober 2015 bietet der Norddeutsche Rundfunk (NDR) ein barrierefreies Online-Nachrichtenformat in Leichter Sprache an (vgl. Heerdegen-Wessel 2016:291). Neben Texten in Leichter Sprache werden die Nachrichten auch in Gebärdensprache und als Audiodeskription angeboten (vgl. NDR). Aufgrund von politischen Diskussionen rund um die Inklusion und rechtliche Verbindlichkeit von Barrierefreiheit wird im deutschsprachigen Raum eine Vielzahl der Texte in Leichter Sprache im Internet vor allem von Bundesregierungen, Ministerien sowohl auf der Bundes- als auch Landesebene, Behörden oder Städten angeboten, wodurch die Texte im Bereich der Politik angelegt sind (vgl. Bock 2015:95). Dies belegt auch eine Analyse des Korpus von 352 Texten in deutscher Leichter Sprache⁶, die die folgende Reihung der Themenfelder zeigt: Politik (29%), Arbeit, Beruf, Ausbildung (27,3%), Verwaltung, Recht und Justiz (21%) sowie Inklusion und Behinderung (21%) (vgl. Lange/Bock 2016:131).

Infolge von diversen EU-Strategien und –Richtlinien, die die Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Internetseiten öffentlicher Stellen und somit der Verständlichkeit der Inhalte festschreiben, sind gerade im Bereich der Regierung und Verwaltung zahlreiche Texte in Leichter Sprache zu finden. Dementsprechend werden in manchen Ländern Gesetzestexte, Formulare oder Behördeninformationen in Leichter Sprache angeboten (vgl.

⁶ Die vergleichende korpuslinguistische Untersuchung wurde von Lange und Bock im Januar 2016 im Rahmen des Forschungsprojektes „*Leichte Sprache*“ im *Arbeitsleben* (LeiSA) durchgeführt. Das Korpus umfasste insgesamt 697 digitale Texte in einfacher Sprache und in Leichter Sprache (vgl. Lange/Bock 2016:117-134).

Maaß/Bredel 2016b:26f.). Die Übersetzung von Texten aus dem juristischen und administrativen Bereich in Leichte Sprache ist jedoch mit gewissen Besonderheiten und Schwierigkeiten verbunden, die auf diverse Faktoren zurückzuführen sind, wie etwa die Spezifik der AdressatInnengruppe, der Fachkommunikation wie auch der Rechtsübersetzung, auf die im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit näher eingegangen wird.

6. Fachübersetzung und Rechtsübersetzung

Die im vorigen Kapitel genannten Themenfelder zeigen, dass Texte, die in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden, nicht nur allgemeintägliche Themen betreffen, sondern zum großen Teil auch aus der Fachkommunikation stammen. Dies stellt die TextverfasserInnen vor eine besonders große Herausforderung, da einerseits die Informationen leicht verständlich sein sollen und eine möglichst geringe sprachliche wie auch inhaltliche Komplexität aufweisen sollen, und andererseits wird gerade die Fachkommunikation über die Verwendung der Fachsprache definiert, wodurch Fachbegriffe kaum wegzudenken sind. Gleichzeitig wird jedoch eine Vielzahl der Texte in Leichter Sprache als zielgruppenadäquate Übersetzungen der bereits vorhandenen Informationsangebote erstellt (vgl. Maaß et al. 2014:55). Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung die Bereiche der Fachkommunikation sowie der Fachübersetzung näher zu erläutern und ausgehend davon die Spezifik der Übersetzung von Rechtstexten darzustellen.

6.1. Fachkommunikation und Übersetzung

Die heutige Welt ist durch die Globalisierung sowie den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt gekennzeichnet. Weitere Merkmale unserer Zeit sind auch die Verflechtung zwischen Staaten, Gesellschaften und Kulturen, die steigende Migration und Mehrsprachigkeit. Hinzu kommt auch die Tatsache, dass wir in einer Informationsgesellschaft umgeben von neuen Medien leben, wodurch die soziale Kommunikation, aber auch fachliche Informationen allgemein zugänglich sind. Diese Entwicklungen, die sowohl auf der gesellschaftlichen wie auch wirtschaftlichen Ebene bemerkbar sind, führen zu einem immer größeren Bedarf einerseits an interkultureller Kommunikation, und andererseits an Fachkommunikation und Translation (vgl. Sandrini 2010a:32). Diese für die heutige Welt typische Verflechtung von (Fach-) Kommunikation und Translation ist ebenfalls im Kontext der Barrierefreiheit bemerkbar, denn auch (Fach-) Texte und Filme für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Das Übersetzen wird von Reiß und Vermeer (1984:105) als ein „Informationsangebot in einer Zielkultur und deren Sprache über ein Informationsangebot aus einer Ausgangskultur und deren Sprache“ definiert. Der zentrale Faktor im translatorischen Entscheidungsprozess ist dabei der Skopos, also der Zweck der Übersetzung, wobei der Skopos des Ausgangstextes vom Skopos des Translats abweichen kann. Anhand der angeführten Definition wird ersichtlich, dass Translation, und somit auch Fachkommunikation auf internationaler Ebene, nicht nur über die Sprachbarrieren, sondern auch über die Kulturgrenzen hinausgeht. Die Rolle der Kultur für unser Leben ist unbestreitbar. Kadrić, Kaindl und Cooke (2012:27-35) heben hervor, dass Kultur nicht nur als Synonym für Kunst verwendet werden kann. Vielmehr ist Kultur „die Gesamtheit der Normen und Konventionen [...], die das Verhalten einer Gesellschaft oder einer Gruppe kennzeichnen“ (ibid.:27).

Nach Jakobson (1959:233) wird zwischen drei Übersetzungsarten unterschieden:

- Interlinguale Übersetzung (translation proper) ist die Interpretation der sprachlichen Zeichen einer Sprache durch Zeichen einer anderen Sprache. Dabei findet ein Sprachwechsel statt.
- Intralinguale Übersetzung (rewording) ist die Interpretation der Zeichen einer Sprache durch andere Zeichen derselben Sprache.
- Intersemiotische Übersetzung (transmutation) ist die Interpretation der sprachlichen Zeichen durch ein nonverbales Zeichensystem.

Obwohl Jakobson in seiner Aufteilung die interlinguale Übersetzung als die „eigentliche“ anspricht, so sind alle drei Übersetzungsarten gleichermaßen legitim, denn bei allen die Substitution sprachlicher Zeichen durch andere stattfindet (vgl. Biere 1989:215). Im Kontext der Barrierefreiheit wäre die Umsetzung eines standardsprachigen Textes in die Gebärdensprache, die als eine eigenständige Sprache gilt, eine interlinguale wie auch interkulturelle Übersetzung. Intralingual wäre hingegen die Übersetzung eines Textes in Leichte Sprache (vgl. Maaß/Bock 2016a:184).

6.1.1. Fachkommunikation

Fachkommunikation wird von Stolze (1999a:13) „als ein Sprechen im und über das Fach, [das] eigentlich gerade und nur durch diese Kommunikation über es konstruiert [wird]“ beschrieben. Auf Grund der bereits erwähnten Entwicklung einer Informationsgesellschaft wird auf der internationalen und nationalen Ebene eine Vernetzung gefordert, mit der der Zugang zu sämtlichen Informationen wie auch zur Fachkommunikation gewährleistet werden soll. Dabei spielt vor allem das Internet eine große Rolle als ein Medium, dass vielen verschiedenen Zielgruppen einen schnellen Zugriff nicht nur auf Alltags- aber auch Fachinformationen ermöglicht. Gleichzeitig ist die heutige Fachkommunikation infolge des Globalisierungspro-

zesses und der Mehrsprachigkeit immer mehr international bzw. interkulturell⁷ ausgerichtet und ist ein wesentlicher Bestandteil des fachlichen sowie kulturellen Austausches.

Die Fachkommunikation kann zwischen KommunikationspartnerInnen mit unterschiedlichem Niveau an Fachwissen stattfinden. So unterscheiden Möhn und Pelka (1984:26) zwischen:

- fachinterner Kommunikation (Verständigung zwischen ExpertInnen eines Faches),
- fachexterner Kommunikation (Verständigung zwischen LaiInnen und Fachleuten)
- interfachlicher Kommunikation (fächerüberschreitende Verständigung zwischen Angehörigen unterschiedlicher Fächer).

Diese Unterscheidung ist wesentlich nicht nur für die KommunikationspartnerInnen, aber auch für die ÜbersetzerInnen, die den Zieltext unter anderen an das (Vor-)Wissen der RezipientInnen anpassen müssen (vgl. Stolze 2009:201f.). Für den für die vorliegende Masterarbeit relevanten Bereich der Leichten Sprache spielt vor allem die ExpertInnen-LaiInnen-Kommunikation eine Rolle, bei der das Fachwissen an die „Öffentlichkeit“ vermittelt wird. Bei diesem Kommunikationstyp kann es zu charakteristischen Verständigungsproblemen kommen, die auf die Unterschiede in den Wissensbeständen der KommunikationspartnerInnen beispielsweise bezüglich des Sachverhalts oder der Textgestaltung zurückzuführen sind (vgl. Biere 1989:129f.). Darüber hinaus entstehen auch Erschwernisse aufgrund der Fachsprache, die für LaiInnen und insbesondere für Menschen mit geistigen Behinderungen oder Lernschwierigkeiten eine besondere Schwierigkeit darstellt. Die Kluft zwischen der Gemeinsprache und Fachsprache wird in vielen Lebensbereichen zu einem Verständigungsproblem, auch bei der Kommunikation zwischen BürgerInnen und öffentlichen Institutionen, dessen Sprache zumindest in bestimmten Bereichen einen fachsprachlichen Charakter aufweist (vgl. *ibid.*:137). Das Gleiche betrifft auch die Rechtskommunikation, denn administrative oder juristische Texte sind auch an NichtexpertInnen, darunter auch an Menschen mit einer Leseeinschränkung, gerichtet und werden von ihnen gelesen. Wie Rink (2016:261f.) feststellt, wird diese bestimmte AdressatInnengruppe jedoch nur selten oder gar nicht in die Betrachtungen der fachexternen Kommunikation eingebunden.

Nach Schubert (2007:14) werden unter dem Begriff Fachkommunikation mehrere Teilgebiete verstanden. Im deutschsprachigen Raum unterscheidet er zwischen den Bereichen: Fachübersetzen, Fachdolmetschen, technische Redaktion und Dokumentationsmanagement. Im Bereich des Fachübersetzens hebt Stolze (1999a) unter anderen folgende Teilbereiche hervor: Übersetzung technischer Texte, Softwarelokalisierung, Übersetzung von

⁷ Wie bereits erwähnt, stellt die Kultur ebenso wie die Sprache ein wichtiges Merkmal einer Gesellschaft dar. Die Verständigung zwischen zwei Nationen bzw. Kulturräumen erfolgt somit auf der sprachlichen UND kulturellen Ebene (vgl. Kadrić et al. 2012).

Wirtschaftstexten, Übersetzungen im Bereich der Kirche und Rechtsübersetzung, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit genauer thematisiert wird.

6.1.2. Fachübersetzung

Durch den steigenden Bedarf an Fachkommunikation vor allem auf internationaler Ebene wurde die professionelle Fachübersetzung ins Zentrum des Interesses gerückt. Fachübersetzung ist überall dort gefragt, wo Fachkommunikation über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg stattfindet also beispielsweise beim Informationsaustausch zwischen zwei WissenschaftlerInnen, die unterschiedliche Sprachen sprechen, im internationalen Handel, beim Abschließen eines Vertrags, bei einem Gerichtsprozess, an dem Personen beteiligt sind, welche die Amtssprache nicht beherrschen, aber auch bei der Integration (vgl. Stolze 1999a:14).

Nach Sandrini (2016:158f.) stellt die Fachübersetzung eine besondere Form der Fachkommunikation dar, die „das Vermitteln von Fachinhalten über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg [umfasst]“. Dabei geht Sandrini davon aus, dass Fachübersetzung in erster Linie die interlinguale und transkulturelle Fachkommunikation darstellt. Dass Fachübersetzung häufig interlingual ausgerichtet ist, wird auch auf der internationalen Ebene ersichtlich, wo der Bedarf an zwischensprachlicher Fachübersetzung im wirtschaftlichen und juristischen Bereich immer größer wird. Im weiteren Verlauf der Arbeit soll jedoch gezeigt werden, dass auch die intralinguale Übersetzung als Teil der Fachkommunikation von großer Bedeutung ist.

Obwohl mehrere empirische Studien vorliegen, in denen versucht wird die Fachgebiete⁸ und Textsorten im Arbeitsalltag der Fachübersetzer zu rangieren, gibt es keine allgemeingültige Aussage bzw. statistische Erfassung zur Hauptaufgaben der FachübersetzerInnen. Es lässt sich jedoch feststellen, dass die Bereiche Wirtschaft, Technik und Recht in den Umfragen am häufigsten genannten werden. Bezüglich der Textsorte lässt sich erkennen, dass unter anderen Geschäftsberichte, Bedienungsanleitungen, technische Berichte, Verträge, Zeugnisse und gerichtliche Schriftstücke am häufigsten übersetzt werden (vgl. Wußler 1999:31).

6.1.3. FachübersetzerInnen

Die Verständigung zwischen den KommunikationspartnerInnen ist das Ziel jeder zwischenmenschlichen Kommunikation, unabhängig davon, ob sie interlingual oder intralingual stattfindet. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die gesendete Nachricht inhaltlich korrekt und für

⁸ Studien und Erhebungen, in denen versucht wird herauszufinden, welche Fachgebiete die größte Rolle für die Arbeit der Übersetzer spielen, also mit welchen Fachbereichen sie sich am meisten beschäftigen: Schmitt (1993): Technik 76%, Wirtschaft 12%, Recht 6%, Wußler (1999): Recht 25,5%, Wirtschaft 21,2%, Technik 18,7%.

die RezipientInnen verständlich sein, und das sowohl auf der sprachlichen wie auch kulturellen Ebene. Damit die Botschaft richtig und zielgerecht übertragen wird, sind die KommunikationspartnerInnen vor allem bei interkultureller Kommunikation auf Hilfe von professionellen ÜbersetzerInnen bzw. KommunikationsmittlerInnen, die eine Reihe von bestimmten Kompetenzen und Fähigkeiten besitzen, angewiesen.

Der Bedarf an qualifizierten KommunikationsexpertInnen für die Vermittlung vom Fachwissen bzw. von Fachinhalten wird immer größer. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, wer als Experte/Expertin für das Fachübersetzen eingesetzt werden soll: Fachleute mit einem breiten Fachwissen, guten Kenntnissen der Fachsprache(n), aber fehlender translatorischer Kompetenz oder ÜbersetzerInnen mit translatorischer Ausbildung, Sprachkenntnissen und Fachkenntnissen? Nach Sandrini (1999:38) sollen in diesem Fall in erster Linie ausgebildete ÜbersetzerInnen, die eine solide Translationskompetenz und ein umfassendes Sprach- und Kulturwissen aufweisen, zum Einsatz kommen.

In der Fachkommunikation wird hauptsächlich das bewusste Kommunizieren eingesetzt, das im Gegensatz zur Alltagskommunikation, die oft nicht gezielt und unbewusst stattfindet, reflektiert und kontrollierbar ist (vgl. Kaiser-Cooke 2007:88f.). Die Nachricht wird dabei an das vorhandene Wissen der KommunikationspartnerInnen durch das Aufstellen von Annahmen angepasst. Da (bilingualen) Fachleuten die translatorischen Fertigkeiten fehlen, sind sie häufig nicht im Stande die Äußerung an das (Vor-)Wissen und die Anforderungen des Anderen anzupassen. Ausgebildete TranslatorInnen besitzen jedoch ein Expertenwissen, das ihnen erlaubt die Inhalte aus der Perspektive des Anderen zu sehen und sie weiterzugeben (vgl. Kaiser-Cooke 2007:109). Mit dem Know-how sind ihre Handlungen zielgerichtet und vor allem bewusst.

6.2. Rechtsübersetzung

Durch internationale Beziehungen, sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche, wie auch durch verschiedene Organisationen wurde die Bedeutung der Rechtsübersetzung in den letzten Jahren immer größer und die Notwendigkeit der Übersetzung von juristischen Texten noch deutlicher (vgl. Pommer 2006:37). Obwohl das Rechtsübersetzen heute zu den wichtigsten Bereichen des Fachübersetzens gehört und auf allen Rechtsgebieten ein großer Bedarf an Übersetzungen besteht, wird das Übersetzen von juristischen Texten als einer der schwierigsten Tätigkeitsbereiche für TranslatorInnen betrachtet. Verantwortlich dafür ist sowohl die juristische Sprache, die vielen Nicht-JuristInnen Probleme bereitet und die auch kulturell geprägt ist, als auch die verschiedenen Rechtskulturen und Rechtsordnungen (vgl. Wiesmann 2004:1). Darüber hinaus müssen bei der Übersetzung von juristischen Texten die kulturellen Aspekte, die verschiedenen Sorten der Rechtstexte, die Gebundenheit der Übersetzung an das Original, die EmpfängerInnen und weitere Faktoren stets beachtet werden. Dies und weitere

Charakteristika, die zu dem schon erwähnten Sonderstatus des juristischen Übersetzens führen und eine Herausforderung für die in diesem Bereich tätigen KommunikationsexpertInnen darstellen, sollen in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert werden.

Einen wesentlichen Aspekt der Rechtsübersetzung bildet die Rechtsvergleichung, die eines der Verfahren zur Kenntnisk Gewinnung darstellt. Bei dieser Methode werden Rechtssinhalte verschiedener Rechtsordnungen gegenübergestellt und ihre Beziehung zueinander wird geprüft (vgl. Pommer 2006:80). Dabei können sowohl Rechtssysteme als Ganzes in ihrem Wesen oder die einzelnen Rechtsinstitutionen und Regelungen auf nationaler und übernationaler Ebene verglichen werden (vgl. *ibid.*:84f.).

6.2.1. Rechtssprache

Ein wesentliches Merkmal der Rechtstexte ist die juristische Fachsprache, die sich für viele als problematisch herausstellt, denn sie ist durch ihre besondere Lexik, Syntax und die Sprachkonventionen gekennzeichnet. Die Unverständlichkeit, die der Rechtssprache vorgeworfen wird, weist jedoch Christmann (2004:33) mit der Begründung ab, dass die Verständlichkeit eines Textes nicht ausschließlich von der Terminologie und den Textmerkmalen abhängt, sondern auch an die einzelnen LeserInnen gebunden ist. In diesem Zusammenhang muss auch die Mehrfachadressierung der juristischen Sprache, die im weiteren Verlauf des Kapitels näher erläutert wird, erwähnt werden, denn wie Sandrini (1999:14) betont, „wendet sich das Recht an alle Mitglieder der Gemeinschaft“.

Ausschlaggebend für die übersetzerische Tätigkeit ist vor allem die Tatsache, dass die Rechtssprache stark an das Rechtssystem gebunden ist (vgl. Sandrini *ibid.*:12), wodurch sie spezifische Charakteristika aufweist und sich von Rechtssprachen anderer Länder unterscheidet. Dabei ist auch zu beachten, dass ein Großteil der Übersetzung in diesem Bereich zwischensprachlich ist. Übersetzen die TranslatorInnen interlingual, so führt es dazu, dass sie nicht nur die erforderliche Sprachkompetenz in beiden Rechtssprachen aufweisen müssen, sondern auch das notwendige Fachwissen über die Rechtsordnung sowohl der Ausgangs- wie auch Zielkultur besitzen müssen (vgl. Stolze 1999b:45f.). Darüber hinaus muss das Wissen der ÜbersetzerInnen wegen der Gebundenheit der Rechtssprache an die Rechtsordnung und ihrer Wechselwirkung mit dieser wie auch mit der Kultur des bestimmten Landes sowie aufgrund der Tatsache, dass Recht und Kultur sich im ständigen Wandel befinden, an die sich verändernden Bedingungen angepasst werden.

Obwohl die Rechtsordnung, innerhalb der eine juristische Sprache gebraucht wird und die den kommunikativen Rahmen bildet, einheitlich sein sollte, ist die Rechtssprache selbst vielschichtig. In Anlehnung an Fuchs-Khakhar (1987) betont Sandrini (1999:12), dass sogar innerhalb einer nationalen Rechtsordnung die Rechtssprache nicht einheitlich ist. So weist die juristische Sprache der Rechtssetzung (Gesetze, instruktionelle Texte) andere Merkmale auf

als die Sprache des Rechtswesens (z.B.: Urteile, Klageschriften, Monographien usw.) oder die Behördensprache in der Verwaltung.

Rechtssprache und Gemeinsprache

Anders als im Falle der Gemeinsprache, die zur Beschreibung der Wirklichkeit dient, ist die Funktion der juristischen Fachsprache die Interpretation und Regelung der Wirklichkeit (vgl. Sandrini 1996:8). Obwohl die beiden Sprachen eng miteinander verbunden sind, sie Ähnlichkeiten aufweisen und viele Fachtermini sich in der Gemeinsprache widerspiegeln, gibt es unzählige Ausdrücke, die unterschiedliche semantische Strukturen aufweisen und somit zu Verständnisproblemen führen können (vgl. Stolze 1999b:47).

Der Unterschied zwischen der Gemeinsprache und der Rechtssprache besteht in der Mehrdeutigkeit des allgemeinen Wortschatzes im Vergleich zur juristischen Fachsprache, die wiederum möglichst eindeutig und präzise sein sollte. Wie Stolze (ibid.:48) jedoch bemerkt, ist die Rechtssprache „als Fachsprache unexakt“, und zwar aufgrund von „unbestimmten“ Rechtsbegriffen wie zum Beispiel *gute Sitten*, *Treu und Glaube* oder *Wert*, dessen Verständnis sich als problematisch nicht nur für LaiInnen, aber auch für ÜbersetzerInnen erweisen kann. Solche Begriffe bedürfen einer rechtlichen Auslegung, bei der KommunikationsexpertInnen alle Rahmenbedingungen der jeweiligen Rechtsordnung beachten müssen. Darüber hinaus zeigt sich die Polysemie der Rechtssprache auch zwischen den Rechtsgebieten. So bezeichnet beispielsweise der Begriff *Schuld* im Schuldrecht eine Verbindlichkeit, im Strafrecht wiederum die Vorwerfbarkeit eines mit Strafe bedrohten Handelns. In der Gemeinsprache wird Schuld als ein Verstoß gegen sämtliche Normen verstanden. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass Rechtsbegriffe in einem engen Zusammenhang mit der Rechtssituation stehen. Es zeigt auch, wie wichtig es ist, dass ÜbersetzerInnen mit der Lexik und Terminologie der Rechtssprache vertraut sind und im Stande sind, translatorische Entscheidungen kontextabhängig zu treffen.

Terminologie

Die rechtliche Terminologie ist hauptsächlich als Informationsträger im Text, der einen fachlichen Zusammenhang schafft, zu sehen. Gleichzeitig weisen Rechtsbegriffe eine repräsentative Funktion auf, da sie von der jeweiligen Rechtsordnung geprägt werden und abhängig sind (vgl. Sandrini 1999:30). So gibt es beispielsweise die Terminologie der österreichischen Rechtsordnung und nicht die österreichische Terminologie. Darüber hinaus ist die Terminologie in Rechtstexten durch mehrere Schichten, die auf den Zusammenhang mit der Gemeinsprache zurückzuführen sind, gekennzeichnet und bedarf somit vielfältiger „Auslegungsverfahren“ (vgl. Stolze 1999b:48). Wie bereits erwähnt, besteht der juristische Begriffsapparat sowohl aus exakten und sehr präzisen Termini wie auch aus unbestimmten

Ausdrücken, die in verschiedenen Rechtsordnungen oder –bereichen unterschiedlich eingesetzt werden können. Deswegen setzt die Arbeit mit Rechtstexten eine sehr gute Kenntnis der juristischen Lexik voraus.

Stilistik der Rechtssprache

Neben der juristischen Terminologie wird auch der Stilistik der Rechtssprache eine wesentliche Rolle beim Rechtsübersetzen zugeschrieben. Da der Rechtsstil durch kulturelle und historische Gegebenheiten und die Entwicklung des Rechts selbst geprägt wurde, weist die Stilistik der einzelnen Rechtssprachen gewisse Unterschiede auf (vgl. Smith 1995:190). Für den deutschsprachigen Raum lassen sich unter anderem folgende Merkmale als typisch für Rechtstexte zusammenfassen: unpersönlicher Stil (allgemeingültig), Infinitivformen, Nominalstil, zusammengesetzte Hauptwörter, Anhäufung von Adjektivattributen.

Die Stilform bei der Übersetzung von juristischen Texten wird, ähnlich wie die Rechtssprache selbst, häufig als unschön und kompliziert empfunden. Die besondere Stilistik der Rechtssprache hat jedoch ihre eigene fachliche Funktion, und war die „Betonung der Handlung und Hervorhebung der Funktion handelnder Personen“ (Stolze 1999b:54, siehe auch Pommer 2006:16). Die stilistischen Merkmale werden ebenfalls bewusst eingesetzt, um die Sachlichkeit und inhaltliche Präzision der Rechtstexte sicherzustellen. Ein weiterer Grund für die Verwendung der komplexen, häufig als abschreckend empfundenen Syntax durch JuristInnen ist die Ausgrenzung der LaiInnen aus der Fachkommunikation. So gesehen kann die Syntax, die sich im unpersönlichen und formalen Stil oder sehr langen und komplexen Sätzen zeigt, bewusst als Taktik benutzt werden, obwohl, wie bereits bemerkt wurde, auch LaiInnen zu AdressatInnen der Rechtstexte zählen können.

6.2.2. Arten der Übersetzung

Wie bereits erwähnt, wird der Bedarf an Übersetzung von Rechtstexten immer größer. Übersetzt wird hauptsächlich auf internationaler Ebene zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen, jedoch auch innerhalb einer Sprache werden Rechtsübersetzungen gebraucht, denn neben den nationalen Rechtsordnungen existieren ebenfalls regionale und internationale Rechtskulturen (vgl. Sandrini 2010b:144). Darüber hinaus werden aufgrund der steigenden Bedeutung des barrierefreien Zugangs zu Informationen wie auch wegen den verschiedenen Strategien zur Umsetzung der Barrierefreiheit und Inklusion diverse juristische Texte für bestimmte Zielgruppen, unter anderen auch Menschen mit Behinderungen, verständlicher gemacht.

In diesem Zusammenhang unterscheidet Pommer (2006:37-40) zwischen interlingualer und intralingualer Rechtsübersetzung. Bei der zwischensprachlichen Übersetzung werden juristische Texte zwischen zwei oder mehreren Sprachen übertragen. Pommer (2006:38) be-

tont, dass dieser Prozess ein sehr komplexer Vorgang ist, bei dem sowohl auf der sprachlichen, kulturellen und fachlichen Ebene angesetzt wird. Relevant sind nicht nur die Kenntnis und die Präzision der juristischen Inhalte wie auch der unterschiedlichen Rechtszusammenhänge und kulturspezifischen Konventionen. Zwischensprachliches Übersetzen findet im Bereich des internationalen und supranationalen Rechts wie auch bei zwischenstaatlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Kontakten statt (vgl. Wiesmann 2004:67). Einen Sonderfall der interlingualen Übersetzung stellt die Rechtsübersetzung in mehrsprachigen Staaten dar, also dort, wo mehrere Amtssprachen anerkannt werden, wie zum Beispiel in der Schweiz (vgl. *ibid.*:39). Im Gegensatz zum zwischensprachlichen Rechtsübersetzen handelt es sich bei der intralingualen Übersetzung um eine Übersetzung innerhalb einer Sprache. Diese Übersetzungsart wird benötigt zum Beispiel, wenn juristische Ausdrücke formell und/oder materiell variieren und je nach Region anders verwendet werden (vgl. *ibid.*:40). Einen weiteren, relativ neuen Anwendungsbereich stellt die Übersetzung juristischer Texte in eine „leichtere“ Varietät der Standardsprache dar, wie zum Beispiel in Leichte Sprache und einfache Sprache (vgl. Maaß/Bredel 2016a:206f.).

Andere WissenschaftlerInnen sprechen auch von einer Aufteilung nach der involvierten Rechtsordnung und nicht nach der Sprache. Beispielsweise nach Wiesmann (2004:117) gibt es drei Typen von Rechtsübersetzung: rechtssysteminterne, beschränkte rechtssysteminterne und rechtssystemübergreifende.

6.2.3. Rechtstexte

Die Übersetzung von Rechtstexten findet in vielen verschiedenen Bereichen und Situationen wie zum Beispiel beim behördlichen Schriftverkehr, in der Gesetzgebung, beim Gericht oder in der Handelswelt Anwendung. Übersetzt wird eine Vielzahl von Texten, von Gerichtsentscheidungen und Prozessakten über Verträge, Urkunden bis hin zu Arbeitszeugnissen. Somit ist die Arbeit der ÜbersetzerInnen von unterschiedlichen Texten, Textsorten, Textfunktionen und den damit verbundenen textsortenspezifischen Übersetzungsproblemen geprägt und verlangt ein solides Textwissen. In diesem Sinne merkt Wiesmann (2004:77) an, dass vor allem der Inhalt des Textes und die Bezeichnungen entscheidend für die Übersetzung sind und nicht die Form, die nur im Hintergrund eine Rolle spielen soll.

Die Textsorten und ihre Konventionen werden häufig als Hilfe bei den übersetzerischen Entscheidungen betrachtet, denn sie lösen bei den LeserInnen bestimmte Erwartungshaltungen aus und gelten somit als Erkennungssignale sowohl für RezipientInnen als auch ÜbersetzerInnen (vgl. Pommer 2006:48f). Gebunden an die Textsorte kann sowohl die Makro- als auch die Mikrostruktur des Textes sein, also auch die sprachlichen und stilistischen Mittel. Je nach Textsorte sind Texte entweder stark an textsortenspezifische Konventionen, Formeln und Ausdrücke gebunden, wie im Fall von Gesetzestexten und Gerichtsentscheidun-

gen, oder sie weisen einen freien, textsortenübergreifenden Stil auf, wie zum Beispiel Abhandlungen.

Pommer (2006:49) hebt in diesem Zusammenhang besonders vier Textsorten hervor: Gesetze, Rechtsprechung, Verträge und Rechtsliteratur. Die Gesetzestexte stellen dabei eine der wichtigsten Rechtsquellen dar und sind an alle RechtsanwenderInnen gerichtet, von Gerichten über JuristInnen bis zu den EinwohnerInnen des betroffenen Landes (vgl. *ibid.*:51f). Übersetzungen von Gesetzen werden hauptsächlich zu Informationszwecken angefertigt, meistens für fremdsprachige Fachleute und interessierte LaiInnen, für die sie nicht bindend sind. Trotzdem soll die Übersetzung möglichst genau mit dem Originaltext übereinstimmen. Ähnlich wie Gesetze bildet auch die Rechtsprechung eine bedeutende Rechtsquelle. Die Übersetzungen in diesem Bereich sind hauptsächlich Urkundenübersetzung und werden als Verständnishilfe und Informationsquelle betrachtet, die „nur im Zusammenhang mit der Textvorlage gültig [ist]“ (Stolze 1999a:166).

Bei der Textsorte Vertrag sind besondere Textsortenkonventionen auf der Marko- und Mikroebene zu beachten. Verträge sind mehrseitige Rechtsgeschäfte, mit denen Rechte und Pflichte zwischen Menschen und/oder Staaten begründet werden. Ihre Übersetzungen müssen dadurch sehr präzise und eindeutig sein und den Inhalt des Ausgangstextes genau widerspiegeln (vgl. Stolze 1999a:167).

Die letzte Textsorte, die Pommer (2006:49ff.) heraushebt ist Rechtsliteratur, die alle Texte, die informieren und juristische Erkenntnisse verbreiten, umfasst. Bei der Übersetzung solcher Texte wie Lehrbücher oder informativer Publikationen spielen AdressatInnen die wichtigste Rolle. Ziel der Übersetzung ist es, dass die Grundideen und Informationen so übertragen werden, dass sie die gleiche Wirkung wie der Ausgangstext haben (vgl. Pommer 2006:50). Ein weiteres Merkmal dieser Textsorte ist die vielschichtige Makro- und Mikrostruktur der Texte, denn Rechtsliteratur neben Lehrbüchern, auch Zeitungsartikeln, Gutachten oder Urteilsbesprechungen umfasst. Darüber hinaus werden in manchen Ländern aufgrund der steigenden Bedeutung der Barrierefreiheit auch verständliche und barrierefrei zugängliche juristische Informationen, beispielsweise über die eigenen Rechte zur Verfügung gestellt.

6.2.4. AdressatInnenpluralität

Wie bereits erwähnt, richtet sich das Recht mit seinen Gesetzen und Verordnungen an alle BürgerInnen einer Gesellschaft. Gleichzeitig stellt das Recht jedoch auch die Grundlage der Kommunikation zwischen Fachleuten dar. Deswegen spricht Sandrini (2010b:143f.) in diesem Zusammenhang von einer AdressatInnenpluralität und begründet seine Einsichten mit dem folgenden Beispiel:

„So richtet sich das [...] österreichische Ökostromgesetz vor allem an den Bürger, der erfahren kann, wie weit z.B. seine Solaranlage gefördert wird, aber auch an Elektriker und Installateu-

re, die sich über Spezifikationen und Auflagen informieren, und an Rechtsexperten wie Anwälte und Gerichte, wenn Ansprüche verhandelt werden.“

Dies verdeutlicht die Vielschichtigkeit des AdressatInnenkreises und zeigt, dass die Rechtskommunikation sowohl fachintern wie auch fachextern und interfachlich stattfinden kann. Demnach gehören zum Zielpublikum alle BürgerInnen, die einer bestimmten Rechtsordnung unterliegen, aber auch am Thema interessierte LaiInnen, JuristInnen und Fachleute anderer Disziplinen.

Wiesmann (2009:276f.) betont in Bezug auf die AdressatInnen auch die Bedeutung der Rechtsordnung für die übersetzerische Tätigkeit, denn das Rechtssystem beeinflusst die Wissensvoraussetzungen und Erwartungen der EmpfängerInnen. Nach Wiesmann ist für KommunikationsexpertInnen somit die Rechtsordnung, aus der die RezipientInnen kommen, wesentlicher als die Frage, ob es sich um LaiInnen oder Fachleute handelt. Anders sieht es jedoch aus, wenn den Skopos der Übersetzung ein für eine bestimmte Zielgruppe zugänglicher bzw. verständlicher Text bildet. Dies ist beispielsweise bei der Übersetzung von Rechtstexten in Leichte Sprache der Fall. Des Weiteren zieht nach Wiesmann (ibid.) auch die Anzahl der AdressatInnen des Zieltextes translatorische Folgen mit sich. Es wird davon ausgegangen, dass es einfacher ist die Übersetzung für eine oder wenige Personen zu produzieren, denn das (Vor-) Wissen und die Kompetenzen der AdressatInnen können in so einem Fall leichter vorausgesetzt werden. Bei einer großen Zielgruppe ist die Beachtung der Bedürfnisse und Anforderungen an den Text aller AdressatInnen deutlich schwieriger, beispielsweise aufgrund der bereits erwähnten Heterogenität.

6.2.5. Faktoren der Übersetzungssituation

Neben den bereits genannten Parametern wie Sprache und Rechtsordnung gibt es auch weitere textinterne und textexterne Faktoren, die für die Übersetzungssituation und die Übersetzungsmethode ausschlaggebend sind. Nach Wiesmann (2004:82-149) gehören dazu: Ausgangstext, Zweck und Funktion der Übersetzung, Rechtsordnungen, EmpfängerInnen, Status der Übersetzung und das anwendbare Recht.⁹

Eine Basis für die Translationshandlung bildet der Ausgangstext, zusammen mit den inhaltlichen und sprachlichen Merkmalen und dem Texttyp. Gerade bei der Rechtsübersetzung stehen der Ausgangstext (AT) und Zieltext (ZT) häufig in einer engen Beziehung zueinander. Die Übersetzung ist somit in manchen Fällen nur im Zusammenhang mit dem Original gültig. Die Sprache, Terminologie und auch der Inhalt des Ausgangstextes müssen somit sehr präzise analysiert werden und zweckorientiert übertragen werden. ÜbersetzerIn-

⁹ Eine ähnliche Aufstellung der für die Rechtsübersetzung entscheidenden Parameter macht Sandrini (2010b:145). Er hebt folgende Faktoren heraus: Rechtsordnung des Ausgangs- und Zieltextes, Texttyp, Rechts-sprache und -terminologie, AdressatInnen, Status der Übersetzung.

nen müssen dabei die Funktion und den Zweck der Texte in die translatorischen Entscheidungen miteinbeziehen und auf die inhaltliche Korrektheit des Translates achten. Relevant sind ebenfalls die Formulierungsnormen, die für manche Textsorten verbindlich sind, wie auch der Texttyp des Ausgangstextes selbst, der seine Funktion und somit die Sprache und Form bestimmt (vgl. Wiesmann 2009:275f).

Sowohl der Ausgangs- als auch der Zieltext können eine performative oder informative Funktion aufweisen. Demnach können die Funktionen der beiden Texte gleich sein oder sich unterscheiden, wenn der AT performativ ist und der ZT informativ. Die Funktion der beiden Texte ist neben den Faktoren *EmpfängerInnen des Zieltextes* und *Anlass der Übersetzung* entscheidend für den Zweck der Übersetzung (vgl. Wiesmann 2004:88). Dieser kann entweder institutionell oder nichtinstitutionell sein. Der institutionelle Zweck umfasst die Schaffung, Anwendung, Begründung und Durchsetzung von Recht, der nichtinstitutionelle hingegen die Vermittlung von juristischem Wissen (vgl. *ibid.*:107f.).

An die Funktion der Texte ist auch ihr rechtlicher Status gebunden, der die rechtliche Verbindlichkeit eines Textes darstellt. Der Status der Übersetzung ist immer im Zusammenhang mit dem Original zu sehen. So kann der ZT dem AT gleichgeordnet sein, wenn beide informativ und somit unverbindlich sind – z.B. Übersetzung eines rechtswissenschaftlichen Artikels – oder, wenn beide eine performative Funktion aufweisen und somit rechtlich verbindlich sind – z.B. Übersetzung der Gesetze in der Schweiz in alle Amtssprachen. Der Zieltext kann auch dem Ausgangstext untergeordnet sein, wenn AT performativ und verbindlich ist und ZT informativ und unverbindlich – z.B. Übersetzung einer Klageschrift – oder übergeordnet sein, wenn AT informativ und unverbindlich und ZT performativ und verbindlich ist – z.B. ein Vertrag in der Zielsprache entsteht auf der Vorlage eines Vertrags in der Ausgangssprache (vgl. Wiesmann 2004:141f.). Der Status der beiden Texte ist ebenfalls bei Übersetzungen in Leichte Sprache zu beachten.

Die Auseinandersetzung mit der Rechtsordnung und ihre Kenntnis sind für die ÜbersetzerInnen von juristischen Texten von besonderer Bedeutung, da sie einen bedeutenden Handlungsrahmen bildet (vgl. Sandrini 1999:19). Die Problematik der Rechtsübersetzung zeigt sich vor allem in der interlingualen Übersetzung zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsordnungen. Hier kann es nämlich zu Schwierigkeiten im terminologischen Bereich kommen, wenn beispielsweise keine Äquivalenz zwischen den Termini der Ausgangssprache und der Zielsprache herrscht (vgl. Wiesmann 2004:117).

Die involvierten Rechtsordnungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den EmpfängerInnen bzw. ihren Wissensbeständen. So müssen KommunikationsexpertInnen überlegen aus welchen Rechtsordnungen die AdressatInnen kommen, wie ihr Wissenstand ist, und ob ein Ausgleich von Wissensunterschieden notwendig ist (vgl. Wiesmann 2009:277). In diesem Zusammenhang muss auch der EmpfängerInnenkreis selbst beachtet werden. Relevant ist hier ebenfalls die Frage, ob die Übersetzung eine Form der fachinternen, fachexternen oder interfachlichen Kommunikation darstellt, und ob sie an eine oder wenige Personen

adressiert ist oder an eine unbestimmte Vielzahl von RezipientInnen (vgl. Wiesmann 2009:276f). Relevant für die Übersetzungssituation ist ebenfalls die Frage welches Recht auf den Zieltext angewendet werden soll, das Recht der Ausgangssprache oder das Recht der Zielsprache. Dieser Aspekt spielt jedoch eine große Rolle nur bei performativen Ausgangstexten und bei rechtssystemübergreifenden Übersetzungen (vgl. Wiesmann 2004:134).

Alle diese Faktoren sind bei der übersetzerischen Arbeit mit Rechtstexten von großer Bedeutung. Zusammen ergeben sie einen Handlungsrahmen für ÜbersetzerInnen und sollen aus diesem Grund bei jeder translatorischen Entscheidung berücksichtigt werden. Demnach sind sie auch für die Wahl der Übersetzungsmethode bzw. -strategie ausschlaggebend (vgl. Wiesmann 2009:278).

6.2.6. Übersetzungsstrategien

Eine Besonderheit der Übersetzung von Rechtstexten stellt die Vielzahl von Faktoren, die für die Übersetzungssituation relevant sind und von ÜbersetzerInnen beachtet werden sollen. Da all diese Parameter in einer engen Wechselbeziehung zueinander stehen und Rechtstexte eine Reihe von spezifischen sprachlichen, kulturellen und fachlichen Charakteristika aufweisen, die alle für die Übersetzung eine Rolle spielen, müssen TranslatorInnen auf gewisse Strategien bzw. Methoden zurückgreifen (vgl. Pommer 2006:63). Diese stellen eine Entscheidungshilfe im übersetzerischen Prozess dar und sollen im Zusammenhang mit dem Skopos gewählt werden. Da je nach Skopos eine andere Strategie angewendet werden kann, gibt es keine einzig richtige Methode.

Wiesmann (2009:278) nennt vier Übersetzungsmethoden und betont, dass vor allem der Übersetzungszweck ausschlaggebend für die Wahl der Strategie ist. Zu den Methoden gehören: Verfremdung, Einbürgerung, Bearbeitung und Koredaktion. Bei der Verfremdung soll der Inhalt des Ausgangstextes im Zieltext erhalten bleiben und die Übersetzung, die sich nach der Ausgangskultur bzw. -rechtsordnung richten soll, soll als solche anerkannt werden. Diese Methode kommt zum Einsatz, wenn z.B. der ZT eine informative Funktion hat und dem AT untergeordnet ist (vgl. *ibid.*:280). Im Gegensatz dazu wird bei der Einbürgerung zielkulturorientiert gehandelt, und obwohl auch hier die Wahrung des Inhalts wesentlich ist, soll die Übersetzung im Idealfall nicht als solche erkannt werden, sondern als ein eigenständiger Text mit performativer Funktion wirken. Die zwei genannten Strategien betreffen rechtssystemübergreifende Übersetzungen (vgl. *ibid.*:279). Unter Koredaktion, auch parallele Gestaltung genannt, wird „die gleichzeitige Entstehung von Rechtstexten in verschiedenen Sprachen“ gemeint (*ibid.*:279). Diese Methode wird vor allem bei mehrsprachigen nationalen Rechtssystemen eingesetzt, wenn beide Texte eine performative Funktion aufweisen. Anders als bei der Koredaktion, sind bei der Bearbeitung (inhaltliche) Änderungen des Ausgangstextes erlaubt. Die ÜbersetzerInnen können hier „freier“ handeln, denn Zusammenfassungen,

Erweiterungen, Verbesserung oder Kommentare sind zulässig. Die Bearbeitung kommt hauptsächlich bei nichtinstitutioneller Übersetzung zur Anwendung.

Eine Strategie, die nicht einheitlich auf den ganzen Tag anzuwenden ist, sondern auf der Ebene der Mikrostruktur gebraucht wird, schlägt Stolze (1999a:170) vor. Dabei handelt es sich um das Auslegungsprinzip des *gemeinsamen Minimums*. Das Prinzip soll bei unbestimmten Rechtsbegriffen zum Einsatz kommen und richtet sich auf den Bedeutungsgehalt der juristischen Begriffe. Nach Stolze vermischt sich in den Rechtstexten die Gemeinsprache mit der Fachsprache. Demnach sind in juristischen Texten exakte Fachtermini, bestimmte rechtliche Begriffswörter, aber auch unbestimmte Rechtsbegriffe, die zu Missverständnissen führen können, zu finden. Eine Möglichkeit für den Umgang mit solchen unpräzisen Begriffen ist die Verwendung von Oberbegriffen im Zieltext. Stolze (ibid.:172) betont jedoch, dass in so einem Fall auch die EmpfängerInnen und die allgemeine Verständlichkeit beachtet werden sollen, da auch ein nicht rechtssprachlich orientierter Text der richtigen Rechtsordnung zugeordnet werden kann, wenn er verständlich ist.

7. Übersetzung in Leichte Sprache

Wie bereits gezeigt, gibt es viele Menschen mit Leseschwierigkeiten, für die das Verständnis standardsprachlicher Texte Probleme bereitet. Um auch dieser AdressatInnengruppe den Zugang zu Informationen sowie die gesellschaftliche, politische und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen, müssen Informationen ebenfalls in Leichter Sprache zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist die Übersetzung in Leichte Sprache eine bedeutende Maßnahme zur Gewährleistung der Barrierefreiheit und Inklusion. Auch die bereits erwähnten Formen audiovisueller Translation wie Untertitelung und Audiodiskription bilden wichtige Ansätze zur Herstellung der barrierefreien Kommunikation für Menschen mit Behinderungen (vgl. Maaß/Bredel 2016a:185)

Obwohl auch Leichte-Sprache-Texte als eigenständige Texte verfasst werden können, stellt ein Großteil von ihnen ein Informationsangebot über einen bereits existierenden Ausgangstext dar. In Anlehnung an Reiß und Vermeer (1984:67) wird Übersetzung als ein Informationsangebot über ein Informationsgebot definiert, wodurch Leichte Sprache einen Gegenstand der Translationswissenschaft bildet (vgl. Maaß et al. 2014:55). Die Übersetzung findet jedoch nicht zwischen zwei Sprachen statt, wie bei „translation proper“, sondern (meistens) intralingual. Der Ausgangstext und die Übersetzung in Leichter Sprache richten sich dabei an verschiedene AdressatInnengruppen.

7.1. Spezifik der Übersetzung in Leichte Sprache

Leichte Sprache als Form der adressatInnengerechten Kommunikation soll Inhalte, die zum Teil auch komplex und fachlich sind, mit einfachen sprachlichen und typografischen Mitteln verständlich und zugänglich machen. Die Herstellung von Texten in Leichter Sprache ist jedoch mit gewissen Schwierigkeiten verbunden.

Zehrer (2014:1) fasst die Aufgabe der ÜbersetzerInnen folgendermaßen zusammen: „Sie ersetzen lange, komplizierte Wörter durch kürzere. Sie erklären schwierige Wörter, die nicht einfach gestrichen werden können. Sie strukturieren ganze Texte um, damit wichtige Dinge vorn stehen und die Leser_innen sie schnell finden“. Die übersetzerische Tätigkeit ist jedoch viel schwieriger und aufwendiger als es aus dem angeführten Zitat hervorgehen könnte, denn die syntaktischen und lexikalischen Mittel, die den ÜbersetzerInnen zur Verfügung stehen, sind sehr begrenzt (vgl. Maaß et al. 2014:60). Wie bereits erwähnt, sollen in erster Linie einfache Wörter und keine Fremd- und Fachwörter verwendet werden. Die Reduktion auf den Grundwortschatz erweist sich jedoch häufig als schwierig, da gerade für Fachbegriffe dadurch eine Erklärung oder Bebilderung notwendig ist (vgl. Maaß 2015:96ff.). Gleichzeitig ist der Eingriff auf die Textebenen zugunsten der Verständnissicherung sehr stark, da Ausgangstexte häufig eine Struktur aufweisen, die gerade für Menschen mit eingeschränkter Les- und Sprachkompetenz nicht logisch nachvollziehbar ist (vgl. Maaß et al. 2014:68). Darüber hinaus zeichnen sich Texte in Leichter Sprache häufig durch ihre Multikodalität aus, die die sprachlichen und inhaltlichen Barrieren untermauern soll. Leichte-Sprache-ÜbersetzerInnen müssen somit eine Reihe von Faktoren und diversen Regeln beachten, um die Inhalte verständlich und zugänglich zu machen.

Eine besondere Schwierigkeit der Übersetzung in Leichte Sprache ergibt sich nicht nur aus den notwendigen Modifizierungen auf der sprachlichen und typografischen Ebene, sondern aus der Heterogenität der AdressatInnengruppe. Auch die einzelnen Zielgruppen wie Menschen mit kognitiven Behinderungen, Gehörlose oder Menschen mit einer Lernschwäche sind sehr heterogen in Bezug auf die Sprach- und Lesekompetenz wie auch ihr (Fach-) Wissen und Wortschatz. Darüber hinaus sollen auch die altersgerechte Ansprache und Bebilderung beachtet werden. Auch hier weisen die AdressatInnen häufig voneinander abweichende Anforderungen an die sprachliche und typografische Gestaltung der Texte auf (vgl. *ibid.*:56-60). Ein Beispiel der sich aus der Heterogenität ergebenden Probleme stellt die Bebilderung eines Textes dar. Während kindliche Illustrationen für Personen mit geistigen Behinderungen hilfreich sind, so können sie von schwerhörigen oder gehörlosen Menschen wie auch von funktionalen Analphabeten als verletzend empfunden werden (vgl. Maaß 2015:85). Eine Besonderheit der Übersetzung in Leichte Sprache, die mit der AdressatInnengruppe stark zusammenhängt, stellt die Kontrolle der Verständlichkeit des Textes durch Menschen mit geistigen bzw. intellektuellen Behinderungen dar (vgl. *ibid.*:185ff.). Die Zielgruppenkorrek-

tur wird unter anderen von Inclusion Europe gefordert, um einen Text als eine Publikation in Leichter Sprache kennzeichnen zu können.

Ein weiteres Problem für die übersetzerische Tätigkeit stellt die Realisierung der Regeln der Leichte Sprache da. Dies ist einerseits auf die fehlende empirische Begründung der Regeln zurückzuführen, die, wie bereits erwähnt, zum Großteil aus der Praxis heraus entwickelt wurden. Andererseits hängt es jedoch auch mit der Tatsache, dass bestehende Regeln an die Komplexität der Ausgangstexte nicht angepasst sind, zusammen (vgl. Maaß et. al. 2014:56). Dies zeigt sich beispielsweise an der Forderung, auf Fachwörter zu verzichten und den Text möglichst kurz zu halten, was in der Praxis nur begrenzt möglich ist (vgl. Maaß 2015:23ff.).

7.2. Übersetzung von juristischen Texten

Die Thematik von Texten in Leichter Sprache kann sowohl alltäglich wie auch sehr fachspezifisch sein, denn gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (2016:6) soll in allen Lebensbereichen der barrierefreie Zugang zur Kommunikation und Information gewährleistet werden. Wie Stolze (2009:208) bemerkt, sind

„adäquate Übersetzungen gefordert, wenn die Informationslücke zwischen Fachwelt und interessierten Laien im Sinne eines Wissenstransfers und über Sprachbarrieren hinweg geschlossen werden soll. Wenn die Forderung nach Verständlichkeit von Texten erhoben wird, geht es meistens um fachexterne Kommunikation.“

In diesem Zusammenhang merkt Rink (2016:260ff.) jedoch, dass die Fachkommunikationsforschung sich mit der Umsetzung der Fachtexte in Leichte Sprache bis jetzt nur wenig oder gar nicht beschäftigt hat. Dennoch gelten auch Menschen mit Behinderungen als AdressatInnen von fachlichen Texten und somit als KommunikationspartnerInnen in der fachexternen Kommunikation (vgl. *ibid.*264).

Aufgrund der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Online-Diensten öffentlicher Stellen werden immer mehr verständliche Informationen im juristischen und administrativen Bereich zur Verfügung gestellt, um die Kommunikation zwischen Fachleuten und Menschen mit Behinderungen bzw. Leseeinschränkungen zu ermöglichen. Ebenso als Reaktion auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016) wurde in vielen Ländern eine Version der Konvention in Leichter Sprache veröffentlicht. Die Forderung nach juristischen Texten in Leichter Sprache wird immer häufiger gestellt. Gerade im Bereich der Rechtstexte müssen ÜbersetzerInnen jedoch eine Reihe diverser Faktoren beachten.

Wie bereits gezeigt wurde, sollen Texte in Leichter Sprache mit reduzierten sprachlichen Mitteln möglichst einfach gehalten werden. Da jedoch gerade in der Fachkommunikati-

on die Verwendung nur leichter Wörter und die gleichzeitige Reduktion der Fachsprache und –terminologie kaum möglich ist, können auch Texte in Leichter Sprache fachsprachliche Elemente oder Umschreibungen von Fachwörtern aufweisen (vgl. Schubert 2016:22f.). Wie bereits erwähnt, weisen Rechtstexte eine Reihe fachsprachlicher Formulierungen und Fachbegriffe auf, die in dem bestimmten Kontext eine präzise und eindeutige Bedeutung haben und sich von der Gemeinsprache abgrenzen. Edelemann (2016:62) stellte in seinem Beitrag über die Verständlichmachung der Gesetzestexte am Beispiel einer Norm des deutschen Strafgesetzbuches über den Diebstahl Folgendes fest:

„Das Verstehen bezieht sich nicht allein auf den Wortlaut der [...] Gesetzesbestimmung, der Leser muss vielmehr den gesamten Text des Strafgesetzbuches und anderer Teile der Rechtsordnung kennen und mit der Bedeutung, der Rechtsprechung und Lehre den verwendeten Begriffen zumessen, vertraut sein.“

Dementsprechend ist der juristische Begriffsapparat an den fachspezifischen Wissensrahmen gebunden. Um Rechtstexte zu verstehen, wird ein bestimmtes Diskurswissen und Vorverständnis der juristischen Inhalte vorausgesetzt. Obwohl juristische LaiInnen im Normalfall über diese nicht verfügen, kann davon ausgegangen werden, dass sie zumindest den allgemeinen Inhalt aus ihrem Bewusstsein über Recht und Unrecht erschließen können (vgl. *ibid.*:62f.). Bei LeserInnen mit geistigen und intellektuellen Behinderungen sind die Wissensvoraussetzungen jedoch meistens sehr gering (vgl. Rink 2016:257f.). Die Rechtstexte müssen somit zielgruppenadäquat in Leichte Sprache übersetzt werden. Um die sprachliche und inhaltliche Komplexität zu minimieren, müssen die ÜbersetzerInnen darüber entscheiden, ob die im Text vorhandenen Fachwörter von zentraler Bedeutung sind und somit beibehalten und erläutert werden sollen oder weggelassen werden können (vgl. Maaß 2015:25). Dies wird auch an dem unten angeführten Beispiel ersichtlich.

Rink (2016:257f.) führt in diesem Zusammenhang als Beispiel einen Text zum Thema Opferschutz, der auf der Internetseite des Niedersächsischen Justizministeriums veröffentlicht wurde, an:

„Jedes Opfer einer Straftat erhält von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Merkblatt, aus dem es seine Rechte sehen kann, z. B. anwaltliche Beratung und Vertretung bei der Wahrnehmung seiner Interessen im Strafverfahren, Erlangung von Schadensersatz, Schmerzensgeld und sonstiger Entschädigung.“ (Niedersächsisches Justizministerium 2017)

Der kurze Absatz, der in der Rubrik „Justiz verstehen“ unter dem Punkt „Keine Angst vor der Justiz“ zur Verfügung gestellt wurde, weist die für Texte juristischen Inhalts typischen Merkmale auf, wie zum Beispiel hohe sprachliche Komplexität, Fachwörter, komplexe Syntax und Nominalstil. Das Niedersächsische Justizministerium stellt für viele veröffentlichte Texte zusätzlich eine Version in Leichter Sprache bereit, die im Rahmen des Pilotprojektes *Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz* in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle

Leichte Sprache der Universität Hildesheim erarbeitet werden (vgl. Niedersächsisches Justizministerium 2014). Der angeführte Absatz wurde folgendermaßen in Leichte Sprache übersetzt:

„Sie sind Opfer von einer Straftat.

Zum Beispiel:

Eine Person hat Sie verletzt.

Oder eine Person hat Ihre Sachen beschädigt.

Dann haben Sie bestimmte Rechte.

Das schwere Wort ist: Opfer-schutz.

Sie können Hilfe bekommen.

Und Sie können einen Rechtsanwalt bekommen.

Die Polizei gibt Ihnen Informationen.“¹⁰ (vgl. Niedersächsisches Justizministerium)

Vergleicht man die zwei Texte, so stellt man fest, dass, obwohl die Übersetzung im Vergleich zum Ausgangstext ein wenig länger ist, nicht alle (Fach-) Begriffe des Ausgangstextes in der Übersetzung vorkommen. Daran wird ersichtlich, dass zugunsten der Verständlichkeit auf bestimmte Formulierungen und Wörter wie *Erlangung von Schadensersatz* oder *Strafverfahren* gänzlich verzichtet wurde, während die Formulierung *anwaltliche Beratung* umschrieben wurde. Der Begriff der Straftat, der für den Text von zentraler Bedeutung ist wurde wiederum mit Hilfe von Beispielen erläutert. Verzichtet man auf bestimmte juristische Ausdrücke, um die Verständlichkeit zu erhöhen bzw. zu ermöglichen, so kann der Übersetzung der Status eines Paralleltextes, der vermitteln und erläutern soll, zugeschrieben werden (vgl. Bock 2014:32f.). Obwohl die Leichte-Sprache-Version als ein Informationsangebot über den bestehenden juristischen Text gilt, weist üblicherweise „der Ausgangstext eine höhere Informationsdichte als ein Leichte-Sprache-Text“ auf (Maaß 2015:150). ÜbersetzerInnen müssen demnach die Entscheidung darüber treffen, ob sie alle Informationen in die Leichte-Sprache-Übersetzung übertragen, was jedoch eine erhebliche Auswirkung auf die Textlänge hat, da Inhalte erklärt werden müssen, oder ob sie die Informationen nach Relevanz einstufen und somit bestimmte Inhalte beibehalten und auf andere wiederum verzichten.

Ähnlich wie bei den im vorigen Kapitel angeführten Faktoren der Übersetzungssituation müssen auch bei der Übersetzung in Leichte Sprache gewisse Aspekte wie Ausgangstextanalyse, Zielgruppe wie auch Funktion und Status der Übersetzung berücksichtigt werden (vgl. *ibid.*:153-157). Maaß (2015:156) stellt fest, dass neben der Ausgangstextanalyse vor allem die Ermittlung der Zielgruppe einen wesentlichen Punkt der Übersetzungssituation

¹⁰ Der optischen Gestaltung von Texten wird eine wesentliche Funktion zugeschrieben. Um diese zu zeigen und gleichzeitig die Texte zu vergleichen wurde die Schriftart beider Texte beibehalten. Im genannten Projekt *Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz* als auch unter anderen im Regelkatalog von Inclusion Europe (2009:13f.) wird für die Erstellung von Texten in Leichter Sprache die Verwendung einer Schriftart ohne Serifen wie zum Beispiel Arial gefordert.

darstellt, denn die AdressatInnengruppe kann sich auf die sprachliche Gestaltung und die möglichen Erklärungen auswirken. Dabei müssen die Heterogenität der Zielgruppe wie auch die bereits genannten, mit ihr verbundenen Aspekte beachtet werden. Des Weiteren müssen ÜbersetzerInnen die Unterschiede bzw. Überschneidungen in den Wissenbeständen der Fachleute und der RezipientInnen berücksichtigen. Dieser Faktor spielt eine große Rolle für die translatorischen Entscheidungen, denn die Aufgabe der ÜbersetzerInnen als KommunikationsmittlerInnen darin besteht, sprachlich komplexe Fachtexte in eine den AdressatInnen gerechte, barrierefreie Form zu bringen und somit die fachexterne Kommunikation zu ermöglichen (vgl. Risk 2016:263f.).

Darüber hinaus müssen auch hier die Funktion und der rechtliche Status der Texte bedenklich werden. Die Übersetzung eines Rechtstextes in Leichter Sprache ist ein vorrangig informativer Text, der ein Zusatzangebot zum bereits vorhandenen Text bietet, ihn jedoch nicht ersetzt (vgl. *ibid.*:268f.). Dabei richtet sich die Übersetzung an AdressatInnen, die nicht nur eine eingeschränkte Lese- und Sprachkompetenz aufweisen, sondern aufgrund der Rezeptionsbarrieren auch nicht genug Diskurs- bzw. Vorwissen besitzen, um die juristischen Inhalte zu erschließen. An die Funktion der Übersetzung in Leichter Sprache ist auch ihr rechtlicher Status gebunden. Die Leichte-Sprache-Übersetzung eines Rechtstextes ist nur ein Informationsangebot, bei dem die sprachliche und inhaltliche Komplexität des Rechtstextes und somit auch seine Fachlichkeit stark reduziert werden. Infolge dessen ist die Übersetzung eines Rechtstextes nicht mehr justiziabel, was bedeutet, dass mit dem Text keine Ansprüche vor Gericht durchgesetzt werden können (vgl. Maaß 2015:141).

All diese Faktoren beweisen, dass die Übersetzung in Leichte Sprache eine schwierige Aufgabe darstellt, die ein hohes Maß an Professionalität erfordert. Obwohl anders als bei der interlingualen, rechtssystemübergreifenden Übersetzung die ÜbersetzerInnen sich nicht zwischen zwei verschiedenen Rechtsordnungen bewegen, müssen sie über ein sehr umfangreiches juristisches Wissen verfügen und gleichzeitig andere Kompetenzen wie Sprach-, Text-, Kommunikations- und vor allem Translationskompetenz aufweisen (vgl. Maaß 2014:2). Darüber hinaus setzt die Arbeit mit Texten in Leichter Sprache auch die Kenntnis diverser Regeln der Leichten Sprache voraus. Da eine effektive und befriedigende übersetzerische Tätigkeit auch in diesem Bereich ein breites Kompetenzspektrum erfordert, wird seitens der Wissenschaft die Forderung nach Professionalisierung und Akademisierung dieses Bereiches der Übersetzung gestellt (vgl. *ibid.*).

8. Usability/Accessibility – Aktuelle Lage

Die Idee der Barrierefreiheit im Internet ist keine neue „Erfindung“, denn bereits 1999 wurde in den WAI-Richtlinien (W3C 1999) die Forderung nach zugänglichen Informationen und Inhalten im WWW für Menschen mit Behinderungen gestellt. Die Richtlinien umfassten sowohl den Einsatz assistiver Technologien als auch die Zugänglich- und Verständlichmachung von Audio-, Video-, Bild- sowie auch Textinhalten. Darüber hinaus wurden mehrere europäische Strategien entwickelt, die sich mit dem barrierefreien Zugang zu Informationen auseinandergesetzt haben. Einen Meilenschritt für die Barrierefreiheit sowohl im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien als auch in allen anderen Bereichen des Lebens stellt jedoch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dar. Mit der Konvention rückte das Thema der Barrierefreiheit und Inklusion nicht nur ins politische, aber vor allem auch gesellschaftliche Bewusstsein. Dementsprechend wurde eine Vielzahl von Aktionsplänen zur Umsetzung der Konvention gestartet, und zugleich wurde auch ein Anspruch auf barrierefreien Zugang zu digitalen Inhalten öffentlicher Stellen auf der EU-Ebene eingefordert.

Gleichzeitig wurde in den letzten 20 Jahren der freie Zugang zur öffentlichen Rechtsinformation im World Wide Web immer mehr gefordert. Bereits 1992 wurde an der Cornell University of Law School das *Legal Information Institute* (LII), die erste Organisation, die Rechtsinformationen im Web veröffentlichte, gegründet (vgl. Greenleaf 2010). Die LII-Bewegung verbreitete sich ganz schnell in anderen Ländern und erreichte schließlich auch Europa. Im Jahr 2002 entstand auch die *Free Access to Law Movement* (FALM), die die verschiedenen Organisationen und entstandenen Institute für Rechtsinformationen vereint, um eine globale Vernetzung zu ermöglichen. Mittlerweile wird die Bewegung in über 60 Ländern vertreten, darunter auch in Österreich (LII-Austria) und dem Vereinigten Königreich (BAILII) (vgl. FALM). Auf der EU-Ebene sorgt das Rechtsinformationssystem EUR-Lex für einen kostenlosen, umfangreichen Zugang zu den Rechtsvorschriften und anderen öffentlichen Dokumenten der EU. Dabei werden die Informationen in verschiedenen Formaten und häufig in allen Amtssprachen der Europäischen Union angeboten. Obwohl auch Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu Rechtsinformation genießen sollten, so stellt sich dies aufgrund des rechtlichen Status der Texte als eine Herausforderung heraus. Juristische Informationen in Leichter Sprache werden als Übersetzungen bzw. Zusammenfassungen erstellt, die eine rein informative Funktion aufweisen. Hierbei handelt es sich meistens um keine Gesetze und Rechtsnormen, sondern vielmehr um Informationen über die Rechte einzelner Zielgruppen oder juristische Informationen über Sachverhalte, die für Menschen mit geistigen bzw. intellektuellen Behinderungen von großer Bedeutung sind.

Wie gezeigt wurde, ist die Forderung nach Usability und Accessibility von Internetseiten und –inhalten im Kontext der Barrierefreiheit und Inklusion ein aktuelles Thema unse-

rer Zeit. Obwohl viele Richtlinien, Empfehlungen und Regelwerke bestehen, die das Recht auf verständliche Inhalte unterstreichen, so ist ihre Umsetzung nicht immer einheitlich und flächendeckend. Im folgenden Kapitel soll untersucht werden, wie die Idee der Barrierefreiheit im Internet in Österreich, Polen und im Vereinigten Königreich umgesetzt wird. Dafür sollen ausgewählte Internetauftritte sowohl öffentlicher Dienste als auch diverser Organisationen für Menschen mit Behinderungen herangezogen werden. Die Analyse soll zeigen, wie die Forderung nach einem barrierefreien Zugang zu Informationen, insbesondere Rechtsinformationen in Leichter Sprache, umgesetzt wird. Da wie bereits erwähnt, die Übersetzungen von diversen Gesetzen und Verordnungen in Leichte Sprache aufgrund des rechtlichen Status der Texte nur selten angefertigt werden, soll gezeigt werden, welche anderen juristischen und administrativen Informationen barrierefrei zugänglich gestaltet und in Leichter Sprache angeboten werden.

8.1. Österreich

Der Zugang zu Rechtsinformation über das Internet ist in Österreich über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) seit fast 20 Jahren möglich. In drei Datenformaten werden die Bundes- und Landesgesetzblätter den BürgerInnen kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden auch weitere ausgewählte Rechtsinformationen von Gemeinden, Bundesministerien wie auch der EU veröffentlicht. In den letzten Jahren sind die Bemühungen um Barrierefreiheit in Österreich gestiegen, so bietet auch das österreichische Rechtsinformationssystem einen barrierefreien Zugang zu den Informationen, der den WCAG 2.0 in der Konformitätsstufe AA entspricht (vgl. RIS). Es werden jedoch keine Informationen und Übersetzungen in Leichter Sprache angeboten.

Österreich verpflichtete sich auf der EU-Ebene zur Umsetzung diverser Richtlinien, die unter anderen auch die Gewährleistung der Barrierefreiheit von Webinhalten umfassen. Auch auf der nationalen Ebene wurden Gesetze und Strategien beschlossen, die für barrierefreien Zugang zu Informationen sorgen sollen. So trat 2004 das *E-Government-Gesetz* (E-GovG) in Kraft, das den Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu Informationen und Diensten der öffentlichen Verwaltung sicherstellt. 2006 wurde auch das *Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz* (BGStG) erlassen, nach dem ab 1.1.2016 alle für die Öffentlichkeit bestimmten Waren, Dienstleistungen und Informationen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein sollen. Darüber hinaus wird im *Nationalen Aktionsplan 2012-2020* (BMAK 2012:47) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Anlehnung an das E-GovG die Bereitstellung von Informationen in Österreichischer Gebärdensprache wie auch in einer Leicht-Lesen-Version, die in Österreich dem Konzept der Leichten Sprache entspricht, gefordert. In diesem Zusammenhang wird auch eingefordert, dass das Bewusstsein und Fachwissen in Bezug auf das Konzept der Leichten Sprache ausgebaut werden. Darüber

hinaus soll in allen Lebensbereichen, in Bezug auf die Gestaltung von Umwelten, Produkten und Dienstleistungen wie auch im Bereich der Ausbildung und Forschung, das Konzept des *Design for All* bzw. *Universellen Designs* Anwendung finden.

In Österreich entstehen immer mehr Unternehmen, die die Erstellung von Texten und Übersetzungen in Leichter Sprache anbieten. Das Konzept der Leichten Sprache ist jedoch vor allem unter dem Label *Leicht Lesen* des österreichischen Sozialunternehmens atempo verbreitet, das bereits europaweit tätig ist. atempo entwickelte die Übersetzungsmethode capito, nach der Texte in Leichter Sprache in drei Schwierigkeitsstufen angeboten werden: A1, A2 und B1. Texte, die nach den capito-Regeln erstellt wurden, enthalten darüber hinaus ein Gütesiegel (vgl. atempo). Anders als die Regeln von Inclusion Europe, die in Zusammenarbeit mit atempo erarbeitet wurden, werden die capito-Regeln als Franchise vergeben und sind nicht frei zugänglich. Das Unternehmen arbeitet sehr eng mit den öffentlichen Stellen zusammen, für die es mehrere Texte in Leichter Sprache verfasst. Darüber hinaus wurde von capito und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine App entwickelt, mit Hilfe der die BenutzerInnen bei ausgewählten Dokumenten wie zum Beispiel Bescheiden die passende Sprachstufe, in der das Dokument angezeigt werden soll, wählen können. Eine ähnliche App, die jedoch Nachrichten und keine Dokumente in Leichter Sprache bietet, stellt auch das Bundesministerium für Bildung bereit (vgl. Help.gv. 2017). Sowohl die *capito-App* als auch die *new.rechtleicht.at-App* werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Obwohl die Regeln von capita nicht allgemein zugänglich sind, so gibt es im deutschsprachigen Raum, vor allem Deutschland, eine Reihe von frei verfügbaren Regelkatalogen der Leichten Sprache. Eines der am weitesten verbreiteten Regelwerke stellen die *Regeln für die Leichte Sprache* des Netzwerks Leichte Sprache (2013) dar, die ähnlich wie viele andere Regeln aus der Praxis heraus entwickelt wurden. Darüber hinaus sind auch weitere Regelkataloge wie der des deutschen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (2013) oder das bereits erwähnte Regelbuch der Leichten Sprache (Maaß 2015).

8.1.1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Als Erstes soll der Internetauftritt des österreichischen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) (<https://www.sozialministerium.at/site/>) beschrieben werden. Bereits auf der Startseite in der oberen Leiste können BenutzerInnen die Sprache wechseln wie auch zu Inhalten in Gebärdensprache und in der Leichter-Lesen-Version gelangen (Abb. 2). Darüber hinaus kann auch zwischen drei Alternativen der Kontrastfunktion: Gelb/Schwarz, Standard Kontrast, Blau/Weiß gewählt werden und die Schriftgröße kann verkleinert oder vergrößert werden.

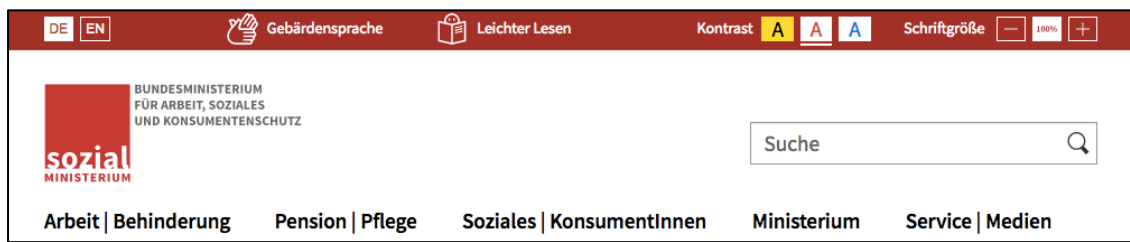


Abbildung 2: Navigationsleisten auf der Startseite des BMASK.

Um Menschen mit Hörbehinderungen den Zugang zu Informationen zu gewährleisten, bietet das Sozialministerium ausgewählte Inhalte zu diversen Themen in Form von Videos in Österreichischer Gebärdensprache an. Zu den Videos gelangt man entweder über die Navigationsleiste (Abb. 2) oder über die Rubrik „Service | Medien“. Die behandelten Themen reichen vom Arbeitsrecht über die Pension bis hin zur Konsumentenpolitik und sind in Haupt- und Unterthemen gegliedert. Durch das Anklicken eines bestimmten Themas werden die BenutzerInnen auf die Seite des *Servicezentrums ÖGS.barrierefrei* (<http://oegsbarrierefrei.at/>), das für die Produktion aller angebotenen Videos verantwortlich ist, weitergeleitet. Das entsprechende Video wird in einem HyperSign-Format (Abb. 3) angeboten. Wie auf der Seite des Sozialministeriums erklärt wird, verbindet HyperSign drei Ebenen: Gebärdensprache, Text und Ton, und macht sie zur gleich Zeit wahrnehmbar. Dies bedeutet, dass zu einem Gebärdensprachvideo zusätzlich ein Text angeboten wird, der gleichzeitig in Form von Untertiteln zur Verfügung gestellt wird.

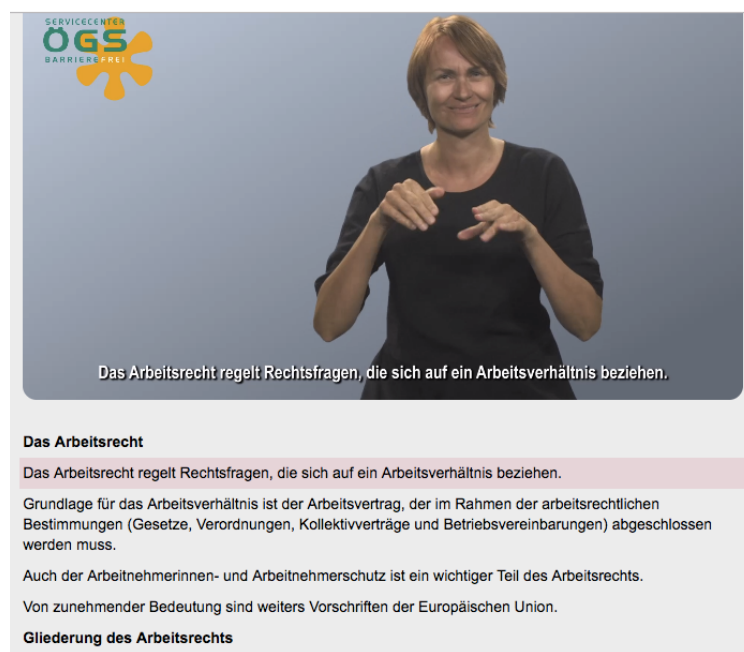


Abbildung 3: Ein Gebärdensprachvideo in HyperSign-Format.
(Quelle: ServiceCenter ÖGS.barrierefrei)

Die Informationen, die in der Abbildung 3 zu sehen sind, decken sich mit dem Text ab, der in der Rubrik „Arbeit | Behinderung“ unter dem Punkt „Arbeitsrecht“ zu finden ist. Dieser Text ist auch der Ausgangstext für die Leichter-Lesen-Version zu diesem Thema, auf die gleich unter dem Titel des Textes verwiesen wird. Zu dem Ausgangstext muss festgestellt werden, dass er eine für administrative und juristische Texte recht untypische Form aufweist, da die Informationen in relativ kurzen und einfachen Sätzen formuliert werden und der Text viele Erklärungen sowie mehrere Beispiele beinhaltet, was der Forderung nach der Verwendung einer klaren und einfachen Sprache entspricht. Die Leichte-Sprache-Übersetzung des Textes (Abb. 3) ist bereits an den typischen optischen Merkmalen erkennbar. Demnach ist der Text linksbündig und der Zeilenabsatz ist größer als im Ausgangstext. Darüber hinaus sind die Sätze relativ kurz und wenig komplex. Längere Sätze werden (meistens) auf zwei Zeilen aufgeteilt. Zugunsten der Verständlichkeit werden auch Aufzählungen und Hervorhebungen wichtiger Wörter angeboten. Nichtsdestotrotz werden manche Begriffe, die für den Text von zentraler Bedeutung sind wie zum Beispiel Arbeitsverhältnis oder Arbeitsvertrag, nicht erläutert.

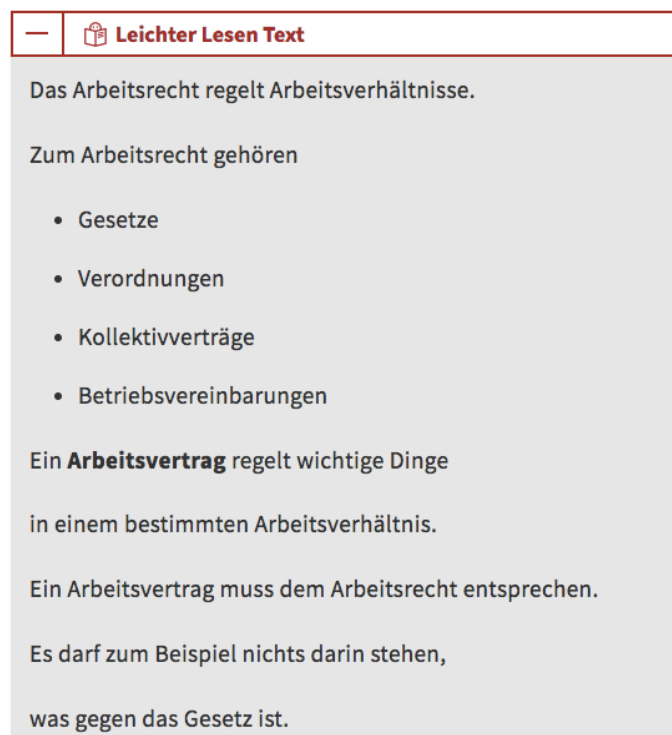


Abbildung 4: Ausschnitt eines Leichter-Lesen-Textes auf der Internetseite des österreichischen Sozialministeriums.

Neben den Übersetzungen in Leichter Sprache zu verschiedenen Informationstexten werden auf der Internetseite des BMASK in der Rubrik „Downloads“ auch die Leichter-Lesen-Versionen (LL-Version) von sechs Publikationen und Dokumenten zur Verfügung gestellt: Behindertenbericht 2008, Informationen zum Pflegegeld, Pflegekarenz/Pflegezeit und

Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit, Richtlinie für die Unterstützung pflegender Angehöriger, UN-Behindertenrechtskonvention und UNO-Behindertenrechts-Konvention 1. Staatenbericht. Obwohl alle Dokumente als eine Version in Leichter Sprache bereitgestellt werden, so enthält nur die LL-Version des Übereinkommens der Vereinten Nationen das europäische Zeichen von Inclusion Europe (Abb. 1), das jedoch erst auf der dritten Seite abgebildet wird. Das Dokument wird als eine Erklärung der wichtigsten Inhalte des Übereinkommens in Leichter Sprache beschrieben und gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nur das Originaldokument gültig ist (BMASK 2011:1). Der unten abgebildete Ausschnitt eines Absatzes (Abb. 5) zeigt, dass in der Leichter-Lesen-Version sowohl die sprachliche Komplexität des Ausgangstextes reduziert wurde als auch die inhaltliche. Bezüglich der optischen Gestaltung des Dokumentes kann festgestellt werden, dass bestimmte Inhalte mit Fettschrift oder Farbe hervorgehoben wurden und, dass jeder Absatz ein Bild mit einem passenden Titel enthält. Auf der Textebene wurde ebenfalls darauf geachtet, dass Sätze möglichst kurz bleiben oder auf mehrere Zeilen aufgeteilt werden, und dass die Textausrichtung linksbündig ist. Darüber hinaus werden die grün markierten Wörtern in einem getrennten Teil des Dokumentes erklärt.

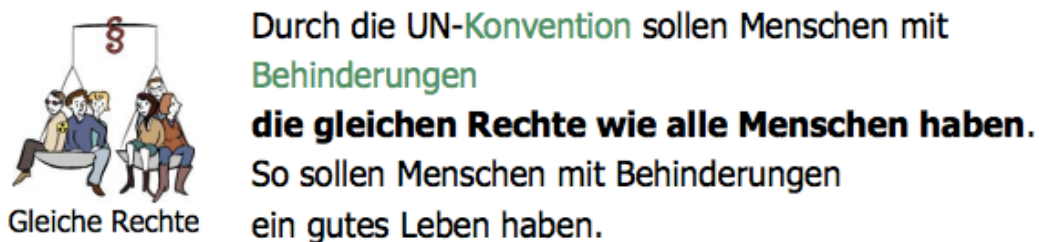


Abbildung 5: Abschnitt der Leichter-Lesen-Version der UN-Behindertenrechtskonvention. (Quelle: BMASK 2011)

Auf dem Titelblatt der UN-BRK in Leichter Sprache wurde auch ein anderes Logo (Abb. 6 links) verwendet, das ebenfalls in der Publikation Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit (2016) eingesetzt wurde. Es wird jedoch in keinem der Dokumente darauf hingewiesen, woher dieses Logo stamm.



Abbildung 6: links: Leicht-Lesen- Logo aus der Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Leichte Sprache (Quelle: BMASK 2011); rechts: Gütesiegel Leicht Lesen von capito (Quelle: hurraki.de).

Drei andere Dokumente: Erster Staatenbericht Österreichs zur UN-BRK, Informationen zum Pflegegeld und der Behindertenbericht 2008 enthalten wiederum ein gelb-grünes Zeichen, das von der Firma capito stand, die i an der Erstellung von Dokumenten in Leichter Sprache für das BMASK beteiligt ist. In der Richtlinie für die Unterstützung pflegender Angehöriger wurde wiederum kein Logo benutzt.

Die verschiedenen Publikationen weisen ebenso auf der sprachlichen als auch typografischen Ebene viele Unterschiede auf. Obwohl die Textausrichtung in allen Texten linkbündig ist, so sind die Sätze in dem Dokument über Pflege- und Familienhospizkarenz weder kurz noch verständlich getrennt und erstrecken sich zum Teil über die ganze Seitenbreite. Dies zeigt auch der folgende Satz:

„Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss dabei beachten, wofür Sie vor Antritt der Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit tatsächlich eingesetzt waren.“ (BMASK 2016:14)

Nur zwei von sechs Dokumenten beinhalten Bilder, während bei vier von sechs am Ende der Publikation ein Wörterbuch mit schwierigen Begriffen zu finden ist. Unterschiede gibt es auch bezüglich der sprachlichen Komplexität. Während die LL-Version der UN-Behindertenrechtskonvention sehr einfach gehalten ist, weist die Übersetzung der Richtlinie über die Unterstützung pflegender Angehöriger (BMASK^a o.J.:4) eine gewisse sprachliche Komplexität auf, die dem Konzept der einfachen Sprache und nicht der Leichten Sprache entspricht, was an dem folgenden Zitat ersichtlich wird:

„Man kann auch Unterstützung bekommen, wenn die pflegende Person und die pflegebedürftige Person einen Aufenthalt gemeinsam verbringen und eine professionelle Ersatzpflege zusätzlich in Anspruch genommen worden ist.“

Obwohl vom Sozialministerium Texte in Leichter Sprache angeboten werden und auf der Internetseite mehrere Informationen zum Thema Barrierefreiheit zu finden sind, so umfasst das Angebot nur 14 Informationstexte und sechs Dokumente zum Herunterladen. Die Qualität der Text wurde nicht bewertet, es kann jedoch festgestellt werden, dass ihre Aufbereitung sehr unterschiedlich ist. So ist die Kennzeichnung bzw. die Verwendung eines Leichte-Sprache-Zeichens in den erwähnten sechs Dokumenten wie auch ihre optische Darstellung nicht einheitlich.

Im Impressum des Internetauftrittes des Sozialministeriums ist die Information zu finden, dass „die Internetseite des Sozialministeriums [...] den "Web Content Accessibility Guidelines 2.0" des W3C [entspricht], verfügbar unter <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, Stufe AA [, und dass teilweise] zusätzlich einige Punkte von Stufe AAA übernommen [wurden]“ (BMASK^b). Darüber hinaus wird auch

darauf hingewiesen, dass alle nach dem 1. Jänner 2016 erstellten PDF-Dokumente ebenso den Anforderungen der WCAG 2.0 entsprechen. Auf der Internetseite wird jedoch kein Konformitätszeichen der WCAG 2.0 verwendet.

8.1.2. bidok Österreich

BIDOK ist eine digitale Bibliothek, die vollständige Texte und nicht nur ihre Ausschnitte rund um die Themen Integration, Inklusion und Rechte von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht und gleichzeitig auch eine Bibliothek mit Texten in Leichter Sprache anbietet. Das Projekt *bidok* wurde bereits 1997 in Zusammenarbeit mit dem Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Innsbruck gestartet, und wird heutzutage von dem gemeinnützigen Förderverein *bidok Österreich – Netzwerk für Inklusion*, der mit dem deutschen Förderverein bidok eng zusammenarbeitet, getragen (vgl. Bidok^a). Laut Angaben auf der bidok-Website wird die Seite zusammen mit den Bibliothekstexten seit 2010 progressiv an die WCAG 2.0 angepasst. Wie festgehalten wird, wurden die Konformitätsstandards in vielen Bereichen bereits erreicht, jedoch werden beispielsweise keine Alternativen für Bilder und auch keine Erklärungen von Abkürzungen angeboten. Darüber hinaus werden auch keine ergänzenden Inhalte oder „leichte“ Versionen für alle Texte angeboten, da, wie festgehalten wird, es sich größtenteils um wissenschaftliche Texte handelt (vgl. Bidok^b).

Ähnliche wie auf der Website des Sozialministeriums gibt es auch hier in der oberen Navigationsleiste (Abb. 7) die Möglichkeit die Schriftgröße um bis zu 200% zu vergrößern, ohne dass Inhalte verloren gehen, was dem Erfolgskriterium 1.4.4. der WCAG 2.0 (W3C 2009) entspricht. Nicht möglich ist jedoch die Änderung des Kontrasts. Der Zugang zu Texten in Leichter Sprache wird sowohl auf der Navigationsleiste als auch auf der vertikalen Leiste, auf zusammen mit Vorschlägen wie „Aktuelles“ oder „Jetzt online“, angeboten (Abb. 7).



Abbildung 7: Startseite der digitalen Bibliothek bibok.

Durch das Anklicken des Icons „Leicht Lesen“ in der Navigationsleiste oder des Links „zu bidok in leichter Sprache“ wird die Seite neu geladen und in einer anderen Form dargestellt (Abb. 8). Dabei ändern sich die Schriftgröße, die Informationen, die angeboten werden, wie auch ihre Präsentation, wodurch die Navigation der Seite leichter ist.



Abbildung 8: Startseite der digitalen Bibliothek bidok in Leichte-Sprache-Version.

In der Bibliothek in Leichter Sprache können die BenutzerInnen bestimmte Texte nach den Kriterien: Neue Texte, Themen und AutorInnen suchen oder die Suche-Option auf der vertikalen Leiste rechts verwenden (Abb.8). Dabei werden sowohl eigenständige Texte als auch Leichte-Sprache-Übersetzungen zu den folgenden Themen angeboten: Arbeit, Bildung, Frauen und Männer, Kultur und Öffentlichkeit, Leben, Lebensgeschichten und Berichte, Politik und Gesellschaft, Recht, Selbstbestimmt Leben. Die Anzahl der Texte in einem bestimmten Bereich variiert zwischen 5 und 46, wobei die meisten Texte zum Thema Recht vorliegen.

Die veröffentlichten Texte in Leichter Sprache stammen aus verschiedenen Quellen und wurden von verschiedenen AutorInnen verfasst, wodurch sie Abweichungen vor allem in Bezug auf die typografische Gestaltung aufweisen. Die Unterschiede sind auch zwischen neuen und älteren Texten bemerkbar, da die ersten von ihnen bereits 2003 erschienen sind, bevor die Regeln für Leichte Sprache weit verbreitet waren. Dementsprechend unterscheidet sich ihre Darstellung von Informationen und ihre gesamte Textstruktur, insbesondere auf der Satzebene, von den heutigen Texten in Leichter Sprache, was in Abbildung 9 erkennbar ist.

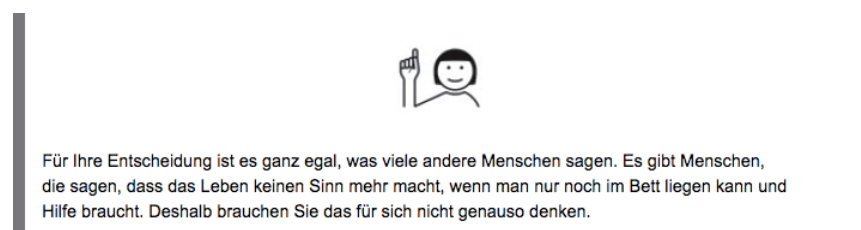


Abbildung 9: Ausschnitt des Artikels *Was sind Patientenverfügungen?*.
(Quelle: Bidok^c 2005)

Bei vielen der angebotenen Texte handelt es sich um eine Übersetzung oder Zusammenfassung, die auf der Basis eines Ausgangstextes entstanden ist, worauf vor dem Text, in einem Absatz mit Informationen von bidok hingewiesen wird. Liegt in der bidok-Bibliothek eine Version in „schwerer Sprache“ vor, so wird auf sie ebenfalls verwiesen. Gleich unter dem Titel sind ebenfalls Angaben unter anderen zu dem Autor/der Autorin, der Textsorte, der Releaseinfo wie auch dem Copyright. Am Ende jedes Textes wird auch die genaue Quelle genannt. In der Rubrik „Lebensgeschichten und Berichte“ werden darüber hinaus auch Bücher und Aufsätze in Leichter Sprache, die keine Übersetzungen darstellen, zur Verfügung gestellt.

Als Beispiel einer Übersetzung in Leichter Sprache soll der *Bericht zum Schutz von Opfern von Gewalt und Missbraucht* herangezogen werden. Der Ausgangstext wurde 2013 als die Stellungnahme des unabhängigen Monitoringausschusses zum Opferschutz veröffentlicht und umfasst drei Teile: A, B, C, die wiederum in kleinere Abschnitte mit Zwischenüberschriften aufgeteilt wurden. Im Abschnitt B ist der folgende Absatz zu finden:

„Verantwortlichkeiten klären

Verantwortlichkeiten, straf- und zivilrechtliche, insbesondere auch Fragen der Amtshaftung sind zu klären. Die mögliche Verjährung der Tatsachen sollte der Aufarbeitung durch transparente und faire Verfahren nicht im Wege stehen. Die Konsequenz einer straf- und zivilrechtlichen Verjährung kann nicht darin bestehen, die Tatsachen gar nicht aufzuarbeiten.“ (Monitoringausschuss 2013:4)

Der Textabschnitt ist kurz, jedoch weist er eine hohe sprachliche Komplexität auf. Darüber hinaus beinhaltet er Fachbegriffe wie *Amtshaftung* oder *Verjährung*, die ungeübten LeserInnen Probleme bereiten könnten. Die Übersetzung des Textes wurde ebenfalls vom Monitoringausschuss veröffentlicht und enthält in der Originalversion ein Leicht-Lesen-Zeichen von capito, das jedoch in die auf der Internetseite von bidok bereitgestellten Publikation nicht übernommen wurde.

2.4. Wer war verantwortlich für Gewalt an Menschen mit Behinderungen?

Es muss geklärt werden,
wer für Gewalt an Menschen mit Behinderungen
verantwortlich gewesen ist.
Vor allem muss geklärt werden,
ob zuständige Ämter verantwortlich gewesen sind
und ob sie dafür haften.

Auch wenn Taten schon so lang her sind,
dass man dafür niemanden mehr bestrafen kann,
muss man darüber sprechen.

Abbildung 10: Abschnitt des *Berichtes zum Schutz von Opfern von Gewalt und Missbraucht*. (Quelle: Bidok^d 2013)

Wie in der Abbildung 10 erkennbar, weist die Leichte-Sprache-Version eine andere Struktur auf als der Ausgangstext. Die drei Abschnitte des Ausgangstextes wie auch die Untertitel wurden nummeriert. Darüber hinaus wurde der oben angeführte Absatz in zwei kleinere Absätze aufgeteilt. Die sprachliche Komplexität wurde reduziert, indem es auf Fachwörter verzichtet wurde und der Nominalstil aufgelöst wurde.

In der digitalen Bibliothek werden derzeit insgesamt 203 Texte in Leichter Sprache angeboten. Obwohl das Angebot umfangreich ist, so richtet es sich ausschließlich an Menschen mit Lese Einschränkungen, denn auch, wenn für manche Texte wie beispielsweise für den angeführten Bericht bei der Quelle auch Gebärdensprachvideos vorliegen, so werden sie von bidok nicht übernommen. Ebenso werden keine Vorlesefunktion der Texte und keine Alternativen der Kontrastfunktion angeboten. Somit bietet der Internetauftritt von bidok nicht allen Zielgruppen den barrierefreien Zugang zu Informationen.

8.2. Polen

Gemäß dem Gesetz vom 20. Juni 2000 über die Veröffentlichung von Rechtsakten müssen Rechtsetzungsakte und andere rechtliche Handlungsnormen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Seit 2012 werden die Gesetzblätter ausschließlich in elektronischer Form veröffentlicht und sind über die Internetseite www.dziennikiurzedowe.gov.pl abrufbar. Darüber hinaus gibt es ein weiteres öffentliches Rechtsinformationssystem *Internetowy System Aktów Prawnych* (ISAP), das kodifizierte Fassungen veröffentlicht, die rechtlich unverbindlich sind und lediglich als Informationsmaterial dienen.

Polen hat sich ebenso wie Österreich auf der EU-Ebene und durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zu Informationen zu gewährleisten. Auch auf der nationalen Ebene trat 2012 eine Verordnung in Kraft, die den nationalen Interoperabilitätsrahmen, die Mindestanforderungen an die öffentlichen Stellen in Bezug auf den Austausch elektronischer Informationen wie auch die Mindestanforderungen an die Informations- und Kommunikationstechnologien festlegt (vgl. Dz.U. Pos. 526 2012:1). Die Verordnung sah vor, dass Internetauftritte öffentlicher Dienste bis Mai 2015 die WCAG 2.0 erfüllen (vgl. *ibid.*:6). Darüber hinaus wird in dem Leitfaden zur Umsetzung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, *Realizacja zasady równości szans i niedyskryminacji, w tym dostępności dla osób z niepełnosprawnościami*, der 2015 vom Ministerstwo Rozwoju (Ministerium für Entwicklung) veröffentlicht wurden, in Anlehnung auf die UN-BRK die Bedeutung der Leichten Sprache wie auch der Bereitstellung von Informationen in alternativen Kommunikationsformen betont. Gleichzeitig wird auch die Gestaltung von Umwelten, Produkten und Dienstleistungen nach dem Konzept des Universellen Designs bzw. Design for All gefordert (vgl. Ministerstwo Rozwoju 2015:24). Nichtsdestotrotz ist die Umsetzung der Verordnung, der

Leitlinien wie auch der UN-BRK nicht flächendeckend. Wie in dem 2016 veröffentlichten Bericht über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Justizwesen festgestellt wird, entsprechen nur 6% der Internetseiten der polnischen Gerichte und Staatsanwaltschaften den WCAG 2.0 (vgl. RPO 2016:41). In dem Bericht wird betont, dass der Zugang zum Justizwesen in erster Linie durch Kommunikationsbarrieren eingeschränkt wird (vgl. *ibid.*:19). In diesem Zusammenhang wird jedoch angemerkt, dass obwohl Leichte Sprache eine Grundvoraussetzung für den barrierefreien Zugang zu Informationen darstellt, wird das Konzept von öffentlichen Stellen kaum umgesetzt (vgl. *ibid.*:22).

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Idee einer leicht verständlichen Sprache in Polen noch nicht so verbreitet ist, und dass das Konzept der Leichten Sprache, das in Polen unter den Bezeichnungen *łatwy do czytania* oder *łatwy do zrozumienia* existiert, außerhalb der Organisationen für Menschen mit Behinderungen kaum bekannt ist (vgl. Przybyła-Wilkin 2016:135). Aus diesem Grund werden auf den Internetseiten öffentlicher Stellen nur selten Texte in Leichter Sprache angeboten. Darüber hinaus sind auch nur wenige Regelwerke der Leichten Sprache verfügbar. So gibt es die Übersetzung des Regelkatalogs von Inclusion Europe in polnischer Sprache (vgl. PSOUU 2012), einen Leitfaden zur Herstellung von leicht verständlichen Informationen (vgl. Tłoczkowska 2007) wie auch den Ratgeber *Czy wyrażam się jasno?*, der eine Übersetzung des Regelwerkes *Am I making myself clear?* von Mencap darstellt (vgl. PSOUU 2000).

8.2.1. Internetauftritt der Stadt Poznań

Da die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Polen in vieler Hinsicht verbesserungsbedürftig ist und kaum Rechtstexte in Leichter Sprache vorliegen, wurde für die Analyse die Internetseite der Stadt Poznań <http://www.poznan.pl/> ausgewählt, auf der Texte aus dem juristisch-administrativen Bereich angeboten werden.

Bereits auf der Startseite in der oberen Navigationsleiste (Abb. 11) haben BenutzerInnen die Möglichkeit zwischen verschiedenen Kontrast- und Sprachoptionen zu wählen wie auch direkt auf die Seite mit den für Menschen mit Behinderungen relevanten Inhalten oder auf die Seite mit diversen Videos (Ohr-Icon), unter anderen auch Gebärdensprachfilmen, zu gelangen.

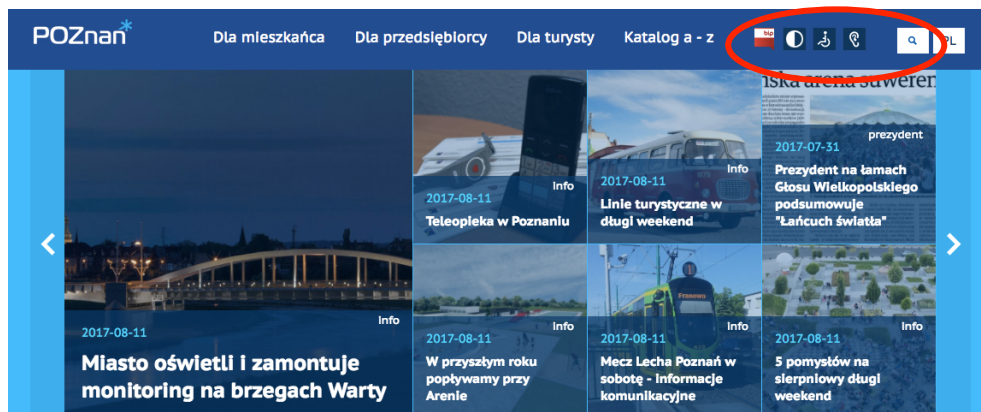


Abbildung 11: Internetauftritt der Stadt Poznań – Startseite/Navigationsleiste.

Durch das Anklicken des Icons, das eine Person im Rollstuhl abbildet, wird die Seite neu geladen und alle Inhalte werden geändert. Die Nachrichten, die in der Abbildung 11 zu sehen sind, werden durch die für Menschen mit Behinderungen relevanten bzw. interessanten Themen wie zum Beispiel Informationen über Filmaufführungen mit Audiodeskription ersetzt. Diese sind jedoch nicht in Leichter Sprache verfasst. Obwohl die gesamte Seite übersichtlicher strukturiert ist, gibt es keine Information darüber, wo Inhalte in Leichter Sprache zu finden sind. Ebenso gibt keine Hinweise darauf, ob und wo Gebärdensprachfilme angeboten werden, da das Icon aus der Navigationsleiste der Startseite nicht mehr angezeigt wird (Abb. 12).

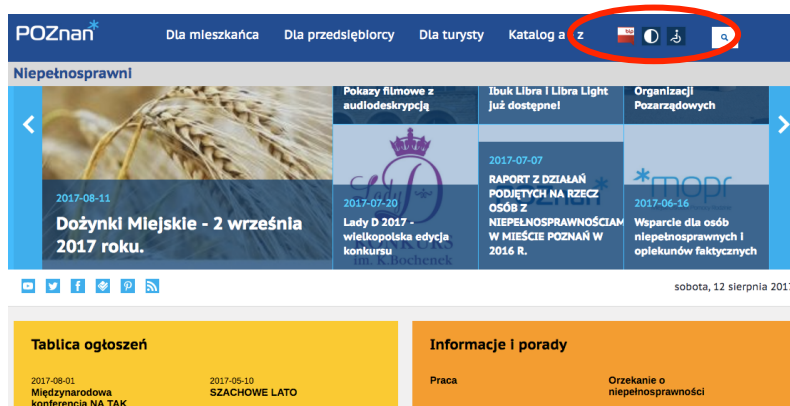


Abbildung 12: Internetseite der Stadt Poznań. Darstellung der Seite für Mensch mit Behinderungen

Um Texte in Leichter Sprache und Gebärdensprachvideos zu finden, müssen die BenutzerInnen alle Themen der Kategorie „Informacje i porady“ (Informationen und Ratschläge) durchsuchen (Abb. 12). Sind diese verfügbar, so werden sie mit allen anderen Texten und Publikationen zu einem bestimmten Themenbereich angeführt und nicht speziell gekennzeichnet.

zeichnet. Videos in der Gebärdensprache werden als ein Link angeführt, der die BenutzerInnen auf eine externe Internetseite weiterleitet.

Derzeit sind auf der Internetseite der Stadt Poznań drei Texte in Leichter Sprache zu finden, wobei ein Text aus dem Jahr 2013 nur über die Suchoption oder die Suche in den Nachrichten auffindbar ist. Einer der Texte betrifft die Stellung eines Antrags auf den Zuschuss für Rehabilitationsgeräte. Das PDF-Dokument wurde als eine Informationsbroschüre verfasst und stellt eine Erläuterung des Informationstextes über die Antragsstellung in „schwerer Sprache“ dar (vgl. Andrzejczak 2017). Der Text in Leichter Sprache wurde nach den Regeln von Inclusion Europe verfasst und enthält auch das entsprechende europäische Logo. Im Vergleich zum Ausgangstext, der weniger als 300 Wörter aufweist, ist die Leichte-Sprache-Version viel umfangreicher, da sie auch Informationen darüber enthält, was Rehabilitationsgeräte sind, wie man einen Antrag ausfüllt (Abb. 13) als auch praktische Informationen über die Öffnungszeiten der Dienststelle sowie die genaue Zimmernummer, und besteht aus über 800 Wörtern (vgl. Poznań^a o.J.) . Darüber hinaus werden die Inhalte der Leichte-Sprache-Version mit Bildern unterstützt.

Na stronie trzeciej w punkcie pierwszym 1. napisz, jaki sprzęt chcesz kupić. W punkcie drugim 2. napisz, do czego jest ci potrzebny ten sprzęt.

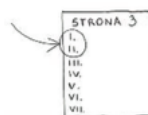


Abbildung 13: Ausschnitt aus der Leichte-Sprache-Version. Tipps zum Ausfüllen des Antrags. (Quelle: Poznań^a o.J.)

Durch das Anklicken des Ohr-Icons gelangt man zum Video- und Audibereich der Seite. Unter diversen Themen können die BenutzerInnen auch die Kategorie „Übersetzungen in die Gebärdensprache“ wählen. Angeboten werden insgesamt zehn Filme. Die kurzen Videos liefern jedoch keine konkreten Informationen für BürgerInnen, sondern stellen vielmehr sehr kurze Beschreibungen bestimmter Rubriken und Elemente der Seite dar und werden gleichzeitig in Form eines Textes unter dem Video angeboten (vgl. Poznań^b).

Bereits auf der Startseite des Internetauftritts der Stadt Poznań bemerkt man, dass Menschen mit Behinderungen als BenutzerInnen der Internetseite nicht ausgeschlossen werden sollen. Die Aufbereitung der Inhalte, sowohl der Nachrichten als auch relevanter Informationen für Menschen mit Behinderungen zu diversen sie betreffenden Themen, ist jedoch nicht barrierefrei. So gibt es beispielsweise keine Möglichkeit die Schriftgröße zu verändern oder Informationen zu allen Themen in Leichter Sprache in einer Rubrik zu erhalten.

8.2.2. Polskie Stowarzyszenie na Rzecz Osób z Niepełnosprawnością Intelktualną – PSONI

PSONI ist eine polnische gemeinnützige Organisation für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene mit intellektuellen Behinderungen, die bis 2016 unter dem Namen PSOUU existierte. Die Arbeit des Vereins umfasst viele Tätigkeitsbereiche wie Leitung von Schulungen für Eltern und Fachleute, Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei juristischen Angelegenheiten, Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen wie auch Leitung und Organisation von diversen Einrichtungen und Programmen für die betroffenen Personen und ihre Familien (vgl. PSONI 2016). Darüber hinaus leitet die Organisation diverse Projekte zum Thema Barrierefreiheit und veröffentlicht Publikationen in Leichter Sprache sowie Regelkataloge der Leichten Sprache.

Da die Organisation erst letztes Jahr den Namen aufgrund der negativ empfundenen Bezeichnung *Menschen mit Behinderungen* geändert hat, ist sowohl die neue als auch die alte Internetseite (<http://www.psouu.org.pl/>) aktiv. Für die Analyse soll jedoch nur die neue Seite herangezogen werden.

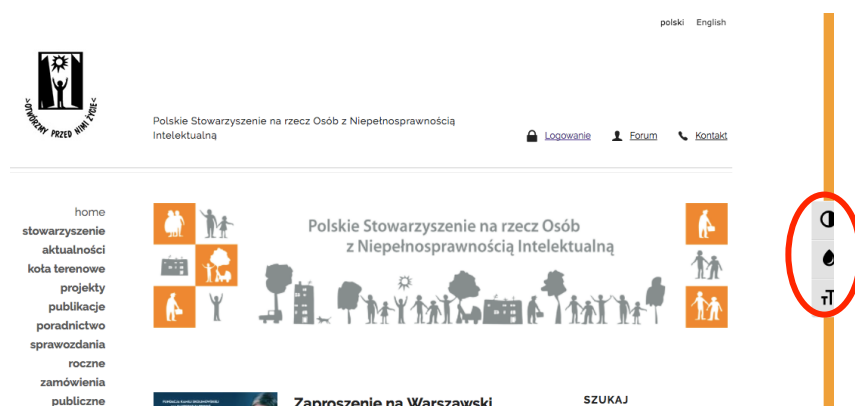


Abbildung 14: Startseite von PSONI.

Wie in der Abbildung 14 erkennbar, befindet sich auf der linken Seite die vertikale Menüleiste, während auf der rechten Seite den BenutzerInnen die Möglichkeit gegeben wird den Kontrast, die Grauskala und die Schriftgröße zu ändern. In der Menüleiste links in der Rubrik „publikacje“ (Publikationen) finden die BenutzerInnen neben diversen Filmen, Büchern und Zeitschriften zu den Themen Barrierefreiheit, Inklusion und Umgang mit Menschen mit Behinderungen insgesamt 40 Publikationen in Leichter Sprache. Darunter sind sowohl Übersetzungen von Informationsbroschüren von Inclusion Europe zu finden als auch eigenständige Texte in Leichter Sprache, die von der Organisation verfasst und veröffentlicht wurden. Die Publikationen, die als PDF-Dateien zur Verfügung gestellt werden, decken verschiedene Themen ab, vom Umgang mit dem Stress über die eigenen Rechte bis hin zur Sicherheit und

Hygiene am Arbeitsplatz. Nur vier der Texte enthalten kein europäisches Logo von Inclusion Europe.

Die Informationsbroschüre *Moje prawa* (Meine Rechte) wurde 2016 veröffentlicht und beschäftigt sich mit solchen Aspekten wie der Arbeit der Gerichte, dem Recht auf ein faires Verfahren, aber auch mit der Erklärung eines Zivil- und Strafverfahrens (vgl. PSOUU 2016). Dabei werden auch solche Begriffe wie *tymczasowe aresztowanie* (Untersuchungshaft) erklärt (Abb. 15).

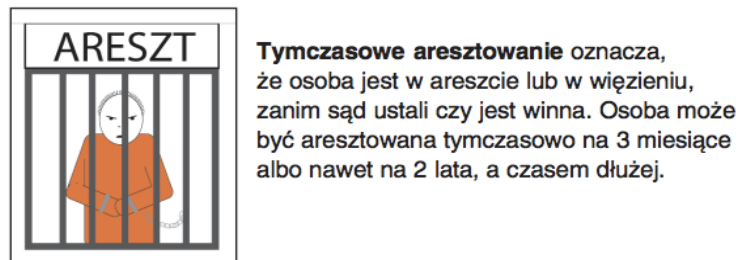


Abbildung 15: Erklärung des Begriffs *tymczasowe aresztowanie* (Untersuchungshaft) in der Publikation *Moje prawa*. (Quelle: PSOUU 2016)

Die Informationsbroschüre in Leichter Sprache enthält kein Glossar. Vielmehr werden die Fachbegriffe in einem Absatz mit Hilfe von Beispielen und durch ein passendes Bild erklärt. Die schwierigen Wörter werden dabei, wie in der Abbildung 15, mit Fettdruck hervorgehoben. Das Dokument enthält auch praktische Hinweise für Menschen mit Behinderungen, wie zum Beispiel „Nie wyrzucaj nigdy listów z sądu!“ (Werfe nie Briefe vom Gericht weg) (vgl. PSOUU 2016:16).

PSONI bietet auch Texte über die Bürgerrechte, allgemeine Rechte und Pflichten, wie etwa das Recht auf Personalausweis, wie auch über die Europäische Union und ihre Bemühungen gegen soziale Ausgrenzung und Diskriminierung in Leichter Sprache an. Darüber hinaus wurde auch die UN-Behindertenrechtskonvention in Leichte Sprache übersetzt (vgl. PSOUU 2008). Der Aufbau des Textes, der als eine Zusammenfassung und Einführung in das Originaldokument gilt, orientiert sich am Aufbau des Ausgangstextes (Abb. 16).

Artikel 9

Barrierefreiheit

(1) Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

9. Dostępność



Państwa powinny upewnić się, że osoby niepełnosprawne intelektualnie mają dobry dostęp do wszystkich dziedzin życia.



- Powinien być łatwiejszy dostęp do budynków, szpitali, szkół i transportu.



- Osobom z niepełnosprawnością intelektualną potrzebny jest łatwiejszy dostęp do informacji.

Abbildung 16: links: Ausschnitt aus der UN-BRK (2016:6), rechts: Ausschnitt aus der polnischen Übersetzung der UN-BRK in Leichte Sprache (PSOUU 2008:11).

Ähnlich wie der Ausgangstext umfasst die Übersetzung 50 Artikel bzw. Punkte, wie jedoch in der Abbildung 16 erkennbar ist, wurden manche Inhalte und Begriffe des Ausgangstextes ausgelassen, wodurch die Absätze sehr stark gekürzt wurden. Die Leichte-Sprache-Version enthält das europäische Logo (Abb. 1), allerdings, wie in der Abbildung 16 ersichtlich, wurden nicht alle Regeln von Inclusion Europe befolgt. Ein Punkt des Regelkataloges von Inclusion Europe besagt, dass Wörter am Ende einer Zeile nicht getrennt werden sollten (vgl. Inclusion Europe 2009:16). Dieser Punkt wurde bei der polnischen Übersetzung nicht beachtet. Die Version in Leichter Sprache enthält kein Glossar mit schwierigen Begriffen und auch keine Hervorhebungen der schwierigen Wörter.

Obwohl PSONI eine Vielzahl an Texten in Leichter Sprache zur Verfügung stellt, von denen die meisten das europäische Logo von Inclusion Europe enthalten, bietet der Internetauftritt keinen uneingeschränkten Zugang zu Informationen für alle Menschen mit Behinderungen. So sind beispielsweise Nachrichten auf der Startseite wie auch Informationen in der Rubrik „aktualności“ (Aktuelles) nicht in Leichter Sprache verfasst, und darüber hinaus werden keine Textalternativen für Bilder angeboten. Wie bereits erwähnt, arbeitet die Organisation häufig mit Behörden und anderen öffentlichen Stellen zusammen, wodurch manche der von PSONI verfassten und veröffentlichten Texte ebenso auf Internetseiten öffentlicher Stellen, wie zum Beispiel *Biuro Pełnomocnika Rządu ds. Osób Niepełnosprawnych* (Amt des Regierungsbevollmächtigten für Menschen mit Behinderung), zur Verfügung gestellt werden.

8.3. Vereinigtes Königreich

Der Zugang zu Rechtsinformation im Vereinigten Königreich wird seit 2000 durch das bereits genannte *British and Irish Legal Information Institute* (BAILII) sichergestellt. Neben diversen Gesetzestexten und juristischen Kommentaren wird auch der Zugang zu Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen gewährt. Rechtsvorschriften wie auch die Erläuterungen zu

diversen Rechtsnormen werden ebenso auf einer Internetseite der Regierung (<http://www.legislation.gov.uk/>) veröffentlicht. Darüber hinaus gibt es noch weitere Websites, die den Zugang zur Rechtsinformation ermöglichen. Keine der Seiten bietet jedoch Übersetzungen in Leichter Sprache an.

Das Vereinigte Königreich weist eine langjährige Tradition auf, wenn es um die Verbreitung von Informationen in einer leicht verständlichen Sprache geht. Die Bemühungen nach einer Sprache, die den Menschen mit eingeschränkten Lesefähigkeiten den Zugang zu Informationen ermöglicht und den BürgerInnen den Umgang mit Behörden erleichtert, reichen bis in die 1970er Jahre und haben ihren Ursprung in der *Plain English Campaign* (vgl. Flynn 2016:56). Die Organisation schaffte mehrere Initiativen, um die Regierung und Verwaltung dazu zu bringen, die juristischen und administrativen Inhalte verständlicher und ohne überflüssigen, verwirrenden Fachjargon zu formulieren. Das Konzept des Plain English setzte sich mit der Zeit in UK durch und findet heutzutage sowohl bei der Erstellung von behördlichen Formularen als auch juristischen Texten Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten des *Equality Act 2010* rückte ebenso das Konzept *Easy-to-Read* ins Zentrum der Diskussionen. Das Gleichstellungsgesetz, das eine Vereinheitlichung bereits vorhandener Anti-Diskriminierungs- und Gleichstellungsregelungen darstellt, beschäftigt sich auch mit der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und besagt, dass Informationen in einer geeigneten, zugänglichen Form zur Verfügung gestellt werden sollen (vgl. Equality Act 2010:10f.). Vor diesem Hintergrund wurden im Vereinigten Königreich in den letzten Jahren zahlreiche Unternehmen und Organisationen gegründet, die ihre Dienste rund um die Erstellung von Texten in Leichter Sprache anbieten. Dementsprechend existieren auch diverse Regelwerke der Leichten Sprache. Eines der bekanntesten und am weitesten verbreiteten Regelkataloge bietet das Regelwerk des britischen Department of Health, das 2010 erstellt wurde, um die Mindeststandards für die Erstellung von Dokumenten öffentlicher Stellen in Leichter Sprache zu etablieren (vgl. Department of Health 2010:10). In dem Regelwerk werden die Grundprinzipien, die bei der Bereitstellung von barrierefrei zugänglichen Informationen beachtet werden sollen genannt, wie auch Empfehlungen, die in Zusammenarbeit mit den AdressatInnengruppen erarbeitet wurden, angeführt. Das Department of Health betont darüber hinaus, dass Menschen mit Behinderungen von Anfang an in den Entstehungsprozess eingebunden werden sollen wie auch, dass in manchen Fällen Texte in Leichter Sprache nicht die geeignete Kommunikationsform darstellen, wodurch auf andere Konzepte zurückgegriffen werden soll (vgl. *ibid.*:21-25).

Vor dem Hintergrund barrierefreier Informationsgestaltung wird auf der Internetseite der britischen Regierung das Konzept der *inclusive communication* thematisiert (vgl. GOV.UK 2014). Auch hier wird die Bedeutung der Einbindung von Zielgruppen in die Entstehungsprozesse betont. Die hier angeführten Regeln und Tipps für die Gestaltung einer solchen Kommunikation richten sich in erster Linie an die Kommunikationsbeauftragten der öffentlichen Stellen, können jedoch, wie angemerkt wird, auch für andere Kommunikations-

expertInnen nützlich sein. Dabei werden solche Formen der Kommunikation wie zum Beispiel Brail- und Gebärdensprache, Untertitelung, Audiodeskription und Leichte Sprache genannt (vgl. *ibid.*).

8.3.1. Internetauftritt der britischen Regierung

Die Internetseite <https://www.gov.uk/> vereint die Websites von 25 Ministerien und über 300 anderen öffentlichen Stellen des Vereinigten Königreichs. Die Seite wurde 2012 ins Leben gerufen, um den BürgerInnen den Zugang zu diversen Informationen verschiedener Organe und Stellen öffentlicher Hand über eine einzige Internetseite zu ermöglichen (vgl. ISA 2015:31). Die Website gilt zugleich als eine Maßnahme zur Umsetzung des E-Governments im Vereinigten Königreich.

Wie bereits erwähnt, wird auf der Internetseite der Regierung die Bereitstellung von barrierefrei zugänglichen Informationen, die an die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst sind, im Zusammenhang mit dem Konzept *inclusive communication* gefordert. In der Abbildung 17 wird jedoch ersichtlich, dass der Zugriff auf Information anders als bei den bereits besprochenen Internetauftritten sichergestellt wird. So gibt es auf der Startseite keine Icons, die einen direkten Zugang zu den an Menschen mit Behinderungen gerichteten Informationen erlauben wie auch keine Möglichkeit den Kontrast oder die Schriftgröße zu verändern.

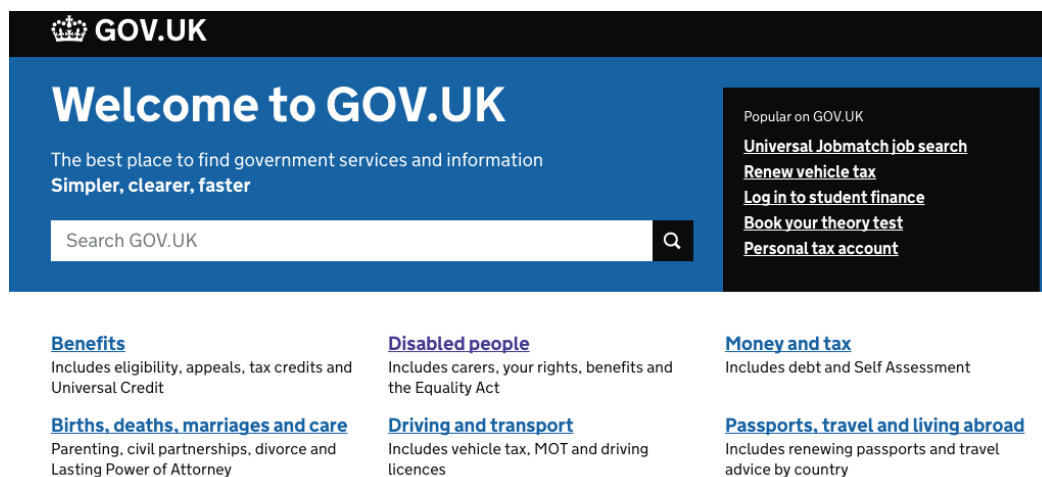


Abbildung 17: Startseite von GOV.UK.

Wie in der Abbildung 17 erkennbar, können die BenutzerInnen über die Rubrik „Disabled people“ zu den Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, gelangen. Die diversen Informationen werden in den folgenden fünf Bereichen angeboten: benefits and financial help, carers, disability equipment and transport, disability rights, work and disabled people. Unter dem Punkt „disability rights“ werden den BenutzerInnen diverse Informationen im

Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen gegeben. So werden beispielsweise allgemeine Informationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf der Internetseite bereitgestellt (Abb. 18 links). Wie in der Abbildung 18 links erkennbar, sind die Sätze bzw. Absätze kurz und die angebotenen Inhalte einfach und klar formuliert. Auch die Darstellung der Informationen ist sehr einfach gehalten und übersichtlich.

1. Overview

As a disabled person, you have rights to protect you from discrimination. These rights cover most areas including:

- employment
- education
- dealing with the police

The Equality Act 2010 and the United Nations (UN) Convention on [disability rights](#) help to enforce, protect and promote your rights.

1. When you're arrested

If you're arrested, you'll usually be taken to a police station, held in custody in a cell and then questioned.

After you've been taken to a police station, you may be released or [charged with a crime](#).

Abbildung 18: links: Absatz zum Thema „Disability rights“ in der Rubrik „Disabled people“; rechts: Absatz zum Thema „Being arrested: your rights“ in der Rubrik „Crime, justice, and the law“.

Wie in der Abbildung 18 ersichtlich, werden die Themen in anderen Rubriken ebenso einfach dargestellt. Dies ist auf die langjährige Tradition der Aufbereitung von juristischen und administrativen Texten in *Plain English* zurückzuführen. Wie auf der Website betont wird, ist die Verwendung von Plain English obligatorisch für die Erstellung von Inhalten, die auf der Internetseite der Regierung veröffentlicht werden (vgl. GDS 2016a). Dementsprechend wurde vom *Government Digital Service* (GDS 2016b) mit stilistischen, grammatikalischen und orthografischen Regeln für die Verfassung von Informationen auf <https://www.gov.uk/> erstellt, der auch eine Liste mit Wörtern, die vermieden werden sollen, umfasst.

Darüber hinaus werden auf <https://www.gov.uk/> auch Texte in Leichter Sprache veröffentlicht. Auf diese können die BenutzerInnen über die Suchmaschine zurückgreifen, da sie sonst in keiner getrennten Rubrik angeboten werden. Die bereitgestellten Texte werden von verschiedenen öffentlichen Stellen im PDF-Format zur Verfügung gestellt und behandeln diverse Themen wie The Equality Act, Wahlen, diverse Rechte und Ansprüche wie auch Sozialhilfe. Viele der Dokumente werden in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Agenturen und Organisationen erstellt. Wie bereits erwähnt, existiert im Vereinigten Königreich eine große Anzahl an Unternehmen und Organisationen, die Texte in Leichter Sprache aufbereiten. Viele von ihnen erstellen eigene Regelkataloge der Leichten Sprache, wodurch die Texte diverser Anbieter sich voneinander unterscheiden. Somit weisen auch die auf der Internetseite der Regierung veröffentlichten Publikationen gewisse Unterschiede auf.

Wie in den Abbildungen 19 und 20 erkennbar, sind die Unterschiede sowohl auf der sprachlichen als auch typografischen Ebene zu finden. In der Informationsbroschüre *Rights and Entitlements*, die über die Rechte und Ansprüche im Falle einer Festnahme handelt und von der Hertfordshire Constabulary verfasst wurde, sind die Absätze sehr einfach formuliert

und knapp, denn sie enthalten meistens nur einen Satz (Abb. 19). Zusätzlich werden fast alle Absätze durch Fotos und Illustrationen unterstützt. Schwierige Wörter werden im Laufe des Textes, häufig auch mit Hilfe von Bildern, erklärt.

Anything you do say may be given in evidence.

Your solicitor can give you advice about talking to the Police.



You can choose to answer the questions the Police ask you.



The Police will record their interview with you using a machine like this.

Abbildung 19: Ausschnitt der Informationsbroschüre *Rights and Entitlements*. (Quelle: Hertfordshire Constabulary 2016)

Im Gegensatz dazu werden die Inhalte in der Informationsbroschüre zum Equality Act 2010 in längeren Absätzen präsentiert, die nur teilweise mit einer passenden Illustration verständlicher gemacht werden (vgl. Government Equality Office 2011) (Abb. 20). Darüber hinaus werden schwierige Begriffe im Fließtext farblich hervorgehoben und in einem Kästchen unter dem Absatz, in dem sie vorkommen, erklärt, und zusätzlich am Ende des Dokumenten noch einmal angeführt.

Treating people from different groups fairly and equally
(the Equality Duty)

All **public bodies** must think about treating people from different groups fairly and equally. This is called the **Equality Duty**.

Equality Duty

This is a law for **public bodies** telling them they must think about how they can make sure their work supports **equality**. For example, in their services, through their jobs, and through the money they spend.

Public bodies already need to think about treating **people of different races**, disabled people, and men and women fairly and equally. **The Act** adds extra groups of people to the **Equality Duty**.

Abbildung 20: Ausschnitt der Informationsbroschüre *The Equality Act, making equality real* (Quelle: vgl. Government Equality Office 2011)

Die zur Verfügung gestellten Dokumente unterscheiden sich ebenso bezüglich ihrer Kennzeichnung. So werden in den verschiedenen Publikationen unterschiedliche Logos, die auf die Verwendung der Leichten Sprache hinweisen, eingesetzt. Bei einer Vielzahl von Dokumenten wird hingegen gar kein Zeichen oder Logo verwendet.

Neben dem bereits erwähnten Styleguide vom Government Digital Service wurden 2016 auch Regelungen bezüglich der Accessibility von PDF-Dateien veröffentlicht. Ihnen zufolge wird bei Dokumenten, die in dieser Form zur Verfügung gestellt werden, die Erfüllung der WCAG 2.0 in der Konformitätsstufe AA als ein Mindeststandard gefordert (vgl. GDS 2016c). Nichtsdestotrotz wird unter vielen veröffentlichten Textversionen in Leichter Sprache darauf hingewiesen, dass die Datei mit assistiven Technologien möglicherweise nicht nutzbar ist. Eine barrierefrei zugängliche Form eines solchen Dokumentes können die NutzerInnen nach der Kontaktaufnahme mit dem Publishing Team erhalten.

Obwohl der Internetauftritt gov.uk die Inhalte überwiegend in einer einfachen Form, die dem Konzept des Plain English entspricht, bereitgestellt werden, und, obwohl in Bezug auf die *inclusive communication* die Bedeutung der Verwendung von geeigneten barrierefreien Kommunikationsnormen unterstrichen wird, so werden die genannten barrierefreien Formen nicht einheitlich angeboten und sind zudem schwer auffindbar, wodurch der barrierefreie Zugang zu Informationen nicht für alle BenutzerInnen, sondern nur für bestimmte Zielgruppen, jedoch auch nicht durchgehend, gewährleistet wird.

8.3.2. British Institute of Learning Disabilities – BILD

British Institute of Learning Disabilities ist eine Organisation, die sich für Inklusion einsetzt wie auch dafür, dass Rechte von Menschen mit Lernbehinderungen immer berücksichtigt werden, um die Lebensqualität der betroffenen Personen zu erhöhen. Um dies zu erreichen, arbeitet BILD eng mit verschiedenen staatlichen und lokalen Behörden, Gesundheitsämtern wie auch vielen anderen Dienstleistern und Organisationen zusammen. Einen zentralen Punkt des Tätigkeitsbereiches des British Institute of Learning Disabilities bildet die Forschung, die gleichzeitig eine Basis für die Erstellung von verschiedenen Programmen und Strategien darstellt. Darüber hinaus veröffentlicht BILD diverse Bücher und Publikationen, organisiert Veranstaltungen sowie Schulungen und bietet Beratungen an (vgl. BILD).

Auf der Startseite der Organisation in der obersten Leiste haben die BenutzerInnen die Möglichkeit die Textgröße und die Kontrastfunktion zu ändern wie auch die Option „Text only“ zu wählen, bei der nur die Textinhalte der Seite ohne Grafiken angezeigt werden (Abb. 21). Des Weiteren können sie über die Kategorie „Accessibility“ in der Navigationsleiste zu den Informationen zur Barrierefreiheit der Internetseite gelangen. Diesen zufolge sind die Inhalte der Website mit Screenreader-Anwendungen zugänglich. Neben den bereits erwähnten Einstellungsoptionen werden hier auch die Tastatur-Kurzbefehle genannt wie auch ihre

Nutzung mit verschiedenen Browsern beschrieben. Darüber hinaus werden die BenutzerInnen darüber informiert, dass für manche Seiten kurze Videos, die den Inhalt der Seite erklären, angeboten werden, und dass es auch Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden. So gibt es auf jeder Seite in der vertikalen Navigationsleiste ein „Easy Read“ Icon (Abb. 21).

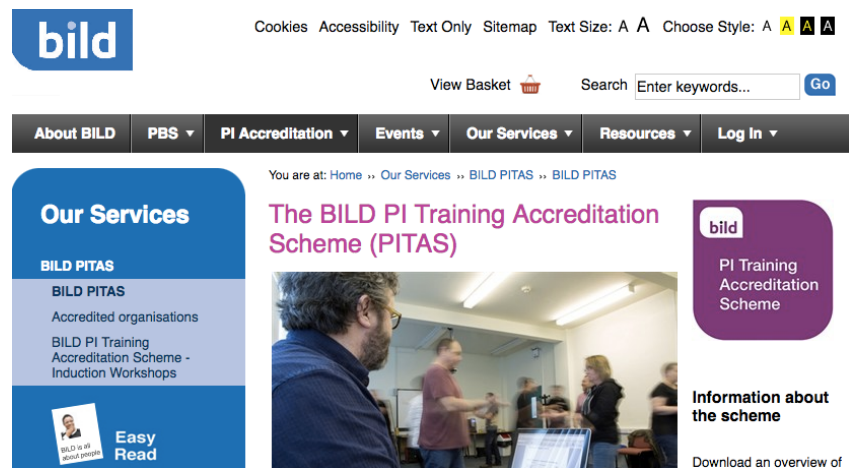


Abbildung 21: Startseite des Internetauftrittes von BILD.

Zu den Texten in Leichter Sprache gelangen die BenutzerInnen auch über die Rubrik „Resources“ im Hauptmenü. In der Kategorie „Easy Read information“ werden diverse Links zu Texten zu den folgenden Themenbereichen angeführt: „Advocacy“, „Autismus“, „Friendships and relationships“, „Health“, „Human Rights“, „Individual budgets and personalisation“, „Keeping Safe“, „Money“, „Work“ wie auch „Other areas“. Den BenutzerInnen werden jedoch nicht nur die von BILD verfassten Texte angeboten, sondern viele andere Dokumente, die von verschiedenen Unternehmen und Organisationen wie Mencap oder Change verfasst wurden wie auch von öffentlichen Stellen, darunter von der *Equality and Human Rights Commission* und dem Parlament veröffentlicht wurden. Aus diesem Grund weisen die verschiedenen Texte unterschiedliche Gestaltungsmerkmale auf.

Einer der Texte in Leichter Sprache ist die Informationsbroschüre *You and Your MP* des britischen Parlaments, die als eine PDF-Datei heruntergeladen werden kann (vgl. House of Commons 2011). Dabei handelt es sich um eine Übersetzung eines vom *House of Commons* veröffentlichten Textes, der über die Arbeit der Parlamentsabgeordneten handelt und von der Organisation Mencap verfasst wurde. Sowohl der Ausgangstext als auch die Easy-to-Read-Version sind auf der Internetseite des britischen Parlaments zu finden, in dem Leichte-Sprache-Text wird jedoch nicht darauf hingewiesen, dass es sich um eine Übersetzung oder eine Zusammenfassung eines bereits vorhandenen Textes handelt. Darüber hinaus enthält die Übersetzung kein Logo, dass auf die Verwendung der Leichten Sprache hinweist, sondern nur die Information *Easy Read* im Untertitel (vgl. *ibid.*). In der Easy Read-Version, die auf

der Internetseite von BILD in der Kategorie „Other issues easy read links“ zu finden ist, sind die Absätze sehr kurz und einfach gehalten und bestehen häufig nur aus einem Satz. Jeder Absatz wird dabei durch eine passende Illustration verdeutlicht (Abb. 22 links). Die schwierigen Wörter werden mit Fettdruck hervorgehoben und im nächstfolgenden Absatz erklärt. Sowohl der Hintergrund als auch die Schrift sind schlicht und gut lesbar. Wie in der Abbildung 22 erkennbar, unterscheidet sich die Übersetzung in Bezug auf das Layout und die Textdarstellung deutlich vom Ausgangstext. So werden in dem Originaltext viele Farben verwendet, sowohl für den Hintergrund als auch für die Überschriften und Hervorhebungen (vgl. House of Commons o.J.). Der Text wird zum Teil in zwei Spalten dargestellt und wird durch Illustrationen unterstützt. Obwohl die Absätze häufig aus mehreren Sätzen bestehen, so sind diese großteils wenig komplex und knapp formuliert.

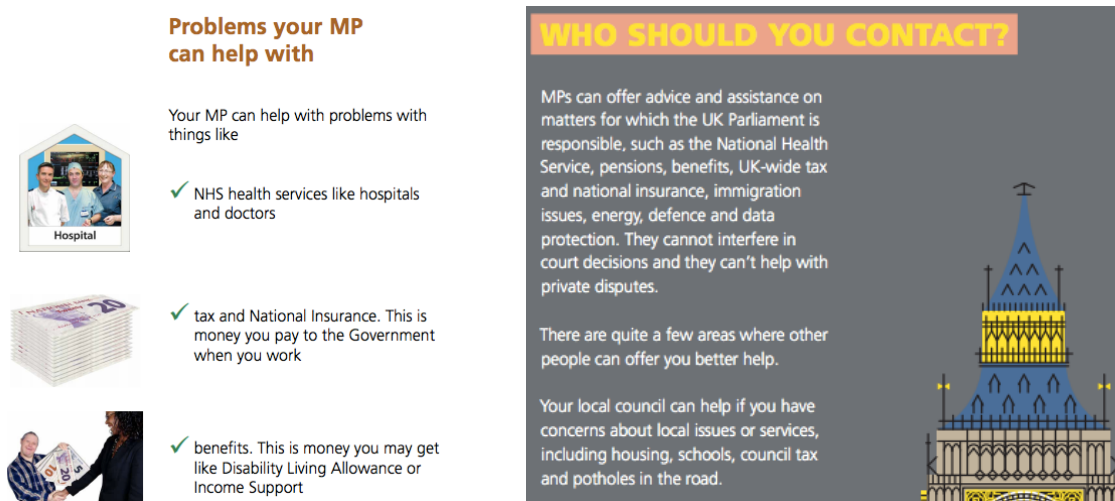


Abbildung 22: links: Ausschnitt der Easy Read-Version des Textes *You and Your MP*. rechts: Ausschnitt des Ausgangstextes *You and Your MP*. (Quelle: www.parliament.uk)

Ein weiterer Text, zu dem ein Link ebenfalls in der Kategorie „Other issues easy read links“ zu finden ist, ist eine Informationsbroschüre zum Thema *The Court and your child: when social workers get involved*, die von der Organisation Change verfasst wurde (vgl. Change 2006). Bereits auf der Titelseite des Dokumentes wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Version in „easy words and pictures“ handelt, jedoch wird kein Leichte-Sprache-Logo oder –Zeichen eingesetzt. Demnach werden die Textabschnitte mit passenden Illustrationen ergänzt, die jedoch keine Wörter erklären, sondern vielmehr bestimmte Situationen darstellen, was in der Abbildung 23 erkennbar ist. Die in den Illustrationen vorkommenden Personen werden zu Beginn der Broschüre vorgestellt.

Im Gegensatz zur vorigen Informationsbroschüre sind in diesem Text keine Überschriften zu finden, und die teilweise nummerierten Absätze sind viel länger sowie sprachlich und inhaltlich komplexer. Darüber hinaus weist das Dokument Abweichungen von den Regeln der Leichten Sprache von Inclusion Europe auf, denn beispielsweise neue Sätze begin-

nen nicht in der nächsten Zeile und die schwierigen Begriffe werden weder erklärt noch mit Hilfe von Beispielen erläutert. Des Weiteren werden auch keine Begriffe und keine wichtigen Informationen hervorgehoben, da der gesamte Text, ausgenommen der Kontaktdaten am Ende der Broschüre, in Fettdruck gesetzt wurde. Auch die optische Gestaltung weicht von der der bereits besprochenen Texte ab, denn Bilder und der Text in zwei getrennten Spalten, deren Hintergrund unterschiedliche Farben aufweist, dargestellt werden.

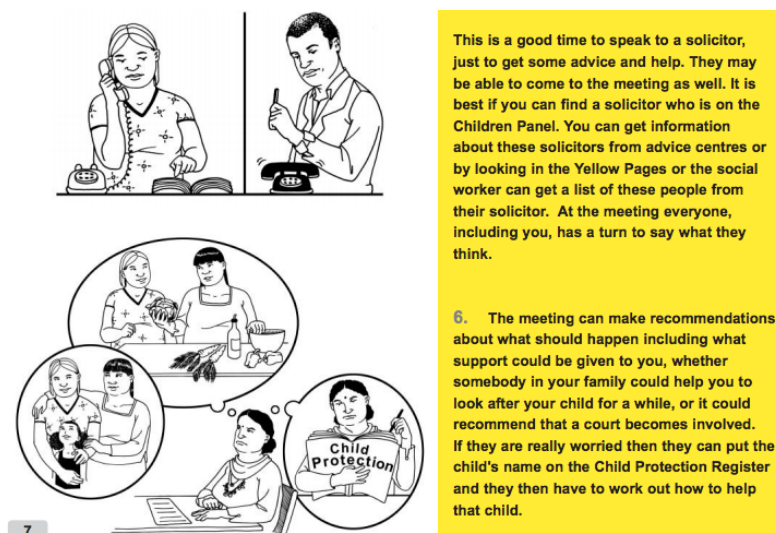


Abbildung 23: Ausschnitt des Dokumentes *The Court and your child: when social workers get involved* (Quelle: www.judiciary.gov.uk)

Auf der Internetseite des British Institute of Learning Disabilities wird eine Vielzahl von Links zur diversen Texten und Publikationen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Neben den bereits erwähnten Texten zu bestimmten Themenbereichen unter dem Punkt „Easy Read information“ werden auch unter dem Punkt „Useful resources“ Informationen zu diversen Themen geliefert. Dabei wird mit Hilfe von Links auf bestimmte Internetseiten wie auch Gebärdensprachvideos und Dokumente in Leichter Sprache, die nur teilweise mit den in der Kategorie „Easy Read information“ verfügbaren Texten übereinstimmen, verweisen. Obwohl das Angebot von BILD umfangreich ist, so sind die Publikationen in Leichter Sprache wie auch die Gebärdensprachvideos in verschiedenen Bereichen der Seite auffindbar. Da die Texte von verschiedenen AutorInnen stammen, weisen sie gewisse Unterschiede in der sprachlichen und optischen Gestaltung auf und sind uneinheitlich.

9. Schlussfolgerungen

Wie gezeigt wurde, rückten Usability und Accessibility von Produkten, Dienstleistungen, Systemen und Informationen in den letzten Jahren in den Vordergrund des politischen und öffentlichen Interesses. Dementsprechend entwickelte sich auch ihre Bereitstellung zu einem zentralen Anliegen der Europäischen Union. Obwohl seitens der Behindertenorganisationen bereits seit den 1970er Jahren der barrierefreie Zugang zu Informationen für Menschen mit Behinderungen eingefordert wurde, wurde erst mit der UN-Behindertenrechtskonvention ein verbindlicher Handlungsrahmen geschaffen, der für mehr Bewusstsein für die Barrierefreiheit und Inklusion in allen Lebensbereichen sorgte. In Anlehnung an die UN-BRK wurden sowohl auf der europäischen wie auch auf den nationalen Ebenen Strategien und Aktionspläne entwickelt, mit Hilfe derer die Forderung nach umfassender Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden soll.

Im Verlauf der Arbeit wurde mehrfach auf die Bedeutung des Internets als eines zentralen Mediums, mit Hilfe dessen den Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Informationen, dem sozialen Leben, der Arbeit und Ausbildung sichergestellt werden kann, hingewiesen. Gerade in der heutigen Zeit kann die Nutzung des WWW dazu beitragen, dass eine Behinderung teilweise kompensiert wird, indem die sonst eingeschränkte Teilhabe an bestimmten Lebensbereichen ermöglicht wird. Sowohl seitens der Selbstvertretungsorganisationen wie auch der Wissenschaft wird die Bedeutung der Bereitstellung von barrierefreien Informationen und Inhalten, die zum Ausgleich von Kommunikationsdefiziten beiträgt, betont. Da Informationen in erster Linie schriftlich realisiert werden, wird dabei vor allem das Konzept der Leichten Sprache herangezogen, das eine wesentliche Rolle für die Gewährleistung von Accessibility für Menschen mit kognitiven und intellektuellen Behinderungen spielt. Wie jedoch gezeigt wurde, obwohl diverse Richtlinien und Verordnungen, in denen die Verwendung einer leicht verständlichen Sprache gefordert wird, erlassen werden, so wird in den Rechtsakten das Konzept der Leichten Sprache als eine konkrete Maßnahme nicht genannt. Aus diesem Grund ist Leichte Sprache als ein Mittel zur Kommunikationsoptimierung in der Europäischen Union unterschiedlich verbreitet, was auch die beschriebenen Websites zeigen. Die im vorigen Kapitel angeführten Beispiele von Internetauftritten öffentlicher Stellen wie auch diverser (Selbstvertretungs-) Organisationen zeigen, dass obwohl Bemühungen um Barrierefreiheit unternommen werden, so sind diese nicht einheitlich. Verschiedene Internetseiten verschiedener Länder setzen die Forderung nach Usability und Accessibility von Websites und –inhalten, die in diversen europäischen Richtlinien und auch nationalen Rechtsakten verankert ist, auf unterschiedliche Art und Weise um, was sowohl auf der internationalen wie auch nationalen Ebene bemerkbar ist.

Dies ist einerseits auf die fehlende, jedoch mit der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Online-Diensten öffentlicher Stellen angestrebte, Angleichung der nationalen

Vorschriften auf EU-Ebene, und andererseits auch auf unterschiedliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zurückzuführen. Demnach unterscheiden sich die Internetauftritte in Hinsicht auf die Realisierung der WAI-Richtlinien wie auch die allgemeine Gestaltung der Internetseite, was häufig bereits auf der Startseite sichtbar ist. So wird den BenutzerInnen nur auf manchen Internetseiten die Möglichkeit gegeben, gewissen Einstellungen der Seite wie Kontrast oder Schriftgröße zu ändern. Des Weiteren verfügen nicht alle Websites über eine getrennte Rubrik oder einen Bereich mit Leichte-Sprache-Texten und weiteren barrierefreien Formaten wie Gebärdensprachvideos, was den BenutzerInnen den Zugang zu den geeigneten Formaten wesentlich erleichtert.

Ein weiterer Faktor, der für gewisse Unterschiede zwischen Dokumenten in Leichter Sprache, die in verschiedenen Ländern online zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich ist, ist die Tradition der Verbreitung von Texten in Leichter Sprache. So werden in Polen, wo das Konzept kaum verbreitet ist und einen relativ neuen Ansatz darstellt, und wo das Bewusstsein für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen nur gering ist, Texte in Leichter Sprache primär von Organisationen für Menschen mit Behinderungen und nicht von öffentlichen Stellen angeboten, während im deutschsprachigen Raum, wo seit mehreren Jahren Bestrebungen nach umfassender informationeller und kommunikativer Barrierefreiheit unternommen werden, das Angebot viel flächendeckender und umfassender ist. In UK zeigt sich wiederum eine andere Tendenz, da Unterschiede nicht nur zu anderen Ländern bemerkbar sind, aber zwischen den einzelnen nationalen Internetauftritten. Obwohl das Vereinigten Königreich eine langjährige Tradition, wenn es um die Bereitstellung von juristischen und administrativen Texten in Plain English geht, aufweist, und obwohl ein breites Spektrum von Texten in einfacher Sprache vorliegt, ist das „Easy Read“-Angebot weniger einheitlich. Dies ist vor allem auf die große Anzahl an verschiedenen Unternehmen, Agenturen und Organisationen zurückzuführen, die Texte in Leichter Sprache nach verschiedenen Regelwerken und Standards produzieren. Zusätzlich bietet eine Vielzahl dieser Firmen und Vereine, wie zum Beispiel die genannte Organisation BILD, viele der von ihnen verfassten Texte und Dokumente nicht unentgeltlich an.

Wie im Rahmen der Arbeit gezeigt wurde, ist die Notwendigkeit der Übersetzung in Leichte Sprache auch im juristischen Bereich immer deutlicher. Nichtsdestotrotz werden nur vereinzelte juristische Texte in Leichte Sprache übersetzt und zur Verfügung gestellt, auch wenn Menschen mit Behinderungen ebenso wie alle anderen BürgerInnen ein Recht auf Zugang zu (Rechts-) Informationen haben, und zwar in einer für sie geeigneten Kommunikationsform. Wie auch seitens der Selbstvertretungsorganisationen und der Wissenschaft bemerkt wird, besteht in diesem Bereich noch viel Handlungsbedarf. Demnach soll die Übersetzung in Leichte Sprache als Form der fachexternen Kommunikation in die linguistischen Betrachtungen und in die Übersetzungswissenschaft eingebunden werden (vgl. Rink 2016, Maaß 2014).

Da Leichte Sprache jedoch sowohl hinsichtlich der Ebene der Sprache und des Diskurses von der Standardsprache stark abweicht, ist sie an spezifische Kommunikationslösungen angewiesen. Um hochwertige, skoposorientierte und regelkonforme Texte vor allem im Bereich der Fachübersetzung zu produzieren, werden für die Übersetzung der (Fach-) Texte in Leichte Sprache professionelle ÜbersetzerInnen bzw. KommunikationsexpertInnen gebraucht. Vor diesem Hintergrund wird auch der Bedarf an Professionalisierung dieses Tätigkeitsbereiches betont, was jedoch die wissenschaftliche Erforschung der Leichten Sprache und ausgehend davon auch ihre Akademisierung voraussetzt (vgl. Maaß et al. 2014:81). In manchen Ländern, wie beispielsweise in Deutschland an der Universität Hildesheim, wird bereits versucht die Leichte-Sprache-Praxis zu professionalisieren und im akademischen Rahmen zu konsolidieren (vgl. Maaß 2014:2). Auch auf der EU-Ebene werden diesbezüglich Bemühungen unternommen. Als ein Beispiel dient das innovative Forschungsprojekt *ACT: Accessible Culture and Training* (Barrierefreie Kultur und Ausbildung), mit dem ein neues Berufsprofil des *Media Accessibility Expert/Manager for the Scenic Arts* wie auch die geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten in diesem Bereich geschaffen werden sollen. ACT bestrebt dabei das Ziel, allen BürgerInnen den barrierefreien Zugang zu kulturellen Veranstaltungen zu gewährleisten, um die soziale Inklusion und Chancengleichheit sicherzustellen (vgl. pages.uab.cat/act/). Das Projekt stellt jedoch nicht die juristische Fachkommunikation, sondern die darstellende Kunst in den Vordergrund und orientiert sich neben der Leichten Sprache auch an solchen Ansätzen der barrierefreien Kommunikation wie Audiodeskription und Untertitelung. Einen wesentlichen Punkt des Projektes ACT bildet die Zusammenarbeit der ForscherInnen, AdressatInnen, Spielstätten und diversen Vereinigungen.

Obwohl gesetzliche Rahmenbedingungen für die Gewährleistung von Barrierefreiheit im Internet, vor allem im Bereich der Online-Dienste öffentlicher Stellen, geschaffen wurden, so werden Menschen mit Behinderungen noch immer mit einer Reihe diverser Barrieren konfrontiert, was auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist. Um die Usability und Accessibility von Internetseiten und –inhalten zu gewährleisten, müssen die nationalen Vorschriften konkretisiert und auf der EU-Ebene vereinheitlicht werden. Darüber hinaus muss der Bereich der barrierefreien Kommunikation insbesondere in Hinsicht auf die schriftlich realisierte Kommunikation und das Konzept der Leichten Sprache professionalisiert und akademisiert werden, um skoposorientierte und zielgruppenadäquate Texte bzw. Übersetzungen sicherzustellen, da das vorhandene Angebot von juristischen Texten wie auch anderen Inhalten in Leichter Sprache sehr uneinheitlich sowohl in Bezug auf die Anzahl und Verbreitung der Publikationen wie auch auf ihre Gestaltung ist. Darüber hinaus bedarf es auch mehr Bemühungen um die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Notwendigkeit der Herstellung von Barrierefreiheit und der Bereitstellung von Texten in Leichter Sprache.

Bibliografie

- Andrzejczak, Tomasz. 2017. Dofinansowanie ze środków Państwowego Funduszu Osób Niepełnosprawnych zaopatrzenia w sprzęt rehabilitacyjny dla osoby niepełnosprawnej. In: <http://bip.poznan.pl/bip/sprawy/dofinansowanie-ze-srodkow-panstwowego-funduszu-osob-niepelnosprawnych-zaopatrzenia-w-sprzet-rehabilitacyjny-dla-osoby-niepelnosprawnej,2024/>, Stand: 10.08.2017.
- Atempo. In: <https://www.atempo.at/de/Ueber-LL/>, Stand: 08.08.2017.
- Autism-Europe. 2016. Autism-Europe's Response to the Proposal for a European Accessibility Act. In: <http://www.autismeurope.org/files/files/ae-position-paper-accessibility-act-1.pdf>, Stand: 02.08.2017.
- Benecke, Bernd. 2013. *Audiodeskription als partielle Translation. Modell und Methode*. Berlin: Lit Verlag.
- Biere, Bernd Ulrich. 1989. *Verständlich-Machen: Hermeneutische Tradition – Historische Praxis – Sprachtheoretische Begründung*. Tübingen: Niemeyer.
- BITV Lotse. In: http://www.bitv-lotse.de/BL/DE/1_Einfuehrung/1_3_Konzept/1_3_konzept-node.html, Stand: 04.07.2017.
- ^aBidok. In: <http://bidok.uibk.ac.at/ueberuns/konzept/index.html>, Stand: 9.08.2017.
- ^bBidok. In: <http://bidok.uibk.ac.at/ueberuns/technik/wcag2.html>, Stand: 9.08.2017.
- ^cBidok. 2005. Was sind Patientenverfügungen. In: <http://bidok.uibk.ac.at/library/wzl-9-05-faber-patienten.html>, Stand: 09.08.2017.
- ^dBidok. 2013. Berichtes zum Schutz von Opfern von Gewalt und Missbraucht. In: <http://bidok.uibk.ac.at/library/monitoringausschuss-schutz-l.html>, Stand: 09.08.2017.
- BILD. In: <http://www.bild.org.uk/about-bild/aboutbild/>, Stand 12.08.2017.
- Bock, Bettina M. 2014. Leichte Sprache: Abgrenzung, Beschreibung und Problemstellungen aus Sicht der Linguistik. In: Jekat, Susanne J. et al. (Hg.), 17-52.
- Bock, Bettina M. 2015. Leichte Texte schreiben. Zur Wirksamkeit von Regellisten Leichter Sprache in verschiedenen Kommunikationsbereichen und im World Wide Web. *trans-kom*. Band 8: 1, 79-102. In: http://www.trans-kom.eu/bd08nr01/trans-kom_08_01_04_-_Bock_Leichte_Texte.20150717.pdf, Stand: 19.07.2017.
- Bock, Bettina M. 2016. Leichte Sprache. In: Korfkamp, Jens/Löffler, Cordula (Hg.) *Handbuch zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener*. Münster: Waxmann, 395-408.
- BSI. 2003. Barrierefreies E-Government. Leitfaden für Entscheidungsträger, Grafiker und Programmierer. In: <http://www.eco-designarc.info/servlet/is/753/BSI.pdf?command=-downloadContent&filename=BSI.pdf>, Stand: 27.07.2017.
- BMAS. 2011. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In:

- https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 21.07.2017.
- BMASK. 2011. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in Leichter Sprache. In: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/7/CH3-434/CMS1456330055446/un-konvention_II-version_2015.pdf, Stand: 09.08.2017.
- BMASK. 2012. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020. In: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165>, Stand: 21.07.2017.
- BMASK. 2016. Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit – Ein Überblick. In: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=389>, Stand: 09.08.2017.
- ^aBMASK. o.J. Richtlinien für die Unterstützung pflegender Angehöriger. In: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/8/2/8/CH3434/CMS1453298864902/richtlinie_unterstuetzung_pfleger_angehoeriger_II.pdf, Stand: 09.08.2017.
- ^bBMASK. In: <https://www.sozialministerium.at/site/Startseite/Impressum/>, Stand: 09.08.2017.
- Burmester, Michael. 2006. Usability Engineering für interaktive Wissensmedien. In: Eibl, Maximilian/Reiterer, Harald/Stephan, Peter Friedrich/Thissen, Frank (Hg.) *Knowledge Media Design: Theorie, Methodik, Praxis*. München: Oldenbourg Verlag, 175-207.
- Bühler, Christian. 2009. Managing the Process of Design for All. In: Stephanidis, Constantine (Hg.) *The Universal Access Handbook*. New York: CRC Press, 903-914.
- Bühler, Christian/Radek, Christian/Scheer, Birgit/Tiggers, Wolfgang. 2015. Meldestelle für digitale Barrieren. In: Kerkmann, Friederike/Lewandowski, Dirk (Hg.), 71-110.
- CDU. 1977. Die Prinzipien des Universellen Design. In: https://projects.ncsu.edu/ncsu/design/cud/about_ud/docs/German.pdf, Stand: 27.07.2017.
- Change. 2006. The Court and your child: when social workers get involved. Easy words and pictures. In: https://www.judiciary.gov.uk/wp-content/uploads/JCO/Documents/FJC/Publications/Public_Law_booklet-+English.pdf, Stand: 13.08.2017.
- Christmann, Ursula. 2004. Verstehens- und Verständlichkeitsmessung. Methodische Ansätze in der Anwendungsforschung. In: Lerch, Kent D. (Hg.) *Die Sprache des Rechts. Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Band 1*. Berlin: de Gruyter, 33-62.
- Department of Health. 2010. Making written information easier to understand for people with learning disabilities. In: <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20130703133435/http://odi.dwp.gov.uk/docs/iod/easy-read-guidance.pdf>, Stand: 11.08.2017.
- Digitales Österreich. In: <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/barrierefreie-ikt>, Stand: 25.07.2017.

- Digitales Österreich/Bundeskanzleramt Österreich. 2017. Behörden im Netz. Das österreichische E-Government ABC. In: <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/documents/22124/30428/E-Government-ABC.pdf/b552f453-7ae9-4d12-9608-30da166d710b>, Stand: 22.07.2017.
- DIN EN ISO 9241-11. 1998. *Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten - Teil 11: Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit; Leitsätze (ISO 9241-11:1998)*. Berlin: Beuth Verlag.
- Díaz-Cintas, Jorge/Remael, Aline. 2014. *Audiovisual Translation: Subtitling*. New York: Routledge.
- EASPD. 2016. EASPD Position on the European Accessibility Act. In: http://www.edf-feph.org/sites/default/files/easpd_position_on_european_accessibility_act.pdf, Stand: 02.08.2017.
- Edelmann, Gerhard. 2016. Verständliche Sprache und Verstehen von Gesetzen. In: Mälzer, Nathalia (Hg.), 51-66.
- EN 301 549 V1.1.2. 2015. Accessibility requirements suitable for public procurement of ICT products and services in Europe. In: http://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/01.01.02_60/en_301549v010102p.pdf, Stand: 31.07.2017.
- Europäische Kommission. 2015. EU-Kommission beantwortet Vereinten Nationen Fragen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der EU. In: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1138&newsId=2242&furtherNews=yes>, Stand: 23.07.2017.
- Europäische Kommission. 2016. Digital Inclusion for a better EU. In: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digital-inclusion-better-eu-society>, Stand: 23.07.2017.
- FALM. In: <http://www.fatlm.org/members/current/>, Stand: 08.08.2017.
- Flynn, Eilíonóir. 2016. *Disabled Justice? Access to Justice and the UN Convention on the Rights of the Rights of Persons with Disabilities*. London and New York: Routledge.
- German UPA (Hg.) 2014. Barrierefreiheit – Universelles Design. In: http://ak-barrierefreiheit.germanupa.de/data/mediapool/barrierefreiheit_040216_bf_1.pdf, Stand: 25.07.2017.
- GOV.UK. 2014. Accessible communication formats. In: <https://www.gov.uk/government/publications/inclusive-communication/accessible-communication-formats>, Stand: 11.08.2017.
- GDS. 2016a. Content design: planning, writing and managing content. In: <https://www.gov.uk/guidance/content-design/writing-for-gov-uk>, Stand: 11.08.2017.
- GDS. 2016b. Style guide. In: <https://www.gov.uk/guidance/style-guide>, Stand: 11.08.2017.
- GDS. 2016c. How to publish on GOV.UK. In: <https://www.gov.uk/guidance/how-to-publish-on-gov-uk/accessible-pdfs>, Stand: 12.08.2017.

- Government Equality Office. 2011. The Equality Act, making equality real. In: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/85039/easy-read.pdf, Stand: 12.08.2017.
- Göbel, Kristin. 2009. *Das Web 2.0 unter dem Aspekt der Barrierefreiheit*. Hamburg: Diplomica Verlag.
- Greenleaf, Graham. 2010. The Global development of free access to legal information. *European Journal of Law and Technology* Vol. 1: Issue 1. In: <http://ejlt.org/article/view/17/39>, Stand: 08.08.2017.
- Gundermann, Jens. 2011. *Trends und Ansprüche für Barrierefreiheit von Webinhalten: Die Relevanz von WAI-ARIA und WCAG 2.0*. Hamburg: Diplomica Verlag.
- Hertfordshire Constabulary. 2016. Rights and Entitlements. Easy Read booklet. In: <http://www.herts.police.uk/pdf/rights-and-entitlements-booklet.pdf>, Stand: 12.08.2017.
- Heerdeggen-Wessel, Ursula. 2016. Barrierefreie Angebote der ARD und des NDR. In: Mälzer, Nathalie (Hg.), 277-294.
- Help.gv. 2017. Aktuelle Apps zum Thema „Menschen mit Behinderungen“. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/303/Seite.3030000.html>, Stand: 08.08.2017.
- Heidrich, Franziska. 2016. Regulierte Sprache im Fachübersetzungsprozess. In: Mälzer, Nathalie (Hg.), 35-50.
- Heimlich, Ulrich. 2016². *Pädagogik bei Lernschwierigkeiten. Sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen*. Stuttgart: Julius Klinkhardt.
- Hellbusch, Jan Eric/Probiesch, Kerstin. 2011. *Barrierefreiheit verstehen und umsetzen. Webstandards für ein zugängliches und nutzbares Internet*. Heidelberg: dpunkt.verlag.
- Herold, Susann. 2013. Probleme der Verschriftlichung mündlicher Diskurse bei der Untertitelung. In: Baumann, Klaus Dieter/Kalverkämper Hartwig (Hg.) *Theorie und Praxis des Dolmetschens und Übersetzens in fachlichen Kontexten*. Leipzig: Frank & Timme, 531-560.
- Hinz, Andreas. 2013. Inklusion – von der Unkenntnis zur Unkenntlichkeit!? – Kritische Anmerkungen zu einem Jahrzehnt Diskurs über schulische Inklusion in Deutschland. In: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/26/26>, Stand: 21.07.2017.
- Hoffmann, Lothar. 1993. Fachwissen und Fachkommunikation. Zur Dialektik von Systematik und Linearität in den Fachsprachen. In: Bungarten, Theo (Hg.) *Fachsprachentheorie, Bd. II: Konzeption und theoretische Richtungen*. Tostedt: Attikon, 595-617.
- House of Commons. 2011. You and Your MP. Easy Read. In: <https://www.parliament.uk/documents/commons-information-office/Easy-Read-Guides/Easy-read-MPs.pdf>, Stand: 12.08.2017.

- House of Commons. o.J. You and Your MP. In: [https://www.parliament.uk/documents/commons-information-office/Publications-2015/YOU-AND-YOUR-MP-\(web\).pdf](https://www.parliament.uk/documents/commons-information-office/Publications-2015/YOU-AND-YOUR-MP-(web).pdf), Stand: 12.08.2017.
- Inclusion Europe. 2009. Informationen für alle. Europäische Regeln, wie man Informationen leicht lesbar und leicht verständlich macht. In: http://easy-to-read.eu/wp-content/uploads/2014/12/DE_Information_for_all.pdf, Stand: 19.07.2017.
- Inclusion Europe. 2016a. Inclusion Europe's Position about the proposed European Accessibility Act. In: http://www.edf-feph.org/sites/default/files/inclusion europe_eaa.pdf, Stand: 02.08.2017.
- Inclusion Europe. 2016b. Wie ist das europäische Logo für leichtes Lesen zu verwenden?. In: <http://easy-to-read.eu/de/europaisches-logo/>, Stand: 06.08.2018.
- ISA. 2015. eGovernment in the United Kingdom. In: https://joinup.ec.europa.eu/sites/default/files/egov_in_united_kingdom_-_february_2015_-_v17_final.pdf, Stand: 12.08.2017.
- Ivarsson, Jan. 1992. *Subtitling for the Media: a Handbook of an Art*. Stockholm: Transedit.
- Jakobson, Roman. 1959. On Linguistik Aspects of Translation. In: Brower, Reuben A. (Hg.) *On Translation*. Cambridge: Harvard University Press, 232-239.
- Jekat, Susanne J./Jüngst, Heike Elisabeth/Schubert, Klaus/Villiger, Claudia (Hg.) 2014. *Sprache barrierefrei gestalten. Perspektiven aus der Angewandten Linguistik*. Berlin: Frank & Timme.
- Jekat, Susanne J./Oláh, Annegret E. 2016. Theorie und Methode der Audiodeskription: ein Pilotprojekt. In: Mälzer, Nathalie (Hg.), 69-94.
- Kadrić, Mira/Kaind, Klaus/Kaiser-Cooke, Michèle. 2012. *Translatorische Methodik*. Wien: Facultas.
- Kaiser-Cooke, Michèle. 2007. *Wissenschaft. Translation. Kommunikation*. Wien: Facultas.
- Käber, Marco. 2016. Die Geschichte der Liveuntertitelung – ein Praxisbericht. In: Mälzer, Nathalie (Hg.), 295-306.
- Kellermann, Gudrun. 2014. Leichte und Einfache Sprache – Versuch einer Definition. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 64:9-11, 7-10.
- Kerkmann, Friederike. 2015. Der rechtliche Rahmen – ein Überblick über Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen zu barrierefreier Information und Kommunikation. In: Kerkmann, Friederike/Lewandowski, Dirk (Hg.), 11-48.
- Kerkmann, Friederike/Lewandowski, Dirk (Hg.) 2015. *Barrierefreie Informationssysteme*. München: de Gruyter.
- Lange, Daisy/Bock, Bettina M. 2016. Was heißt „Leichte“ und „einfache Sprache“? Empirische Untersuchung zu Begriffssemantik und tatsächlicher Gebrauchspraxis. In: Mälzer, Nathalie (Hg.), 117-134.
- Leidner, Rüdiger. 2007. Die Begriffe „Barrierefreiheit“, „Zugänglichkeit“ und „Nutzbarkeit“ im Fokus. In: Föhl, Patrick S./Erdrich, Stefanie/John, Hartmut/Maaß, Karin (Hg.) *Das*

- barrierefreie Museum. Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit. Ein Handbuch.* Bielefeld: transcript Verlag, 29-33.
- Leonhardt, Annette. 2010³. *Einführung in die Hörgeschädigtenpädagogik.* München: Ernst Reinhardt.
- Loeschcke, Gerhard/Marx, Lothar/Pourat, Daniela. 2011. *Barrierefreies Bauen Band 1 Kommentar zu DIN 18040-1.* Berlin: Beuth Verlag.
- Maaß, Christiane. 2014. Übersetzen in Leichte Sprache. In: https://www.uni-hildesheim.de/media/fb3/uebersetzungswissenschaft/Leichte_Sprache_Seite/Publikationen/5._Übersetzen_in_Leichte_Sprache.pdf, Stand: 07.08.2017.
- Maaß, Christiane. 2015. *Leichte Sprache. Das Regelbuch.* Berlin: LIT Verlag.
- Maaß, Christiane/Bredel, Ursula. 2016a. *Leichte Sprache: Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis.* Berlin: Duden Verlag.
- Maaß, Christiane/Bredel, Ursula. 2016b. *Ratgeber Leichte Sprache: Die wichtigsten Regeln und Empfehlungen für die Praxis.* Berlin: Duden Verlag.
- Maaß, Christiane/Rink, Isabel/Zehrer, Christiane. 2014. Leichte Sprache in der Sprach- und Übersetzungswissenschaft. In: Jekat, Susanne J. et al. (Hg.), 53-86.
- Mälzer, Nathalie (Hg.) 2016. *Barrierefreie Kommunikation – Perspektiven aus Theorie und Praxis.* Berlin: Frank & Timme.
- Meier, Andreas. 2009. *eDemocracy & eGovernment: Entwicklung einer demokratischen Wissensgesellschaft.* Berlin: Springer-Verlag.
- Ministerstwo Rozwoju. 2015. Realizacja zasady równości szans i niedyskryminacji, w tym dostępności dla osób z niepełnosprawnościami. In: https://www.pois.gov.pl/media/23674/publikacja_wersja_interaktywna_3.pdf, Stand: 10.08.2017.
- Monitoringausschuss. 2013. Stellungnahme. Opferschutz: Aufarbeitung & Prävention von Gewalt und Missbrauch. In: <http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/opferschutz-vom-03-05-2013/>, Stand: 10.08.2017.
- Monitoringausschuss. o.J. In: <https://monitoringausschuss.at/ueber-uns/leitbild>, Stand: 25.07.2017.
- Mosconi, Mauro/Porta, Marco. 2012. Accessibility and usability in the context of human-computer interaction. In: Perego, Elisa (Hg.) *Eye Tracking in Audiovisual Translation.* Rom: Aracne, 105-133.
- Möhn, Dieter/Pelka, Roland. 1984. *Fachsprachen. Eine Einführung.* Tübingen: Niemeyer.
- MTM. o.J. In: <http://mtm.se/>, Stand: 25.07.2017.
- NDR. In: <http://www.ndr.de/fernsehen/service/Barrierefreie-Angebote-im-NDR,barrierefrei-141.html>, Stand: 06.08.2017.
- Netzwerk Artikel 3. 2009a. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Schattenübersetzung. In: http://www.netzwerk-artikel-3.de/attach-ments/article/9-3/093_schattenuebersetzung-endgs.pdf, Stand 19.07.2017.

- Niedersächsisches Justizministerium. In: https://www.mj.niedersachsen.de/service/justiz_verstehen/31-keine-angst-vor-der-justiz-126761.html, Stand: 07.08.2017.
- Niedersächsisches Justizministerium. 2014. Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz. In: <https://www.mj.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/leichte-sprache-in-der-niedersaechsischen-justiz-127721.html>, Stand: 07.08.2017.
- Niedersächsisches Justizministerium. 2017. Keine Angst vor der Justiz. In: http://www.mj.niedersachsen.de/service/justiz_verstehen/keine_angst_vor_justiz/keine-angst-vor-der-justiz-10641.html, Stand: 07.08.2017.
- Nielsen, Jakob. 2012. Usability 101: Introduction to Usability. <file://localhost/In/https://www.nn-group.com/articles/usability-101-introduction-to-usability/>, Stand: 19.07.2017.
- Nietzio, Annika/Matausch, Kerstin. 2012. Easy-to-Read and Plain Language: Defining Criteria and Refining Rules. In: <https://www.w3.org/WAI/RD/2012/easy-to-read/paper11/>, Stand: 23.07.2017.
- ^aOxford Dictionaries. In: <https://en.oxforddictionaries.com/definition/usability>, Stand: 25.07.2017.
- ^bOxford Dictionaries. In: <https://en.oxforddictionaries.com/definition/accessibility>, Stand: 25.07.2017.
- ÖAR. 2016. Stellungnahme European Accessibility Act. file://localhost/In/http://www.edf-feph.org/sites/default/files/stellungnahme_oar_eaa_final.pdf-overlay-context=european-accessibility-act-2, Stand: 1.08.2017.
- ÖGSDV. In: <http://www.oegsdv.at/gehoerlosigkeit-gebaerdensprache/>, Stand: 05.08.2017.
- ÖSB. 2008. Schwerhörigkeit: Formen, Symptome, Ursachen, Diagnose, Therapie, Verlauf. In: <http://www.oesb-dachverband.at/schwerhoerigkeit/schwerhoerigkeit-erklarungen/>, Stand: 04.08.2017.
- Palleit, Leander. 2012. Systematische „Enthinderung“: UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zum Barriereabbau. In: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/Positionen_nr_7_Systematische_Enthinderung_U_N_Behindertenrechtskonvention_verpflichtet_zum_Barriereabbau.pdf, Stand: 19.07.2017.
- Park, June H. 2012. Inklusion und Design. In: Präsident der Fachhochschule Lübeck (Hg.) *Öffnungszeiten – Papiere zur Designwissenschaft. Band 26*, 21-25.
- Peter, Ulrike/Schulte, Beate. 2003. Barrierefreies E-Government. In: http://www.ifib.de/publikationsdateien/EMISA_bf_eGovernment.pdf, Stand: 28.07.2017.
- Pommer, Sieglinde. 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- ^aPoznań. o.J. Tekst łatwy do czytania - procedura uzyskania dofinansowania do sprzętu rehabilitacyjnego. In: <http://www.poznan.pl/mim/hc/tekst-latwy-do-czytania-procedura->

- uzyskania-dofinansowania-do-sprzetu-rehabilitacyjnego.p,22169,22173,27257.html,
Stand: 10.08.2017.
- ^bPoznań. o.J. In: <http://www.poznan.pl/mim/wideo/attachments.html?instance=1090&id=3-9886&co=print>, Stand:10.08.2017.
- Przybyła-Wilkin, Agnieszka. 2016. Easy-to-read in English, German and Polish. In: Mälzer, Nathalie (Hg.), 135-150.
- PSONI. 2016. Misja stowarzyszenia. In: <http://psoni.org.pl/misja-stowarzyszenia/>, Stand: 10.08.2017.
- PSOUU. 2008. Konwencja o prawach osób niepełnosprawnych. In: <http://psoni.org.pl/wp-content/uploads/2015/09/konwencja-pdf.pdf>, Stand: 11.08.2017.
- PSOUU. 2016. Moje prawa. In: <http://psoni.org.pl/wp-content/uploads/2015/09/Moje-PRAWA-do-internetu.pdf>, Stand: 11.08.2017.
- Reiss, Katharina & Vermeer, Hans. 1984. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Rink, Isabel. 2014. Leichte Sprache im Übersetzungskontext. file://localhost/In/https://www.uni-hildesheim.de/media/fb3/uebersetzungswissenschaft/Leichte_Sprache_Seite:Publikationen:4._%25C3%259Cbersetzungskontext.pdf, Stand: 21.07.2017.
- Rink, Isabel. 2014b. Gehörlose als Zielgruppe von Texten in Leichter Sprache. In: https://www.uni-hildesheim.de/media/fb3/uebersetzungswissenschaft/Leichte_Sprache_Seite/Publikationen/6._Gehörlose_als_Zielgruppe.pdf, Stand: 04.08.2017.
- Rink, Isabel. 2014c. Barrierefreie Kommunikation als Nachteilsausgleich. In: https://www.uni-hildesheim.de/media/fb3/uebersetzungswissenschaft/Leichte_Sprache_Seite/Publikationen/3._Barrierefreie_Kommunikation_als_Nachteilsausgleich.pdf, Stand: 04.08.2017.
- Rink, Isabel. 2016. Zur Übersetzung juristischer Fachtexte in Leichte Sprache am Beispiel des Pilotprojekts „Leichte Sprache in der Niedersächsischen Justiz“. In: Mälzer, Nathalie (Hg.), 257-273.
- RIS. In: <https://www.ris.bka.gv.at/default.aspx>, Stand: 08.08.2017.
- RPO (Hg.) 2016. Dostęp osób z niepełnosprawnościami do wymiaru sprawiedliwości - analiza i zalecenia. <file://localhost/In/https://www.rpo.gov.pl/sites/default/files/Dost%25C4%2599p-os%25C3%25B3b-z-niepe%25C5%2582nosprawno%25C5%259Bciami-do-wymiaru-sprawiedliwo%25C5%259Bci.pdf>, Stand: 10.08.2017.
- Sandrini, Peter. 1996. *Terminologiarbeit im Rech. Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: Termnet.
- Sandrini, Peter. 1999. Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hg.), 9-43.
- Sandrini, Peter (Hg.). 1999. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr.

- Sandrini, Peter. 2010a. Fachliche Translation. In: Maliszewski, Julian (Hg.) *Diskurs und Terminologie beim Fachübersetzen und Dolmetschen. Discourse and Terminology in Specialist Translation and Interpreting*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 31-51.
- Sandrini, Peter. 2010b. Rechtsübersetzen in der EU: translatio legis pluribus. In: Zybatow, Lew (Hg.) *Translationswissenschaft – Stand und Perspektiven. Innsbrucker Ringvorlesungen zur Translationswissenschaft VI*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 143-157.
- Sandrini, Peter. 2016. Fachübersetzen. In: Kaindl, Klaus/ Kadrić, Mira (Hg.) *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen: Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder*. Tübingen: Narr, 158-181.
- Schubert, Klaus. 2007. Fachkommunikation – vermittelte und gelenkte Kommunikation als Untersuchungsobjekt. In: Heller, Dorothee & Taino, Pierguilio (Hg.) *Italienisch-deutsche Studien zur fachlichen Kommunikation*. Frankfurt am Main: Peter Lang 13-24.
- Schubert, Klaus. 2013. Bürgernahe Sprache. Überlegungen aus fachkommunikationswissenschaftlicher Sicht. In: https://brage.bibsys.no/xmlui/bitstream/id/429811/Schubert_29.pdf, Stand: 29.07.2017.
- Schubert, Klaus. 2016. Barriereabbau durch optimierte Kommunikationsmittel: Versuch einer Systematisierung. In: Mälzer, Nathalie (Hg.), 15-33.
- Seitz, Simone. 2014. Leichte Sprache? Keine einfache Sache. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 64:9-11, 3-6.
- Smith, Sylvia A. 1995. Culture Clash: Anglo-American Case Law and German Civil Law in Translation. In: Morris, Marshall (Hg.) *Translation and the Law*. Amsterdam: John Benjamins, 179-200.
- Stefanowitsch, Anatol. 2014. Leichte Sprache, komplexe Wirklichkeit. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 64:9-11, 11-18.
- Stolze, Radegundis. 1999a. *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Stolze, Radegundis. 1999b. Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hg.), 45-61.
- Stolze, Radegundis. 2009. *Fachübersetzen – ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin: Frank & Timme.
- Theunissen, Georg. 2008. Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion. *Geistige Behinderung* 47:2, 127-136.
- Ugarte Chacón, Rafaela. 2015. *Theater und Taubheit: Ästhetiken des Zugangs in der Inszenierungskunst*. Bielefeld: transkript Verlag.
- UN. In: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY_&mtsg_no=IV-15&chapter=4&clang=_en, Stand: 23.07.2017.
- UNESCO. 1997. International Standard Classification of Education ISCED 1997. In: http://www.unesco.org/education/information/nfsunesco/doc/isced_1997.htm, Stand: 03.08.2017.

- W3C. 1999. Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte 1.0. In: <http://www.w3c.at/Trans/-WAI/webinhalt.html>, Stand: 21.07.2017.
- W3C. 2009. Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0. In: <https://www.w3.org/-Translations/WCAG20-de/>, Stand: 21.07.2017.
- ^aW3C. In: <http://www.w3c.de/about/>, Stand: 22.07.2017.
- ^bW3C. In: <http://www.w3c.de/about/ziele/>, Stand: 22.07.2017.
- ^cW3C. In: <http://www.w3c.de/about/sieben-punkte/>, Stand: 22.07.2017.
- ^dW3C. In: <https://www.w3.org/WAI/intro/accessibility>, Stand: 22.07.2017.
- ^eW3C. In: <https://www.w3.org/standards/webdesign/accessibility>, Stand: 22.07.2017.
- ^fW3C. In: <https://www.w3.org/TR/WCAG21/>, Stand: 18.08.2017.
- WAI-Austria. 2006. Sie können doch lesen.... In: <http://www.wai-austria.at/tipps/gebaerden.php>, Stand: 04.08.2017.
- WHO. In: <http://www.euro.who.int/de/health-topics/noncommunicable-diseases/mental-health/news/news/2010/15/childrens-right-to-family-life/definition-intellectual-disability>, Stand: 04.08.2017.
- Wiesmann, Eva. 2004. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. Tübingen: Narr.
- Wiesmann, Eva. 2009. Rechtsübersetzung. Praxis – Theorie – Didaktik. In: Ahrends et al. (Hg.) *Translationswissenschaftliches Kolloquium I. Beiträge zur Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft (Köln/Germersheim)*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 273-294.
- Wußler, Annette. 1999. Anforderungen für Übersetzer und Dolmetscher. *TextConText* 13, Beiheft 6.
- Wünsche, Maria. 2016. Das Spannungsfeld zwischen Barrierefreiheit und Inklusion am Beispiel der Theaterübertitelung. In: Mälzer, Nathalie (Hg.), 193-208.
- Villiger, Claudia. 2016. Barrieren im WWW abbauen. In: Mälzer, Nathalie (Hg.), 151-170.
- Zehrer, Christiane. 2014. Schwieriges einfach Schreiben. In: https://www.uni-hildesheim.de/-media/fb3/uebersetzungswissenschaft/Leichte_Sprache_Seite/Publikationen/1._Schwieriges_Einfach_Schreiben.pdf, Stand: 06.08.2017.

Gesetzliche Grundlagen

- BGStG. 2006. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>, Stand: 19.07.2017.
- BITV 2.0. 2011. Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik - Verordnung - BITV 2.0). In: https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html, Stand: 05.08.2017.

- Digitale Agenda. 2010. Eine Digitale Agenda für Europa [KOM(2010)245]. In: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010DC0245&from=DE>, Stand: 30.07.2017.
- Dz.U. Pos. 526. 2012. Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 12 kwietnia 2012 r. w sprawie Krajowych Ram Interoperacyjności, minimalnych wymagań dla rejestrów publicznych i wymiany informacji w postaci elektronicznej oraz minimalnych wymagań dla systemów teleinformatycznych. In: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20120000526>, Stand: 18.08.2017.
- EAA. 2015. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen [2015/0278 (COD)]. In: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-615-DE-F1-1.PDF>, Stand: 01.08.2017.
- eEurope. 2000. IS-EEUROPE - eEurope, Eine Informationsgesellschaft für alle, Initiative. In: http://cordis.europa.eu/programme/rcn/803_de.html, Stand: 28.07.2017.
- eEurope 2002. 2001. eEurope 2002: Zugang zu öffentlichen Webseiten und deren Inhalten [KOM(2001) 529]. In: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52001DC0529&qid=1501253334157&from=DE>, Stand: 28.07.2017.
- eEurope 2005. 2002. eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle [KOM(2002) 263]. In: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52002-DC0263 &qid=1501253334157&from=DE>, Stand: 29.07.2017.
- eInclusion. 2001. „eInclusion“ Das Potenzial der Informationsgesellschaft für die soziale Eingliederung in Europa [SEK (2001) 1428]. In: <http://www.fernuni-hagen.de/FTB/new/ftb/unides/down/eInclusion-Bericht.pdf>, Stand: 29.07.2017.
- EUR-OP. 2003. eEurope 2002. In: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LE-GISSUM:l24226a>, Stand: 28.07.2017.
- EUR-OP. 2006. „E-Government“: Elektronische Behördendienste. In: <http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/HATML/?uri=LE-GISSUM:l24-226b&from=DE>, Stand: 24.07.2017.
- Equality Act 2010. 2010. In: http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/15/pdfs/ukpga_20100015_en.pdf, Stand: 18.08.2017.
- e-Government Aktionsplan. 2016. EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung [COM(2016) 179]. In: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0179&from=DE>, Stand: 30.07.2017.
- Richtlinie (EU) 2016/2102. 2016. Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. In: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L2102&from=DE>, Stand: 26.07.2017.

- Strategie 2010-2020. 2010. Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa [KOM(2010) 636]. In: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0636:FIN:de:PDF>, Stand: 30.07.2017.
- UN-BRK. 2016. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_III_105/BGBLA_2016_III_105.pdf, Stand: 19.07.2017.
- UN CRPD. 2006. Convention on the Rights of Persons with Disabilities. In: <http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf>, Stand: 20.07.2017.

Weiterführende Literatur

- BMAS. 2013. Leichte Sprache: Ein Ratgeber. In: http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/-LS_EinRatgeber.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Stand: 08.08.2017.
- Eibl, Maximilian/Reiterer, Harald/Stephan, Peter Friedrich/Thissen, Frank (Hg.) 2006. *Knowledge Media Design: Theorie, Methodik, Praxis*. München: Oldenbourg Verlag.
- Deutsches Institut für Menschenrechte. 2017. In: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/service/glossar/?tx_contagged%5Bsource%5D=default&tx_contagged%5Buid%5D=552&cHash=9d2b07f711a28790787ac6e6b350ca61, Stand: 18.08.2017.
- Hoffmann, Lothar. 1993. Fachwissen und Fachkommunikation. Zur Dialektik von Systematik und Linearität in den Fachsprachen. In: Bungarten, Theo (Hg.) *Fachsprachentheorie, Bd. II: Konzeption und theoretische Richtungen*. Tostedt: Attikon, 595-617.
- Höckner, Klaus/Miesenberger, Klaus/Schmid, Erich. 2013. Barrierefreie Informationstechnologie nützt uns allen. *OCG Journal* 38:1, 12-13.
- Krone-Book, Carina. 2013. *Die virtuelle Kaffee-Ecke*. Hamburg: Diplomica Verlag.
- Mencap. 2000. Am I making myself clear? In: <http://www.accessibleinfo.co.uk/pdfs/Making-Myself-Clear.pdf>, Stand: 05.08.2017.
- Netzwerk Artikel 3. 2009b. UN-Behindertenrechtskonvention – Schattenübersetzung. In: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php?view=article&id=93:international-schatten-uebersetzung>, Stand 19.07.2017.
- Netzwerk Leichte Sprache. 2013. Die Regeln für Leichte Sprache. In: http://www.leichte-sprache.de/dokumente/upload/21dba_regeln_fuer_leichte_sprache.pdf, Stand: 08.08.2017.
- PSOUU. 2000. Czy wyrażam się jasno? In: http://rownosc.info/media/uploads/-biblioteka/publikacje/czy_wyrazam_tekst.pdf, Stand: 10.08.2017.

- PSOUU. 2012. Informacja dla wszystkich. Europejskie standardy przygotowywania tekstu łatwego do czytania i zrozumienia. In: http://psoni.org.pl/wp-content/uploads/2015/09/-Informacja-dla-wszystkich-internet_0.pdf, Stand: 10.08.2017.
- Thiemann, Petra. 2008. *Benutzerfreundliche Online-Hilfen: Grundlagen und Umsetzung mit MadCap Flare*. Wiesbaden: Vieweg + Teubner Verlag.
- Tłoczkowska, Dorota. 2007. Język łatwy do czytania. In: [http://www.psouu.org.pl/sites/default/files/Anka/Język łatwy do czytania.pdf](http://www.psouu.org.pl/sites/default/files/Anka/Język%20łatwy%20do%20czytania.pdf), Stand: 10.08.2017.
- Schmitt, Peter A. 1993. Der Translationsbedarf in Deutschland. Ergebnisse einer Umfrage. *Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer* 5/1993, 3-10.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Easy-to-Read Logo von Inclusion Europe, © Inclusion Europe	55
Abbildung 2: Navigationsleisten auf der Startseite des BMASK.....	79
Abbildung 3: Ein Gebärdensprachvideo in HyperSign-Format.	79
Abbildung 4: Ausschnitt eines Leichter-Lesen-Textes auf der Internetseite des österreichischen Sozialministeriums.	80
Abbildung 5: Abschnitt der Leichter-Lesen-Version der UN-Behindertenrechts- konvention.....	81
Abbildung 6: links: Leicht-Lesen- Logo aus der Übersetzung der UN-Behinderten- rechtskonvention in Leichte Sprache; rechts: Gütesiegel Leicht Lesen von capito.....	81
Abbildung 7: Startseite der digitalen Bibliothek bibok.	83
Abbildung 8: Startseite der digitalen Bibliothek bidok in Leichte-Sprache-Version.....	84
Abbildung 9: Ausschnitt des Artikels <i>Was sind Patientenverfügungen?</i>	84
Abbildung 10: Abschnitt des <i>Berichtes zum Schutz von Opfern von Gewalt und</i>	85
Abbildung 11: Internetauftritt der Stadt Poznań – Startseite/Navigationsleiste.....	88
Abbildung 12: Internetseite der Stadt Poznań. Darstellung der Seite für Mensch.....	88
Abbildung 13: Ausschnitt aus der Leichte-Sprache-Version. Tipps zum Ausfüllen des Antrags.....	89
Abbildung 14: Startseite von PSONI.	90
Abbildung 15: Erklärung des Begriffs tymczasowe aresztowanie (Untersuchungshaft) in der Publikation <i>Moje prawa</i>	91
Abbildung 16: links: Ausschnitt aus der UN-BRK, rechts: Ausschnitt aus der polnischen Übersetzung der UN-BRK in Leichte Sprache.....	92
Abbildung 17: Startseite von GOV.UK.....	94
Abbildung 18: links: Absatz zum Thema „Disability rights“ in der Rubrik „Disabled people“; rechts: Absatz zum Thema „Being arrested: your rights“ in der Rubrik „Crime, justice, and the law“.....	95
Abbildung 19: Ausschnitt der Informationsbroschüre <i>Rights and Entitlements</i>	96
Abbildung 20: Ausschnitt der Informationsbroschüre <i>The Equality Act,</i> <i>making equality real</i>	96
Abbildung 21: Startseite des Internetauftrittes von BILD.....	98
Abbildung 22: links: Ausschnitt der Easy Read-Version des Textes <i>You and Your MP</i> . rechts: Ausschnitt des Ausgangstextes <i>You and Your MP</i>	99
Abbildung 23: Ausschnitt des Dokumentes <i>The Court and your child:</i> <i>when social workers get involved</i>	100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abgrenzungsmerkmale bürgernaher, einfacher und Leichter Sprache.	16
Tabelle 2: Konformitätslogos der WCAG 2.0.	35

Abkürzungsverzeichnis

AT	Ausgangstext
BAILII	British and Irish Legal Information Institute
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BILD	British Insitute of Learning Disabilities
BITV	BarrierefreieInformationstechnik-Verordnung
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Sozialministerium
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CUD	Centre for Universal Design der North Carolina State University
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
Dz.U.	Dziennik Ustaw
EAA	European Accessibility Act
EASPD	European Association of Service Providers for Persons with Disabilities
EUR-OP	Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
FALM	Free Access to Law Movement
GDS	Government Digital Service
German UPA	German Usability Professionals Association
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
ISA	Interoperability Solutions for Public Administrations
ISAP	Internetowy System Aktów Prawnych
ISO	International Organization for Standardization
LII	Legal Information Instutute
MTM	Myndigheten för tillgängliga medier
NDR	Norddeutscher Rundfunk
ÖAR	Österreichischer Behindertenrat
ÖGSDV	Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und ÜbersetzerInnen-Verband
ÖSB	Österreichischer Schwerhörigenbund
PSONI	Polskie Stowarzyszenie na Rzecz Osób z Niepełnosprawnością Intellektualną
PSOUU	Polskie Stowarzyszenie na Rzecz Osób z Upośledzeniem Umysłowym
RIS	Rechtsinformationssystem
RPO	Rzecznik praw obywatelskich

UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, UN-Behindertenrechtskonvention
UN CRDP	United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities
W3C	World Wide Web Consortium
WAI	Web Accessibility Initiative
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZT	Zieltext

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Masterarbeit setzt sich mit der Usability und Accessibility von Internetseiten und –inhalten auseinander und befasst sich dabei insbesondere mit barrierefreien Rechtsinformationen. In der heutigen von digitalen Medien geprägten Informationsgesellschaft wird der Zugang zu Informationen und Kommunikation als ein fundamentales Menschenrecht und eine Grundvoraussetzung für die soziale Teilhabe an der Gesellschaft betrachtet. Obwohl dieser allen BürgerInnen gleichermaßen sichergestellt werden soll, so werden Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht selten von diversen Informationen wie auch von der juristischen Fachkommunikation abgeschnitten.

Das Ziel der Arbeit ist es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die vorhandenen Standards in Bezug auf die Accessibility von Webseiten und –inhalten vorzustellen wie auch die verschiedenen Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren, insbesondere das Konzept der Leichten Sprache, aufzuzeigen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Arbeit auch die Spezifik der Rechtsübersetzung beleuchtet. Ausgehend davon wird die Umsetzung der Forderung nach Barrierefreiheit vor allem hinsichtlich der Übersetzung juristischer Texte in Leichte Sprache in Österreich, Polen und im Vereinigten Königreich untersucht. Für die Analyse werden dabei jeweils zwei Internetauftritte aus jedem der genannten Staaten herangezogen.

Abstract (English)

This master's thesis explores the usability and accessibility of websites and web contents particularly with regard to accessible legal information. In today's information society, which is shaped by digital media, the access to information and communication is considered to be a fundamental human right and a key condition for social participation in society. Although the access should be ensured equally to all citizens, many people with disabilities are often denied access to information and legal communication because of their impairment.

The aim of this thesis is to highlight the legal framework and existing standards for web accessibility as well as to illustrate different measures to reducing the communication barriers, in particular the concept of Easy-to-Read. Furthermore, this thesis also discusses the specifics of legal translation. Based on this, this research investigates how the requirement for accessibility, especially regarding the Easy-to-Read translations of legal texts, is implemented in Austria, Poland und the United Kingdom. Two websites of each country named will be analysed.